



Stadt Werl

Studie zur Windenergienutzung in der Stadt Werl



Essen, im November 2012
Aktualisierung Januar 2014



Büro für Kommunal- und Regionalplanung Essen
Propsteistraße 80, 45239 Essen

Verfasser:

Michael Happe, Dipl.-Ing. Bauass., Stadtplaner AKNW
Katharina Adamowicz, Dipl.-Ing. Stadt- und Regionalplanung M.Sc.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
1 Aufgabenstellung	1
2 Planungsrechtliche Grundlagen für Windenergieanlagen	2
2.1 Rechtslage	2
2.2 Leitsätze der Rechtsprechung zu Windenergieanlagen	4
2.3 Windenergie-Erlass 2011	17
3 Prüfung des Werler Stadtgebietes anhand von Ausschlusskriterien	19
3.1 Kriterien gemäß Windenergie-Erlass 2011	19
3.2 Schutzabstände zu Siedlungsflächen	21
3.3 Ausschlusskriterien	23
3.3.1 Harte Ausschlusskriterien	23
3.3.2 Weiche Ausschlusskriterien	25
3.4 Ausschlussflächenkartierung	30
4 Prüfung der Weißflächen anhand von Eignungskriterien	31
4.1 Weißflächen	31
4.2 Kriterien für Eignungsflächen	32
4.3 Artenschutzaspekte bei Windenergieanlagen	43
4.4 Eignungsflächen für Windenergieanlagen	46
4.5 Zusammenfassung der Untersuchung der Eignungsflächen	67
5 Empfehlungen für die Bauleitplanung	73
Literaturverzeichnis	75
Anhang	78

1 Aufgabenstellung

1996, 2003 und 2008 wurden durch das BKR Essen gesamtstädtische Studien zu möglichen Standorten für die Windenergienutzung in Werl erarbeitet bzw. hinsichtlich neuer Rechtsentwicklungen aktualisiert. Auf dieser Grundlage wurden zwei Konzentrationsflächen in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Diese Konzentrationsflächen sind mittlerweile (fast) vollständig von Windenergieanlagen (WEA) belegt. Für eine größere Fläche im Westen Hilbecks werden z.Z. Bauleitpläne aufgestellt. Es erschien im Jahr 2012 für Entscheidungen des Stadtrates zu Fragen der Windenergienutzung erforderlich, die Gültigkeit des damals fünf Jahre alten planerischen Gesamtkonzepts zu überprüfen.

In der erfolgten Aktualisierung der Windenergiestudie in 2012 werden der 2011 erneut novellierte Windenergie-Erlass für NRW und der immer wichtiger werdende Klimaschutz mit dem Ziel der Förderung regenerativer Energien berücksichtigt. Es werden die erforderlichen bzw. empfohlenen Schutzabstände erneut geprüft, um herauszufinden, ob eine Erweiterung der bestehenden oder zusätzliche Konzentrationsflächen in Betracht kommen, um sich der Zielsetzung des Landes NRW, 2% der Fläche für Windenergieanlagen zu widmen, anzunähern. Ferner wird in einer redaktionellen Überarbeitung im Januar 2014 den Urteilen vom 13.12.2012 (Bundesverwaltungsgericht – BVerwG 4 CN 1.11 -) und vom 01.07.2013 (Oberverwaltungsgericht NRW in Münster – 2 D 46/12 NE –) Rechnung getragen, dass die Gemeinde zwischen strikt zu beachtenden harten Ausschlusskriterien und der Abwägung zugänglichen weichen Kriterien unterscheiden muss. Auch mit dem neuen Standortkonzept soll weiterhin an dem Grundsatz einer verträglichen Steuerung von WEA im Stadtgebiet festgehalten werden.

Mit der Ausweisung von (bestehenden oder zusätzlichen) Konzentrationszonen für die Windenergie im FNP wird es möglich, die Errichtung von Windenergieanlagen auf anderen Flächen im Stadtgebiet auszuschließen. Hierbei ist zu beachten, dass die ausgewiesenen Konzentrationszonen sich zwar grundsätzlich für Windenergie eignen, dass aber nicht jeder Standort innerhalb der Konzentrationszone für die tatsächliche Errichtung einer Anlage geeignet sein wird. Für die spätere Genehmigung einzelner Anlagen an diesen Standorten sind unverändert alle gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, insbesondere die Einhaltung der zulässigen Immissionswerte für die Nachbarn und die Artenschutzbestimmungen.

Die Studie gliedert sich in folgende aufeinander aufbauende Arbeitsschritte:

- Planungsrechtliche Prüfung der Rechtsgrundlagen für Windenergieanlagen
- Gesamtstädtische Kartierung von Ausschlussflächen auf Basis von harten und weichen Ausschlusskriterien
- Vertiefte Prüfung sich ergebender Suchräume (Weißflächen) und Beurteilung ihrer Eignung anhand von Eignungskriterien
- Entwicklung von Empfehlungen für die Windenergie in der Bauleitplanung, dabei Begründung des Ausschlusses der Windenergie auf anderen Flächen sowie Abwägung im Hinblick auf das Ziel, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen.

2 Planungsrechtliche Grundlagen für Windenergieanlagen

2.1 Rechtslage

§ 35 BauGB: Bauen im Außenbereich

§ 35 Abs. 1 BauGB: „Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,
3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient,
4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll,
5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,
6. der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebes nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebes nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient [...],
7. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle dient, mit Ausnahme der Neuerrichtung von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, oder
8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden dient, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist“

§ 35 Abs. 3 BauGB: „Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,

6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im FNP oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“

Dieser letzte Satz ist bedeutsam für die Rechtswirkung einer Darstellung von Konzentrationszonen im FNP: Der Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bildet die Rechtsgrundlage für den Ausschluss von WEA an anderer Stelle im Stadtgebiet.

Der **Kommentar zum BauGB** (Ernst/Zinkhan/Bielenberg) führt zu § 35 Abs. 3 BauGB in Rdnr. 124 aus:

- Erforderlich für die Darstellung von Konzentrationsflächen für WEA im FNP sind ausreichende Positivflächen („für Windenergie in substantieller Weise Raum schaffen“) und ein gesamtträumliches Planungskonzept.
- Eine Gemeinde ist nicht zum vollständigen Ausschluss von WEA befugt. „Sie muss mit den in den Vorrangflächen dargestellten Standorten noch eine ins Gewicht fallende Möglichkeit eröffnen“.
- Nach BVerwG 2006 kann es zulässig sein, dass zunächst nur bestimmte Standorte zugewiesen werden und zu einem späteren Zeitpunkt weitere Konzentrationsflächen geprüft und ausgewiesen werden.

Anders als die Windkraftanlagen, die der Stromerzeugung zur Einspeisung in die (allgemeinen) Stromnetze dienen und für die der Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 BauGB gilt, sind die gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB „privilegierten“ WEA zu sehen, die (überwiegend) einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb zur Eigenversorgung dienen und damit ein unselbständiger Teil eines privilegierten Betriebs sind. Diese Art von WEA ist nicht auf Konzentrationszonen angewiesen und ist überall an Höfen zuzulassen, sofern nicht öffentliche Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist; der Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist hierbei nicht anwendbar.

§ 249 BauGB: Sonderregelungen zur Windenergie in der Bauleitplanung

Mit der Änderung des BauGB im Jahre 2011 wurde ein neuer § 249 eingefügt; in Abs. 1 wird bestimmt: wenn in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt werden, folgt daraus nicht, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 nicht ausreichend sind. Das bedeutet, dass eine spätere flächendeckende Potenzialuntersuchung für zusätzliche WEA nicht zwingend das Ergebnis einer früheren Untersuchung in Frage stellt, auch wenn sie anhand veränderter Kriterien zu anderen Ergebnissen kommt.

Der Abs. 2 betrifft beim Repowering eine temporäre Entkoppelung von Beseitigung und Neuerrichtung von Windenergieanlagen: „Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 kann auch festgesetzt werden, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebau-

ungsplan festgesetzten Windenergieanlagen andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden. Die Standorte der zurückzubauenden Windenergieanlagen können auch außerhalb des Bebauungsplangebiets oder außerhalb des Gemeindegebiets liegen. Darstellungen im Flächennutzungsplan, die die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 haben, können mit Bestimmungen entsprechend den Sätzen 1 und 2 mit Wirkung für die Zulässigkeit der Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 verbunden sein.“

2.2 Leitsätze der Rechtsprechung zu Windenergieanlagen

In den letzten zehn Jahren hat die Rechtsprechung die Anforderungen an Planungen und Genehmigungen von Windkraftanlagen deutlich verändert und präzisiert. Die folgenden Urteile zeigen mit (amtlichen) Leitsätzen und Auszügen wesentliche Leitlinien der Rechtsprechung auf.

Urteil BVerwG vom 17.12.2002, Az. 4 C 15.01 zum Planvorbehalt („für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen“)

Leitsatz:

Der Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ermöglicht es der Gemeinde, die in § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB genannten Vorhaben (hier: WEA) durch Darstellung im FNP auf bestimmte Standorte zu konzentrieren. Er erlaubt es ihr aber nicht, das gesamte Gemeindegebiet für diese Vorhaben zu sperren.

Die Gemeinde muss nicht sämtliche Flächen, die sich für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB (hier: Windkraftanlagen) eignen, gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in ihrem Flächennutzungsplan darstellen. Bei der Gebietsauswahl und dem Gebietszuschnitt braucht sie die durch § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB geschützten Interessen (hier: Windenergienutzung) in der Konkurrenz mit gegenläufigen Belangen nicht vorrangig zu fördern. Sie darf diese Interessen nach den zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen zurückstellen, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Gründe dies rechtfertigen.

Außerhalb der Konzentrationsflächen können Abweichungen von der Regel des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur zugelassen werden, wenn sie die planerische Konzeption der Gemeinde nicht in Frage stellen.

Auszüge:

„Der Gemeinde ist es ... verwehrt, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, das ihr dazu dient, unter dem Deckmantel der Steuerung Windkraftanlagen in Wahrheit zu verhindern. Mit einer bloßen *„Feigenblatt“*-Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, darf sie es nicht bewenden lassen. Vielmehr muss sie der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen. (...) Wo die Grenze zur Verhinderungsplanung verläuft, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Beschränkt sich die Gemeinde darauf, eine einzige Konzentrationszone auszuweisen, so ist dies, für sich genommen, noch kein Indiz für einen fehlerhaften Gebrauch der Planungsermächtigung. Auch Größenangaben sind, isoliert betrachtet, als Kriterium ungeeignet. Die ausgewiesene Fläche ist nicht nur in Relation zu setzen zur Gemeindegröße, sondern auch zur Größe der Gemeindegebietsteile, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen. Dazu gehören nicht zuletzt die besiedelten Bereiche, zusammenhängende Waldflächen sowie Flächen, die aufgrund der topographischen Verhältnisse im Windschatten liegen. Eignet sich nur ein geringer Teil des Gemeindegebiets für eine Windenergienutzung, so lässt sich eine im Vergleich zur

Gesamtgröße kleine Konzentrationszone schon aus diesem Grunde nicht als Indikator für eine missbilligenswerte Verhinderungstendenz werten.“

Urteil BVerwG vom 13.03.2003, Az. 4 C 3/02 Raumordnungsplan + Ausschlusswirkung

Leitsatz:

Ist in einem Standorte für Windenergieanlagen ausweisenden Raumordnungsplan für bestimmte Flächen noch keine abschließende raumordnerische Entscheidung getroffen und fehlt es daher an einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept, kann der Raumordnungsplan die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht entfalten.

Urteil BVerwG vom 21.10.2004 Az. 4 C 2.04 „schlüssiges Plankonzept“

„Die Konzentrationsplanung von Windenergieanlagen in einem Flächennutzungsplan ist insgesamt unwirksam, wenn dem Plan mangels ausreichender Darstellung von Positivflächen kein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegt.“

Urteil BVerwG vom 12.07.2006, Az. 4 B 49.06 zur Ausschöpfung von WEA-Zonen

„Ob die ausgewiesene Fläche bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan erkennbar schon ausgeschöpft war, ist ... für die Frage, ob der Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schafft, nicht relevant.“

Urteil BVerwG vom 26.04.2007, Az. 4 CN 3.06 zur Normenkontrolle beim Planvorbehalt

Leitsatz:

Darstellungen im Flächennutzungsplan mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (hier: Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen) unterliegen in entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO der (prinzipalen) Normenkontrolle.

Urteil BVerwG vom 13.12.2012 - 4CN 1.11 zu harten und weichen Ausschlusskriterien

Leitsätze:

1. Scheidet eine Gemeinde bei der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen „harte“ und „weiche“ Tabuzonen aus dem Kreis der für die Windenergienutzung in Betracht kommenden Flächen (Potenzialflächen) aus, muss sie sich zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang den Unterschied zwischen den beiden Arten der Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren.

2. Die Frage, ob die Planung im Ergebnis der Windenergie substantiell Raum schafft, lässt sich nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potenzialflächen beantworten, die sich nach Abzug der „harten“ Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt.

Urteil OVG Münster vom 01.07.2013 – 2 D 46/12 NE zu harten und weichen Ausschlusskriterien

1. Bei der Windkonzentrationsplanung muss die Gemeinde zwischen harten (strikt zu beachtenden) und weichen (der Abwägung zugänglichen) Kriterien unterscheiden und

dies in der Begründung im Einzelnen nachvollziehbar dokumentieren (wie BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 - 4CN1.11- DVBl 2013, 507).

2. Bei der Annahme harter Tabuzonen ist grundsätzlich Zurückhaltung geboten. Insbesondere die Suchkriterien »Siedlungsraum«, »Natur und Landschaft« und »Artenschutz« können in der konkreten Planungssituation nicht durchgängig zur Annahme harter Tabuzonen führen. Dasselbe gilt für eine angenommene Mindestgröße von 30 ha für mindestens drei Anlagen.

3. Die Ausschlusswirkung ist schon allgemein in der Bauleitplanung tendenziell selten. Speziell bei der Flächennutzungsplanung ist sie aber im Ausgangspunkt auch aus weitergehenden Gründen die - wenn auch durch die unmittelbar wirkende positive wie negative Standortzuweisungsentscheidung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB relativierte - Ausnahme.

4. Zu den harten Tabuzonen eines Gemeindegebiets werden regelmäßig nur Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöflichkeit, besiedelte Splittersiedlungen im Außenbereich als solche, zusammenhängende Waldflächen, Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen selbst, strikte militärische Schutzbereiche, Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) und gesetzlich geschützte Biotop (§ 32 BNatSchG) zählen können. Darüber hinaus können unter Umständen je nach Planungssituation sowohl Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) sowie Natura 2000-Gebiete (§ 31 ff. BNatSchG; FFH-Gebiete) als harte Tabuzonen behandelt werden.

5. Die Frage, ob die Konzentrationsplanung der substantiierten Nutzung der Windenergie genügend Raum gibt, darf nicht ausschließlich nach dem Verhältnis der gesamten Potentialflächen zu den ausgewiesenen Flächen entschieden werden.

Urteil OVG Lüneburg vom 18.05.2007, Az. 12 LB 8/07 zum zulässigen Schattenwurf

Die Faustformel, nach der eine Belästigung durch den zu erwartenden periodischen Schattenwurf von Windenergieanlagen dann als zumutbar für die Nachbarschaft gilt, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Stunden im Jahr (entsprechend einer realen Einwirkungsdauer von 8 Stunden im Jahr) und nicht mehr als 30 Minuten am Tag beträgt, darf nicht nach Art eines Rechtssatzes angewandt werden; entscheidend sind die tatsächlichen Umstände des Einzelfalles.

Urteil OVG NRW vom 11.09.2007, Az. 8 A 2696/06 zur FFH-Verträglichkeit

Leitsätze:

1. Eine "erhebliche Beeinträchtigung" i.S.v. § 48 c Abs. 5 Satz 4 Nr. 1 und § 48 d Abs. 4 LG NRW ist grundsätzlich bei jeder nachteiligen Auswirkung auf Erhaltungsziele i.S.v. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie gegeben.
2. Der im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Ausschluss vernünftiger Zweifel an der Vermeidung nachteiliger Auswirkungen erforderliche "Gegenbeweis" misslingt u. a. dann, wenn die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse derzeit objektiv keine hinreichend sicheren Aussagen über die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens erlauben.
3. Kommen mehrere Sachverständige auf der Grundlage übereinstimmender Feststellungen zum Vorkommen bestimmter geschützter Vogelarten (hier Wiesenweihe, Goldregenpfeifer und Rotmilan) zu unterschiedlichen, nach dem Stand der Wissenschaft gleichermaßen vertretbaren prognostischen Aussagen zu den Auswirkungen eines Vorhabens, liegt die Folgenabschätzung nicht "auf der sicheren Seite".

Auszüge:

„Das gemeinschaftsrechtliche Vorsorgeprinzip verlangt nicht, die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf ein "Nullrisiko" auszurichten. Das wäre schon deswegen unzulässig, weil dafür ein wissenschaftlicher Nachweis nie geführt werden könnte. Verbleibt nach Abschluss einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kein vernünftiger Zweifel, dass nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgebiet vermieden werden, ist das Vorhaben zulässig...

Wenn bei einem Vorhaben aufgrund der Vorprüfung nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen entstanden ist, kann dieser Verdacht nur durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ausgeräumt werden, mit der ein Gegenbeweis geführt wird...

...gibt es Anhaltspunkte dafür, dass schon der Verlust einzelner Exemplare dieser Art - insbesondere zur Brutzeit - nicht ohne Auswirkungen auf den lokalen Bestand dieser seltenen Vogelart bleiben und damit deren Erhaltungszustand beeinträchtigen würde.“

Urteil OVG NRW vom 13.12.2007, Az. 8 A 2810/04 zur FFH-Verträglichkeit und VSG

Die Fauna-Flora-Verträglichkeitsprüfung („FFH-Verträglichkeit“) einer Vorrangzone für die Windkraftnutzung ist schon im Verfahren zur Aufstellung eines Bauleitplans zu prüfen, wenn die Planung zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Europäischen Vogelschutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Dafür ist nicht erforderlich, dass die Vorrangzone im Vogelschutzgebiet liegt; es reicht aus, dass sich die Windkraftanlagen auf den Schutzzweck auswirken können.

Urteil BVerwG vom 24.01.2008, Az. BVerwG 4 CN 2.07 zur ortsspezifischen Angemessenheit von Ausschlusskriterien

Leitsatz:

Eine Gemeinde darf Darstellungen in einem Flächennutzungsplan, die die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslösen sollen, nicht als Mittel benutzen, um unter dem Deckmantel der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen diese in Wahrheit zu verhindern (Einzelfall, Bestätigung der ständigen Rechtsprechung).

Die Gemeinde muss ihre zunächst gewählten Kriterien (z. B. Pufferzonen) für die Festlegung der Konzentrationsflächen nochmals prüfen und gegebenenfalls ändern, wenn sich herausstellt, dass damit der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen wird. Will sie an den Kriterien festhalten, muss sie auf eine planerische Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verzichten.

Auszüge:

„...Zwar sei es nicht von vornherein zu beanstanden, wenn eine planende Gemeinde zunächst einmal großräumigere Pufferzonen von der weiteren Betrachtung ausschließe, sofern danach noch ausreichend Flächen übrig blieben, auf denen der Windenergienutzung in angemessenem Umfang Raum gegeben werden könne und unter denen die Gemeinde eine Auswahl treffe. Anders liege der Fall jedoch, wenn sich ... im Rahmen der Planung ergebe, dass bei einer Berücksichtigung der maximal denkbaren Ausdehnung von Pufferzonen fast das gesamte Verbandsgemeindegebiet zur Ausschlussfläche werde und es kaum noch möglich sei, der Windenergienutzung Raum zu geben. In einer solchen Situation bedürfe es einer eingehenden Prüfung und städtebaulichen Begründung für die getroffene Festlegung der Pufferzonen.

... Wenn er als Ergebnis dieser Untersuchung jedoch erkennt, dass mit der gewählten Methode der Windenergie nicht ausreichend substanziell Raum geschaffen wird, hat er

sein Auswahlkonzept nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern. Je kleiner die für die Windenergienutzung verbleibenden Flächen ausfallen, umso mehr ist das gewählte methodische Vorgehen zu hinterfragen und zu prüfen, ob mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse auch kleinere Pufferzonen als Schutzabstand genügen. Will sie dennoch an den bisher vorgesehenen Abständen festhalten, muss sie auf eine planerische Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verzichten.“

Urteil BVerwG vom 26.02.2008, Az. 7 B 67.07 zu einer WEA im VSG

Leitsätze zur Errichtung eines Windrads innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets "Hellwegbörde":

1. Jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen bezüglich eines Europäischen Vogelschutzgebietes ist erheblich und muss als Gefährdung des Gebiets gewertet werden.
2. In Bezug auf eine vom Erhaltungsziel eines Europäischen Vogelschutzgebietes erfasste Tierart soll langfristig gesehen eine Qualitätseinbuße vermieden werden.
3. Einzelverluste an Rotmilanen sind populationsrelevant.

Urteil VG Göttingen vom 17.04.2008, Az. 4 A 64/05 zu einer WEA im LSG

Für eine Windenergieanlage in einem Landschaftsschutzgebiet darf bei einer nachteiligen Veränderung des nicht vorbelasteten Landschaftsbildes oder bei einer Beeinträchtigung besonderer Schutzzwecke des Schutzgebietes keine Ausnahme von dem für das Schutzgebiet geltenden Bauverbot erteilt werden.

Urteil VG Koblenz vom 24.07.2008, Az. 1 K 1971/07 zum Rotmilan-Schutzabstand

Artenschutzrechtliche Belange stehen der Errichtung einer Windenergieanlage regelmäßig entgegen, wenn sich deren vorgesehener Standort nur weniger als 200 m von dem Horst eines brütenden Rotmilanpaares befindet.

Urteil BVerwG vom 04.11.2008, Az. 4 B 44.08 zu einer WEA als Nebenanlage

Auszüge:

„lässt sich die Frage, ob eine Windenergieanlage als untergeordnete Nebenanlage einem gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Betrieb dient, nicht anhand abstrakter Maßstäbe und Größenverhältnisse beantworten. Ob ein Vorhaben im Verhältnis zu dem privilegiert zulässigen Betrieb bodenrechtlich eine „Nebensache“ ist, sich ihm dienend unterordnet, gegenüber der Hauptnutzung im Hintergrund steht, ist nicht aufgrund einer typisierenden, sondern einer konkreten Betrachtungsweise des privilegierten Betriebes und der ihm zugeordneten Nebennutzung zu beurteilen“

„Überwiegt der betriebsbezogene Anteil der Energieversorgung dem zur Einspeisung in das öffentliche Netz bestimmten Anteil nicht deutlich, fehlt es an der dienenden Funktion der Anlage.“

Urteil OVG Niedersachsen vom 15.05.2009, Az. 12 LC 55/07 zur Zulässigkeit einer WEA außerhalb einer Konzentrationszone

Außerhalb einer Konzentrationsfläche kann eine Abweichung von der Regel des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur zugelassen werden, wenn sie die planerische Konzeption der Gemeinde nicht in Frage stellt und das private Interesse an der Nutzung der Windenergie an dem vorgesehenen Standort bei einer Gesamtbetrachtung der den Einzelfall prägenden Umstände den Vorrang verdient.

Urteil Bayrischer Verwaltungsgerichtshof vom 29.05.2009, Az. 22 B 08.1785 zur „optisch bedrängenden Wirkung“ einer WEA

Eine Windenergieanlage kann aufgrund der in der Höhe wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB festgelegte „Gebot der Rücksichtnahme“ verstoßen. Hierzu muss sie allerdings nach den Umständen des Einzelfalles (Lage bestimmter Räumlichkeiten oder Terrassen zur Windkraftanlage, bestehende Abschirmung durch andere Gebäude, topografische Situation) eine optisch bedrängende Wirkung haben.

Urteil OVG Sachsen-Anhalt, 23.07.2009, 2 L 302/06 zur Abwägung Bestand – Planung und zum Kollisionsrisiko

Auszüge:

„Es kommt daher entscheidungserheblich darauf an, ob eine Abwägung zwischen den vorhandenen Windparks und potenziellen Windeignungsflächen im Sinne eine Abwägungsoffenheit stattgefunden hat, das Vorhandensein von Windparks also nicht bereits für sich als Ausschlusskriterium - wie etwa Wohnbebauung oder sonstige Tabuflächen - für potenzielle Windeignungsflächen bei geringerem Abstand als 5 km herangezogen wurde, sondern die potenziellen Windeignungsflächen zumindest eine Chance hatten, sich im Rahmen der Abwägung gegenüber vorhandenen Windparks bzw. Windenergieanlagen durchzusetzen...

Das Fehlen des Umweltberichts ist auch kein unbeachtlicher Verfahrensfehler... Fehlt der Umweltbericht (völlig), liegt jedoch nicht nur eine Unvollständigkeit der Begründung des Raumordnungsplans vor...

Auch in Gestalt des Artenschutzes gewinnt der Schutz von Fledermäusen, Vögeln und Feldhamstern nicht das Gewicht eines dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen Belangs... Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Windkraftanlagen bzw. deren Rotorblättern zu Schaden kommen können, dürfte allerdings bei lebensnaher Betrachtung nie völlig auszuschließen sein. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07 -, NuR 2009, 112, RdNr. 91) ist deshalb der Tötungs- und Verletzungstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (z. B. von einem Raubvogel geschlagen werden). Ein signifikant erhöhtes Risiko besteht z. B. dann, wenn eine hohe Zahl von Windenergieanlagen in einem stark frequentierten Flugkorridor errichtet werden soll, der zudem von schwerfälligen Großvögeln genutzt wird. Für Fledermäuse steigt das Verlustrisiko spürbar, wenn der Standort in erhöhtem Maße schlagträchtig ist; das kann z. B. der Fall sein, wenn Windenergieanlagen im Wald oder dessen Nähe errichtet werden sollen...

...die Fläche des geplanten Windparks weder bedeutendes Brutgebiet störanfälliger Offenlandarten sei, noch eine besondere oder gar herausragende Funktion als Rast- und Nahrungsfläche für durchziehende und überwinternde Arten besitze. Auswirkungen des Windparks würden dennoch auf nordische Gänse und Kiebitze erwartet, da diese Arten regelmäßig im Gebiet während der Zugzeiten aufträten und die Flächen auch als potenzielle Futterflächen nutzen könnten. Aufgrund des nachgewiesenen Meideverhaltens beider Arten gehe damit ein potenzielles Nahrungsgebiet verloren.“

Urteil BVerwG vom 15.09.2009, Az. 4 BN 25.09 zu kommunalen Tabuflächenkriterien

Eine Gemeinde darf anhand eigener Kriterien sogenannte „weiche Tabu-Zonen“ festlegen, allerdings muss der Windenergie für eine Konzentrationsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als Ergebnis der Abwägung in substantieller Weise Raum gegeben werden.

Urteil OVG Rheinland-Pfalz vom 28.10.2009, 1 A 10200/09 zu Artenschutz und Kollisionsrisiko

Leitsätze:

1. Ein bedeutender Vogelzugkorridor kann als öffentlicher Belang im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB im Einzelfall der Genehmigung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
2. An dem öffentlichen Belang des Schutzes einer bestimmten Vogelart (hier: Rotmilan) kann die Errichtung eines bevorzugt im Außenbereich zulässigen Bauvorhabens (hier: Windkraftanlage) nicht nur innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete scheitern.
3. Der Baugenehmigungsbehörde steht hinsichtlich der Zulassung eines Vorhabens nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB im Rahmen der Abwägung bei komplexen Sachverhalten und Naturgegebenheiten ein gewisser Einschätzungsspielraum zu, der es ihr ermöglicht, fachlich fundierten Einwendungen gegen ein Vorhaben Geltung zu verschaffen, ohne zum streng naturwissenschaftlichen Beweis gezwungen zu sein (hier bejaht für die Beurteilung eines Vogelzuggeschehens).

Urteil OVG Lüneburg vom 16.12.2009, Az. 4 LC 730/07 zur Landschaftsbildbeeinträchtigung

Eine nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes für die Dauer von mindestens 20 Jahren durch Windenergieanlagen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. § 7 Abs. 1 NNatG setzt eine dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht voraus. Sollen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden, ist regelmäßig eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes an anderer Stelle des vom Eingriff betroffenen Raumes erforderlich, die in Art und Ausmaß den durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werten des Landschaftsbildes entspricht. Angesichts dessen dürfte eine Vollkompensation bei einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von mindestens 50 m nur in Ausnahmefällen möglich sein.

Urteil BVerwG vom 20.05.2010, Az. 4 C 7.09 zu Rechtsfolgen einer Ausschöpfung von Konzentrationsflächen

Das BVerwG bestätigt die aktuelle Flächennutzungsplanung der Stadt Karben, wonach Windenergieanlagen nur an einem Standort zulässig sind, auf dem bereits vier Anlagen stehen und dessen Aufnahmekapazität erschöpft ist. Der Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich – und damit auch auf den Baugrundstücken der Klägerin, einem Unternehmen der Windenergiebranche – beruhe auf sachgerechten Gründen, die die Stadt höher bewerten dürfe als das Interesse Dritter an der Nutzung der Windenergie.

Urteil VG Meiningen vom 28.07.2010 Az. 5 K 670/06 zur Landschaftsbildbeeinträchtigung

Eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbilds durch Windkraftanlagen ist aufgrund von deren stärkerem Durchsetzungsvermögen im Außenbereich nur ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.

Urteil OVG Münster vom 03.08.2010, Az. 8 A 4062/04 zum Habitatschutz und Auswirkungen auf ein VSG

Leitsätze:

1. Eine Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebiets "Unterer Niederrhein" in seiner Funktion als Schlaf- und Nahrungshabitat der arktischen Gänse durch eine von der Errichtung von Windkraftanlagen im außerhalb des Schutzgebiets gelegenen Vorhabengebiet Ginderichswardt ausgehende Barrierewirkung, die zu einer Störung des Flugverhaltens der Gänse führen kann, kann nach dem derzeitigen Forschungsstand nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden.
2. Die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen sind Projekte im Sinne des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und damit auch im Sinne des § 34 BNatSchG n.F.
3. Projekte, die außerhalb eines Natura 2000-Gebiets realisiert werden sollen, können Anlass für eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG n.F. geben.

Auszüge:

„... Pläne oder Projekte nur dann zuzulassen sind, wenn die Gewissheit besteht, dass diese sich nicht nachteilig auf das geschützte Gebiet als solches auswirken. Grundsätzlich ist somit jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen (oder Schutzzwecken) erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solchen gewertet werden. Unerheblich dürften im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nur Beeinträchtigungen sein, die kein Erhaltungsziel bzw. keinen Schutzzweck nachteilig berühren...

Stressfaktoren, die von einem Projekt ausgehen, dürfen die artspezifische Populationsdynamik keinesfalls so weit stören, dass die Art nicht mehr "ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird" (1. Anstrich in Satz 2 von Art. 1 Buchst. i) FFH-RL). Die damit beschriebene Reaktions- und Belastungsschwelle kann unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls gewisse Einwirkungen zulassen. Diese berühren das Erhaltungsziel nicht nachteilig, wenn es etwa um den Schutz von Tierarten geht, die sich nachweisbar von den in Rede stehenden Beeinträchtigungen nicht stören lassen. Bei einer entsprechenden Standortdynamik der betroffenen Tierart führt nicht jeder Verlust eines lokalen Vorkommens oder Reviers zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands. Selbst eine Rückentwicklung der Population mag nicht als Überschreitung der Reaktions- und Belastungsschwelle zu werten sein, solange sicher davon ausgegangen werden kann, dass dies eine kurzzeitige Episode bleiben wird...

... ist auch nicht jeder Flächenverlust, den ein Natura 2000-Gebiet infolge eines Vorhabens erleidet, notwendig mit einer Abnahme des Verbreitungsgebiets gleichzusetzen, weil der Gebietsschutz insoweit ein dynamisches Konzept verfolgen dürfte. So ist es denkbar, dass die betroffene Art mit einer Standortdynamik ausgestattet ist, die es ihr unter den gegebenen Umständen gestattet, Flächenverluste selbst auszugleichen.

Urteil VG Minden vom 10.03.2010, Az. 11 K 53/09 zur Tötungsgefahr des Rotmilans

Auszüge:

„Unabhängig davon, welchen statistischen Wert man zu Grunde legt, kann nach Auffassung des Gerichts keiner dieser Werte eine im Sinne der o.g. Rechtsprechung des BVerwG "signifikant" erhöhte Tötungsgefahr begründen...

...keine wissenschaftlichen Untersuchungen benennen können, die eine signifikante Abnahme der Rotmilanpopulation in Deutschland belegen, geschweige denn einen Ursachenzusammenhang zwischen Veränderungen der Population und dem Ausbau der Windenergie...

Selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Bundesrepublik Deutschland für den Bestand des Rotmilans eine besondere Verantwortung hat, weil es sich um eine rein europäische Vogelart handelt und 60% des Bestandes in Deutschland beheimatet sind,... kann das Gericht deshalb nach den ihm vorliegenden fachkundlichen Stellungnahmen nicht davon ausgehen, dass durch Schlagopfer an WEA generell eine signifikant erhöhte, populationsrelevante Tötungsgefahr für Rotmilane eintritt.“

Urteil BVerwG vom 20.5.2010 - 4 C 7.09 zur Planung und Genehmigung von WEA

Leitsätze:

1. Eine Gemeinde, die von der Ermächtigung zur Konzentrationsflächenplanung Gebrauch macht, hat die öffentlichen Belange, die nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB erheblich sind und nicht zugleich zwingende, im Wege der Ausnahme oder Befreiung nicht überwindbare Verbotstatbestände nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllen, bei der Planung nach Maßgabe des § 1 Abs. 7 BauGB gegen das Interesse Bauwilliger abzuwägen, den Außenbereich für die Errichtung von Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB in Anspruch zu nehmen. Ist die Planung wirksam, weil die Abwägung frei von Fehlern ist oder Abwägungsmängel nach dem Fehlerfolgenregime des § 214 BauGB unbeachtlich sind, dürfen diese Belange bei der Entscheidung über die Zulassung eines Vorhabens auf der Konzentrationsfläche nicht wieder als Genehmigungshindernis aktiviert werden.
2. Es bleibt offen, ob die Darstellungen eines in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans, dem nach seinem Inkrafttreten die Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zukommen sollen, einem Außenbereichsvorhaben generell nicht als unbenannter öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegenstehen können. Eine "Vorwirkung" scheidet jedenfalls für den Fall aus, dass die künftigen Ausschlussflächen nach dem aktuellen Flächennutzungsplan noch in einer Konzentrationsfläche liegen.
3. Verpflichtet ein Gericht eine Verwaltungsbehörde zur Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Außenbereichsvorhabens und ersetzt dabei ein versagtes gemeindliches Einvernehmen, sind auf das Rechtsmittel der Gemeinde die Voraussetzungen des § 35 BauGB in vollem Umfang nachzuprüfen. Eine Beschränkung der Prüfung auf diejenigen Gründe, auf die die Gemeinde die Versagung ihres Einvernehmens gestützt hat, ist unzulässig.

„Das BVerwG hat dabei ...Schutzkorridore zu einer Wohnbebauung von 1.100 m bzw. zu einer Außenbereichsbebauung von 300 m im Hinblick auf die technische Weiterentwicklung der Windenergieanlagen als "plausibel und sachgerecht" beurteilt. Angesichts dessen kann bei den ...gewählten, teilweise deutlich geringeren Abständen zu Wohn- und Außenbereichsbebauungen nicht von einer Überbetonung des Schutzbedürfnisses der Anlieger von Windenergieanlagen ausgegangen werden.“(zit. VG Minden, Urteil 21.12.2011)

Urteil OVG Koblenz vom 21.01.2011, Az. 8 C 10850/10 zur Nichtzulässigkeit von Beschränkungen der Zahl von WEA

Leitsatz:

Die Beschränkung der Anzahl der in einem Sondergebiet insgesamt zu errichtenden Windenergieanlagen ist auch als Festsetzung der Art der baulichen Nutzung rechtlich nicht zulässig, da sie dem der Baunutzungsverordnung zugrundeliegenden System der vorhabenbezogenen Typisierung widerspricht.

Urteil OVG Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011, Az. 2 A 2.09 zu Kriterien für ein hinreichendes Flächenpotenzial für WEA

Amtliche Leitsätze:

1. Soweit das Bundesverwaltungsgericht die Anforderungen, die das Abwägungsgebot an einen Flächennutzungsplan stellt, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, dahingehend präzisiert hat, dass auf der Ebene des Abwägungsvorgangs in einem mehrstufigen Verfahren zunächst "harte" und "weiche" Tabuzonen zu ermitteln sind, anschließend in Bezug auf die verbleibenden sog. Potenzialflächen eine Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden öffentlichen Belangen zu erfolgen hat und schließlich auf der Ebene des Abwägungsergebnisses zu prüfen ist, ob der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen wird, handelt es sich um eine von der Gemeinde zwingend zu beachtende Prüfungsreihenfolge.
2. Die der planenden Gemeinde obliegende Prüfung, ob der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für eine Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergie damit "substantiell" Raum verschafft, setzt die Ermittlung und Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszonen und derjenigen Potenzialflächen voraus, die sich nach Abzug der Bereiche ergeben, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind ("harte" Tabuzonen).
3. Im Rahmen der Ausarbeitung ihres Planungskonzepts muss die Gemeinde daher - nach Maßgabe dessen, was auf der Ebene des Flächennutzungsplans angemessenerweise verlangt werden kann - diejenigen Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach ihren städtebaulichen Vorstellungen aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen ("weiche" Tabuzonen), von den harten Tabuzonen abgrenzen und dies nachvollziehbar dokumentieren.

Urteil OVG Lüneburg vom 18.04.2011, Az. 12 ME 274/10 zu Tötungsrisiken

Amtlicher Leitsatz:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung darf mit Blick auf den Artenschutz nur erteilt werden, wenn sich das Tötungsrisiko des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.

Auszüge:

„... Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Windenergieanlagen zu Schaden kommen können, dürfte indes bei lebensnaher Betrachtung nie völlig auszuschließen sein. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht "gewollt" im Sinne eines zielgerichteten "dolus directus", müssen aber - wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen - als unvermeidlich ebenso hingenommen werden wie Verluste im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens... Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ... ist daher, wenn

das Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Hindernis für die Realisierung von Vorhaben werden soll, zur Erfüllung des Tatbestandes des artenschutzrechtlichen Tötungsverbot zu fordern, dass sich das Risiko des Erfolgsintritts durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht.“

Urteil EuGH vom 21.07.2011, Rs. C-2/10 zu WEA in Natura-2000-Gebieten

Die Habitat- und Vogelschutzrichtlinien sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung nicht entgegenstehen, die die Errichtung von Windenergieanlagen in Natura-2000-Gebieten ohne vorherige Prüfung der ökologischen Auswirkungen verbietet, sofern die Grundsätze von Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit gewahrt sind.

Urteil OVG Lüneburg vom 25.07.2011, Az. 4 ME 175/11 zu Tötungsrisiken

Auszüge:

Der naturschutzrechtliche „Verbotstatbestand ist individuenbezogen. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Windenergieanlagen zu Schaden kommen können, kann allerdings bei lebensnaher Betrachtung nie völlig ausgeschlossen werden. Es ist daher, wenn das Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Hindernis für die Realisierung von Windenergieanlagen bzw. für deren Betrieb werden soll, zur Erfüllung des Tatbestandes des artenschutzrechtlichen Tötungsverbot zu fordern, dass sich das Tötungsrisiko für die geschützten Tiere durch die Anlage in signifikanter Weise erhöht, d.h. eine deutliche Steigerung des Tötungsrisikos vorliegt... Davon kann nur ausgegangen werden, wenn es um Tiere solcher Arten geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich der Anlage ungewöhnlich stark von deren Risiken betroffen sind, und die Risiken sich nicht durch Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen beherrschen lassen...

...kann die Antragstellerin sich nicht maßgebend auf die Bedeutung der Windenergienutzung für eine umweltverträgliche Energieversorgung Deutschlands berufen, da es sich hier nur um eine einzelne Windenergieanlage handelt und im Übrigen auch nicht ersichtlich ist, dass von der hier vorliegenden Problematik Windenergieanlagen in Deutschland in einem solchen Umfang betroffen sind, dass der Beitrag der Windenergienutzung zur Energieversorgung dadurch gefährdet sein könnte.“

Urteil OVG Sachsen-Anhalt vom 26.10.2011, 2 L 6/09 zu Tötungsrisiken und Abstandsregelungen

Leitsätze:

1. Bei der Frage, ob Windenergieanlagen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren einer (besonders) geschützten Art verursachen, steht der Genehmigungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu; die gerichtliche Prüfung ist insoweit grundsätzlich auf eine Vertretbarkeitskontrolle beschränkt.
2. Eine solche Rücknahme der Kontrolldichte setzt allerdings voraus, dass vonseiten der Behörde eine den wissenschaftlichen Maßstäben und den vorhandenen Erkenntnissen entsprechende Sachverhaltsermittlung vorgenommen worden ist.
3. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a.F.) kann auch dann verletzt sein, wenn sich durch die Tötung einzelner Exemplare der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art nicht verschlechtert.

Auszüge:

„Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ...ist der artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungstatbestand (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a.F., § 44

Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden. Der Verbotstatbestand ist zwar individuenbezogen; dass einzelne Exemplare etwa durch Kollisionen zu Schaden kommen, reicht aber nicht aus. Soll das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis werden, ist vielmehr zu fordern, dass sich das Risiko des Erfolgsintritts in signifikanter Weise erhöht, wobei Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, einzubeziehen sind. Gemeint ist eine "deutliche" Steigerung des Tötungsrisikos. Dafür genügt es nicht, dass im Eingriffsbereich überhaupt Tiere der (besonders) geschützten Art angetroffen worden sind; erforderlich sind vielmehr Anhaltspunkte dafür, dass sich das Risiko eines Vogelschlages durch das Vorhaben deutlich und damit signifikant erhöht...

Aus all diesen Erkenntnismitteln kann - naturschutzfachlich vertretbar - abgeleitet werden, dass für den Rotmilan von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch den Betrieb von Windkraftanlagen grundsätzlich dann ausgegangen werden kann, wenn der Abstand der Windenergieanlage weniger als 1.000 m beträgt, es sei denn es liegen zuverlässige Erkenntnisse darüber vor, dass sich in einer größeren Entfernung als 1.000 m ein oder mehrere für den Rotmilan attraktive, nicht nur kurzzeitig bzw. zeitweise zur Verfügung stehende Nahrungshabitate befinden und die Windenergieanlagen dort oder innerhalb eines Flugkorridors dorthin liegen... Soweit man generell größere Abstände fordern würde, wäre zudem fraglich, ob der im Außenbereich privilegierten Nutzung der Windenergie überhaupt noch substantiell Raum verschafft werden könnte."

Urteil VG Düsseldorf vom 31.10.2011, Az. 11 L 965/11 zur Konzentrationswirkung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Leitsatz:

Die Konzentrationswirkung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst auch das zugrunde liegende Verwaltungsverfahren.

Naturschutzschutzrechtliche Verfahrensbestimmungen sind daneben unanwendbar und zwar unabhängig davon, ob die immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften den verdrängten Regelungen funktionell entsprechen. Die Verfahrensbeteiligung insoweit "verdrängter" Behörden ist auf eine Anhörung beschränkt; ihre Stellungnahme bindet die Genehmigungsbehörde nicht.

Urteil VG Minden vom 21.12.2011, Az. 11 K 2023/10 zu einer Verhinderungsplanung

Leitsatz:

Die Ausweisung nur einer Konzentrationszone im Flächennutzungsplan kann als Indiz für eine Verhinderungsplanung bewertet werden.

Urteil OVG Sachsen-Anhalt vom 19.01.2012, Az. 2 L 124/09 zur Prüfung artenschutzrechtlicher Verbote

Auszüge:

„Auch wenn aufgrund der Feststellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit in einem Vorbescheid einem Vorhaben nicht (mehr) entgegen gehalten werden kann, ihm stünden Belange des Naturschutzes im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegen, bedeutet dies nicht, dass im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die

Vereinbarkeit des Vorhabens mit naturschutzrechtlichen Vorschriften nicht mehr zu prüfen wäre. Die artenschutzrechtlichen Verbote stellen sich zwar "zugleich" als ein nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB beachtlicher Belang des Naturschutzes dar. Die bauplanungsrechtlichen und die naturschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für Vorhaben im Außenbereich haben jedoch einen jeweils eigenständigen Charakter und sind unabhängig voneinander zu prüfen...

Bei der Frage, ob Windenergieanlagen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren einer (besonders) geschützten Art verursachen, steht der Genehmigungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprerogative zu; die gerichtliche Prüfung ist insoweit grundsätzlich auf eine Vertretbarkeitskontrolle beschränkt...

Die Gefährdung des Rotmilans durch Windenergieanlagen lässt sich nicht mit der Begründung relativieren, dass diese Vogelart auch Gefährdungen durch andere (technische) Anlagen ausgesetzt ist."

Urteil OVG Niedersachsen vom 08.03.2012, Az. 12 LB 244/10 zu Bauleitplanung und städtebaulichem Vertrag

Leitsatz:

Ein städtebaulicher Vertrag, der an die Stelle der Entwicklungs- und Ordnungsfunktion der Bauleitplanung tritt und mit dem die Kommune die als erforderlich erachtete "Feinsteuerung" der Windenergienutzung allein mit vertraglichen Mitteln zu bewirken versucht, ist mit der Ausgestaltung des Rechts der Bauleitplanung unvereinbar und daher unwirksam.

Urteil OVG Nordrhein-Westfalen vom 14.03.2012, Az. 8 A 2716/10 zur Nichtigkeit einer Konzentrationsflächenplanung

Leitsatz:

Soweit die Konzentrationsplanung von Windenergieanlagen in einem Flächennutzungsplan insgesamt nichtig ist, wenn dem Plan mangels ausreichender (substanzieller) Darstellung von Positivflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen kein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde liegt, kann von einem schlüssigen Gesamtkonzept schon dann nicht die Rede sein, wenn zwei von drei Konzentrationszonen wegen Abwägungsmängeln unwirksam sind.

Urteil OVG Berlin-Brandenburg vom 15.03.2012, Az. 11 S 72.10 zur Regelung von Abschaltzeiten

Leitsatz:

Die Festsetzung von Fledermausabschaltzeiten im Rahmen der Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung für eine Windkraftanlage stellt grundsätzlich keine selbstständige, isoliert mit Widerspruch und Anfechtungsklage angreifbare Begleitpflicht dar. Vielmehr ist eine solche Regelung von Abschaltzeiten eine Inhaltsbestimmung und damit ein integraler Bestandteil des Genehmigungsbescheides insgesamt, welche im Übrigen auch von einer eventuell angeordneten sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides erfasst wird.

Urteil OVG Sachsen-Anhalt vom 16.03.2012, Az. 2 L 2/11 zu Landschaftsbildbeeinträchtigungen

Leitsätze:

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen stellt kein Tabukriterium dar, sondern ist im Rahmen der Einzelfallbetrachtung umfassend abzuwägen.

Die durch Windenergieanlagen hervorgerufenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dürfen auch im Interesse des Tourismus bei der Abwägungsentscheidung des Planungsträgers berücksichtigt werden.

Urteil VGH Hessen vom 14.05.2012, Az. 9 B 1918/11 zur UVP-Pflicht bei Windparks

Leitsatz:

Sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die UVP-Pflicht mit Hilfe einer Projektzersplitterung umgangen werden soll, ist das Hinzutreten von neu genehmigten Windenergieanlagen zu einer bestehenden Windfarm dann nicht als europarechtlich UVP-pflichtig zu beanstanden, wenn die Altanlagen Bestandsschutz nach § 3 b Abs. 3 Satz 3 UVPG genießen. Dies gilt auch, wenn der für die UVP-Pflicht maßgebliche Schwellenwert damit insgesamt weit überschritten wird und infolge des Lückenschlusses mit anderen Standorten eine Windfarm mit insgesamt 40 Anlagen entsteht.

Die **Anwendung von pauschalen Abstandskriterien zu Brutplätzen** oder sonstigen schutzwürdigen Bereichen der Avifauna wird von der überwiegenden Rechtsprechung abgelehnt. So begründen das OVG Lüneburg, das OVG Magdeburg und das OVG Koblenz ihre Entscheidung mit der Erforderlichkeit einer einzelfallbezogenen Prüfung anhand von Gutachten. Lediglich das OVG Weimar bezieht sich in seinem Urteil vom 14.10.2009 (bisher) entscheidungstragend auf pauschale Abstandskriterien (Quelle: <http://www.maslaton.de/>).

2.3 Windenergie-Erlass 2011

Im Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011 - Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VIII2 – Winderlass) und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. X A 1 – 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B 4 – 30.55.03.01) - hat die Landesregierung 2011 die Anforderungen an die Zulassung von Windkraftanlagen präzisiert und hinsichtlich der Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angepasst.

Im Windenergie-Erlass 2011 (4.3.1) wird ausgeführt, dass Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan nur dargestellt werden können, wenn ein schlüssiges Plankonzept zugrunde liegt, welches sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. Hierbei kann das Plankonzept auch ergeben, dass nur eine einzige Konzentrationszone ausgewiesen wird. Allerdings muss dann gewährleistet sein, dass die Größe der ausgewiesenen Fläche in Relation zur Gemeindegröße und zur Größe der Gemeindegebietsteile, die nicht für eine Windenergienutzung in Betracht kommen, gesetzt wird. Auch muss das Plankonzept sicherstellen, dass eine spätere Windenergienutzung auf der Fläche auf Grund der prognostizierten Windhöflichkeit tatsächlich möglich ist. Generell ist ein Gesamtkonzept nur schlüssig, wenn die Kommune alle für die Abwä-

gung erheblichen Belange vollständig ermittelt hat (vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 28.02.2008 – 1 C 11131/07 –).

Im Windenergie-Erlass 2011 wird generell u. a. ausgeführt:

- Der Windenergie-Erlass besitzt für alle nachgeordneten Behörden verwaltungsinterne Verbindlichkeit. Für die Gemeinden als Trägerinnen der Planungshoheit ist er Empfehlung und Hilfe zur Abwägung.
- In der Bauleitplanung haben die Gemeinden einen Gestaltungsspielraum, Festsetzungen müssen begründet sein. Die Abstände des Windenergie-Erlasses gelten als Empfehlungen z. B. aus der Sicht des Immissionsschutzes; wenn Anlagen an geeigneten Standorten beantragt werden und die Einhaltung des Immissionsschutzes nachgewiesen wird, kann von Regelabständen abgewichen werden.
- Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen sind die spezialgesetzlichen Regelungen zu beachten. Nicht zwingend sind die Abstandsempfehlungen (die Empfehlungen von 2005 werden nicht mehr erwähnt), bei Unterschreitungen der empfohlenen Abstände sind Einzelnachweise erforderlich.
- Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, von dem Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch zu machen, wenn geeignete Flächen vorhanden sind. Gibt es keine geeigneten Flächen, ist ein Planvorbehalt nicht möglich (Negativplanung)
- Höhenbegrenzungen nach § 16 Abs. 1 BauNVO sind möglich
- Es können Bebauungspläne für Konzentrationszonen aufgestellt werden, dann besteht das Instrument der Veränderungssperre
- Genehmigung von WEA über 50 m Höhe bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG
- UVP-Pflicht: Bei drei bis fünf Anlagen standortbezogene Vorprüfung, bei 6-19 Anlagen allgemeine Vorprüfung, ab 20 Anlagen ist die Umweltprüfung obligatorisch. Dabei gilt das Kumulationsprinzip.

Gem. Windenergie-Erlass 2011 sollten bei der Suche nach geeigneten Flächen für WEA insbesondere auch solche Standorte untersucht werden, die bereits durch Belastungen, insbesondere durch Lärm, gekennzeichnet sind, so dass die Errichtung von WEA nicht oder lediglich geringfügig höhere Belastungen nach sich zieht. Solche durch Lärm und Landschaftsbeeinträchtigung vorbelasteten Standorte liegen z. B. entlang von Infrastrukturtrassen (Bundesfernstraßen, Hauptschienenwege, Hochspannungsfreileitungen), weil Infrastrukturtrassen und WEA vergleichbare oder ähnliche Umweltauswirkungen nach sich ziehen. Im günstigen Fall überlagern sich beide Belastungen so, dass die zusätzlichen Belastungen durch WEA kaum wahrnehmbar werden. Im Gegenzug können bisher nicht belastete und ungestörte Landschaftsbereiche geschont werden.

3 Prüfung des Werler Stadtgebietes anhand von Ausschlusskriterien

In Kapitel 3 werden zunächst die im Windenergie-Erlass 2011 genannten Ausschlusskriterien benannt. Da der Windenergie-Erlass 2011 keine Angaben zu Schutzabständen zu Bauflächen trifft, werden zu diesen Schutzabständen Aussagen anhand neuer Literaturquellen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) getroffen. Die Zusammenstellung der Ausschlusskriterien, die planungsrechtlich aus dem aktuellen Windenergie-Erlass 2011 abgeleitet wurden, bildet dann die Basis für die gesamtstädtische Kartierung von Ausschlussflächen.

3.1 Kriterien gemäß Windenergie-Erlass 2011

Im Windenergie-Erlass 2011 werden folgende zu berücksichtigende Belange für WEA in der Bauleitplanung benannt: § 1 Abs. 5 BauGB gibt Auskunft darüber, welche Gesichtspunkte aus städtebaulicher Sicht einen Ausschluss rechtfertigen. Die Vorschrift des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB bietet weitere Anhaltspunkte dafür, welche Belange bei der Ausführung von Vorhaben im Außenbereich relevant sind. Die Belange müssen sich aus den konkreten Gegebenheiten nachvollziehbar herleiten lassen.

Es werden im Windenergie-Erlass 2011 folgende konkrete Kriterien empfohlen:

- Freileitungen: 1-facher Rotordurchmesser (8.1.2)
- Sendeanlagen: Höhe der höheren Anlage (einschließlich Rotorradius) zum nächstgelegenen Punkt der Rotorflächen (Rotorblattspitze) (8.1.3)
- Richtfunkstrecken: WEA darf die Funktion einer Radaranlage nicht beeinträchtigen (5.2.2.3 / 8.1.3)
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, FFH-Gebiete, Biotope gem. §§ 30 BNatSchG und 62 LG, sowie Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 47 LG NRW: Pufferzone in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebietes
Sofern die genannten Gebiete insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen sowie bei europäischen Vogelschutzgebieten: Pufferzone i.d.R. 300 m (8.1.4)
- Wald: Bei Anlagen im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand entfernt hat sich der Besitzer der WEA zu verpflichten, im Falle von Schäden an der Anlage durch umfallende Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten (8.1.4); Zudem müssen bei Abstand unter 35 m besondere Vorkehrungen getroffen werden: Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe, Ausstattung mit Blitzschutzanlagen, Brandfrüherkennung mit automatischer Abschaltung der Anlagen und vollständiger Trennung von der Stützenergie, Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen, regelmäßige sowie fachkundige Wartung und Instandhaltung (5.2.3.2)
- Abstände der Windkraftanlagen untereinander: 8-facher Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung, sonst 5-facher (5.2.3.4)
- Tabuflächen sind Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) sowie Bereiche für den Schutz der Natur (3.2.4.3)
- Tabuflächen sind ferner Nationalparke, nationale Naturmonumente, festgesetzte, ausgewiesene oder einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte

Landschaftsbestandteile und Biotop gem. § 30 BNatSchG sowie §§ 47 und 62 LG, FFH- und Vogelschutzgebiete (einschließlich von Funktionsräumen, um eine Verriegelung des Gebietes und eine Barrierewirkung bei Flugbewegungen zu vermeiden. (8.2.1.2)

- In Landschaftsschutzgebieten gilt ein Bauverbot (wenn nicht Ausnahmetatbestand für WEA in der Landschaftsschutzverordnung) (8.2.1.5)
- Gewässer: Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile besteht an Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Fläche von mehr als 5 ha in einem Abstand von 50 m ein Bauverbot (8.2.1.6)
- In Wasserschutzzone I ist die Errichtung von WEA unzulässig, in den Zonen II und IIIa kommt die Errichtung von WEA in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht (8.2.2)
- In Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung von WEA als Ausnahmeentscheidung nach § 78 Abs. 2 ff. WHG zulässig (8.2.2)
- Denkmalschutz: Erlaubnispflicht auf einem Bodendenkmal, in einem Denkmalsbereich und – wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird - in der engeren Umgebung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern (8.2.3)
- Straßen: Bauverbot 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen, Baubeschränkung 100 m bei Bundesautobahnen und 40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (8.2.4; § 9 Bundesfernstraßengesetz, § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW)
- Eiswurf: die 1,5-fache Gesamthöhe der WEA zu Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden ist einzuhalten, oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr sind erforderlich (5.2.3.5; Liste der technischen Baubestimmungen)
- Luftverkehr: Anlagen mit einer Bauhöhe von mehr als 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG bedürfen der vorherigen Zustimmung der Luftfahrtbehörden. Baubeschränkungen innerhalb festgesetzter Bauschutzbereiche und in der Umgebung von Flugplätzen (8.2.5)
- Wasserstraßen: Genehmigungspflicht am Ufer einer Bundeswasserstraße (8.2.6)
- Militärische Anlagen: Genehmigungspflicht innerhalb der Schutzbereiche (8.2.7)
- Orts- und Landschaftsbild: Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- und Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass WEA angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten. (5.2.2.3)
- Erholung: Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie in regionalen Grünzügen ist möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist. Dies kann beispielsweise in großräumigen BSLE Teilbereichen mit einer weniger hochwertigen Funktion für Naturschutz und Landschaftspflege und die landschaftsorientierte Erholung möglich sein. (3.2.4.2)

3.2 Schutzabstände zu Siedlungsflächen

Während der Windenergie-Erlass 2005 noch eine pauschale Pufferzone von 1.500 m eines Windfeldes von sieben WEA zu Bauflächen empfahl, werden im Windenergie-Erlass 2011 keine konkreten Entfernungen zu Wohnbauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf, Gemischten Bauflächen sowie zu Gewerbe- und Industrieflächen genannt. Um dennoch ein planerisches Konzept mit angemessenen Schutzabständen zu Siedlungsflächen zu entwickeln, werden in der vorliegenden Untersuchung Erkenntnisse aus der neueren Literatur herangezogen. Für die Flächennutzungsplanung wird darauf verwiesen, dass nur geeignete Konzentrationszonen für WEA im Sinne eines räumlichen Filters dargestellt werden; bei der Genehmigung einzelner Anlagen sind unverändert alle gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, insbesondere die Einhaltung der zulässigen Immissionswerte nach TA Lärm für die Nachbarn.

Der notwendige Abstand der Windenergieanlagen zur Wohnnachbarschaft hängt u.a. von der Emission der Windenergieanlagen, der Anzahl und der Konstellation der Windenergieanlagen und der Schutzwürdigkeit des Immissionsortes ab. Der Abstandserlass NRW führt in Anlage 3 Windkraftanlagen unter den Anlagen auf, die im Außenbereich errichtet werden sollen.

Im Hinblick auf die Schutzabstände von WEA zu Baugebieten hat das Landesumweltamt NRW (Essen 2002) eine Sachinformation zu Geräuschemissionen und -immissionen von WEA unter dem Titel „Windenergieanlagen und Immissionsschutz“ (Materialien 63) herausgegeben. Für die Anlagen wurde jeweils ein Schalleistungspegel von 103 dB(A) angesetzt, ein typischer Emissionswert von WEA mit Nennleistungen zwischen 500 kW und 2 MW.

Vor dem Hintergrund der Entwicklung immer größerer und leistungsstarker Anlagen wurde im Jahr 2011 im LANUV neue Untersuchungen zum Immissionsschutz bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen erarbeitet¹. Diese beruhen auf der Annahme, dass bei der heutigen Neuplanung von Windenergieanlagen nicht wie bisher von max. 2 MW-Anlagen, sondern grundsätzlich von 3 MW-Anlagen ausgegangen werden muss, da der Trend verstärkt von 2 MW-Anlagen zu 3 MW-Anlagen geht. Dabei ist hinsichtlich der Schallemissionen davon auszugehen, dass der Schalleistungspegel von 3 MW-Anlagen im Normalbetrieb bei etwa $L_{WA} = 105$ dB(A) liegt. Falls Anlagen nachts schallreduziert betrieben werden, beträgt der L_{WA} etwa 102 dB(A). Unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags von 2,5 dB(A) ergibt sich ein $L_{WA} = 107,5$ dB(A) für nicht schallreduziert betriebene und der $L_{WA} = 104,5$ dB(A) für schallreduziert betriebene Anlagen. Der schallreduzierte Betrieb bedeutet, dass die Anlagen nur nachts bei sehr hohen Windgeschwindigkeiten gedrosselt bzw. abgeschaltet werden müssen, was den wirtschaftlichen Ertrag um ca. 5% schmälert.²

Die TA Lärm gibt in Abschnitt 6.1 in Abhängigkeit von der Gebietsausweisung des Immissionsortes folgende Nacht-Richtwerte an:

Gebiet	Immissionswerte nachts
Industriegebiet	70 dB(A)
Gewerbegebiet	50 dB(A)
Kerngebiet, Dorfgebiet und Mischgebiet	45 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet und Kleinsiedlungsgebiet	40 dB(A)
Reines Wohngebiet, Kurgebiet, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	35 dB(A)

¹ Piorr 12.07.2011

² Piorr 16.11.2011

Demnach werden bei Emissionswerten von 107,5 dB(A) bzw. 104,5 dB(A) bei den folgenden Abständen die Nacht-Richtwerte der TA Lärm i.d.R. eingehalten:

Anordnung	Normalbetrieb: $L_{WA} = 107,5 \text{ dB(A)}$			schallreduziert: $L_{WA} = 104,5 \text{ dB(A)}$		
	45 dB(A)	40 dB(A)	35 dB(A)	45 dB(A)	40 dB(A)	35 dB(A)
Gebiet	Kern-, Dorf- und Mischgebiet	WA, Kleinsiedlungsgebiet	WR, Kurgebiet, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	Kern-, Dorf- und Mischgebiet	WA, Kleinsiedlungsgebiet	WR, Kurgebiet, Krankenhäuser, Pflegeanstalten
Einzelanlage	450 m	660 m	980 m	320 m	520 m	770 m
5-er Feld	640 m	1.000 m	1.490 m	490 m	780 m	1.200 m
7-er Linie	720 m	1.160 m	1.700 m	530 m	880 m	1.370 m
21-er Feld	840 m	1.375 m	2.060 m	600 m	1.040 m	1.600 m

Quelle: D. Piorr 16.11.2011: Windvorrangzonen und Abstände zu Wohnungen.

Es ist davon auszugehen, dass der Lärmpegel bei drei Anlagen einen Zwischenwert gegenüber einer bzw. fünf Anlagen bildet. Für einen Windpark mit drei Anlagen ergeben sich daraus überschlägig folgende Abstände, wobei die Schutzabstände für drei Anlagen im Normalbetrieb höher sind als in der Windkraftstudie Werl 2008, die Schutzabstände für den schallreduzierten Betrieb jedoch niedriger:

Anordnung	Normalbetrieb: $L_{WA} = 107,5 \text{ dB(A)}$			schallreduziert: $L_{WA} = 104,5 \text{ dB(A)}$		
	45 dB(A)	40 dB(A)	35 dB(A)	45 dB(A)	40 dB(A)	35 dB(A)
Gebiet	Kern-, Dorf- und Mischgebiet	WA, Kleinsiedlungsgebiet	WR, Kurgebiet, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	Kern-, Dorf- und Mischgebiet	WA, Kleinsiedlungsgebiet	WR, Kurgebiet, Krankenhäuser, Pflegeanstalten
3 Anlagen	550 m	840 m	1.250 m	400 m	650 m	1.000 m

Bezüglich der Betriebsform der Anlagen (Normalbetrieb oder schallreduzierter Betrieb) ergeben sich in der Bauleitplanung bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie zwei Möglichkeiten:

- Im FNP wird geregelt bzw. im BPL festgesetzt, dass die Anlagen nur schallreduziert zu betreiben sind (eingeschränkter Betrieb bei hohen Windgeschwindigkeiten nachts). Ein schallreduzierter Betrieb bedeutet einen ca. 5% niedrigen Ertrag als bei Anlagen im Normalbetrieb, d.h. die energetische Ausbeute der einzelnen Anlagen ist nur unwesentlich geringer, aber es können aufgrund niedrigerer Schutzabstände zu Siedlungsflächen wesentlich mehr Anlagen realisiert werden. In der Summe fällt damit der energetische Ertrag höher aus.
- Es wird keine einschränkende Festsetzung getroffen (nicht eingeschränkter Betrieb). Dann ist die Errichtung von Anlagen im Normalbetrieb möglich und es können aufgrund höherer Schutzabstände zu Siedlungsflächen weniger Anlagen gebaut werden. Dabei ist zu erwarten, dass die Konzentrationszonen kleiner ausfallen und damit der begrenzte Raum einer Gemeinde energetisch nicht optimal ausgenutzt wird.

Im Hinblick auf den erforderlichen (Schall-)Schutz von Baugebieten, aber auch im Hinblick auf das Ziel, substanziell Raum für die Entwicklung von Windkraftanlagen in Werl

zu schaffen, werden bei der gesamtstädtischen Ausschlussflächenkartierung die genannten Schutzabstände zu Baugebieten für einen Windpark mit drei Anlagen und einem schallreduzierten Betrieb zu Grunde gelegt. Damit ergeben sich tendenziell größere potenzielle Weißflächen. In der anschließenden Einzelfallbetrachtung wird darauf eingegangen, wie viele Anlagen voraussichtlich maximal im eingeschränkten Betrieb und im Normalbetrieb errichtet werden können.

3.3 Ausschlusskriterien

Gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG 13.12.2012, OVG NRW 01.07.2013, s.o.) muss bei der Windkonzentrationsplanung zwischen harten, strikt zu beachtenden und weichen, der Abwägung zugänglichen Kriterien unterschieden werden. Bei der Annahme harter Tabuzonen ist Zurückhaltung geboten, harte Kriterien müssen zwangsläufig und dauerhaft sein und können auf nachfolgenden Ebenen nicht überwunden werden. Selbst Kriterien wie Siedlungsraum, Natur und Landschaft oder Artenschutz können lt. Rechtsprechung nicht durchgängig zur Annahme harter Tabuzonen führen. Das OVG NRW zählt bspw. Flächen mit geringer Windhöflichkeit, Splittersiedlungen, zusammenhängende Waldflächen, Verkehrswege, Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotop zu harten Ausschlusskriterien. In immissions- und bauplanungsrechtlicher Hinsicht sind nur solche Flächen (wie Wohngebiete) harte Tabukriterien, in denen der Betrieb von WEA unzulässig ist; Schutzabstände zu solchen Flächen stellen dagegen im Regelfall weiche Ausschlusskriterien dar, die der Abwägung unterliegen.

Die folgende Untersuchung gliedert sich in drei Arbeitsstufen:

- In **Stufe 1** werden zunächst die **harten Ausschlusskriterien** auf gesamtstädtischer Ebene ermittelt (vgl. Kap. 3.3.1). Dies sind Gebiete, die rechtlich oder materiell für die Nutzung für Windenergie nicht geeignet sind und damit nicht in Betracht kommen.
- In **Stufe 2** folgt eine Analyse der **weichen Ausschlusskriterien** auf gesamtstädtischer Ebene (vgl. Kap. 3.3.2). Dabei handelt es sich um Kriterien, die der Abwägung unterliegen und in denen eine Windenergienutzung aus unterschiedlichen städtebaulichen Gründen ausgeschlossen werden soll.
- Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, werden dann in **Stufe 3** anhand **zusätzlicher weicher Kriterien** einer Einzelfallprüfung unterzogen (vgl. Kap. 4). Dabei werden sie zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Bezug gesetzt, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergie an geeigneten Standorten substantiell Raum einzuräumen.

3.3.1 Harte Ausschlusskriterien

Im Stufe 1 lassen sich aus den oben genannten Grundüberlegungen folgende harte Ausschlusskriterien begründen:

Harte Ausschlusskriterien (gesamtstädtisch)	Begründung
Wohngebiete, Gemeinbedarfsflächen, Kern-, Dorf- und Mischgebiete	Genehmigung von WEA in diesen Siedlungsgebieten nach BauNVO nicht zulässig

Harte Ausschlusskriterien (gesamstädtisch)	Begründung
300 m Mindestabstand zu Wohngebäuden und Splittersiedlungen	Zwingender Mindestabstand zum Lärmschutz; Rechtsprechung z.B. OVG NRW 19.05.2004, 7 A 3368/02; ferner Mindestabstand > 2H zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung z.B. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof vom 29.05.2009, Az. 22 B 08.1785
Windhöffigkeit	gute Windhöffigkeit mit 6,00-6,50 m/s in 135 m über Grund im gesamten Stadtgebiet gegeben ³
Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope gem. §§ 30 BNatSchG und 62 LG	Nachteilige Auswirkung auf Erhaltungsziele von FFH-Gebieten sind erheblich (OVG NRW vom 11.09.2007, Az. 8 A 2696/06 sowie 13.12.2007, Az. 8 A 2810/04), besonderer gesetzlicher Schutz von Natur und Landschaft des BNatSchG
Bundesautobahnen inkl. 40 m Bauverbot	Bauverbote in den Straßengesetzen (§ 9 Bundesfernstraßengesetz)
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen inkl. 20 m Bauverbot	Bauverbote in den Straßengesetzen (§ 9 Bundesfernstraßengesetz und § 25 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen)
Bahnlinien	Schutz bestehender Schienenwege

Zu den harten Ausschlusskriterien sind folgende ergänzende Erläuterungen zu tätigen:

Wohn- und Mischgebiete:

Eine baurechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen, die nicht der Eigenversorgung dienen, ist gemäß BauNVO in diesen Gebietstypen nicht gegeben.

300 m Mindestabstand zu Wohngebäuden:

In der Rechtsprechung (z.B. OVG NRW 19.05.2004, 7 A 3368/02) werden 300 m als nicht zu unterschreitender Mindestabstand aus Lärmschutzsicht gegenüber Wohnhäusern genannt. Dies wird auch durch Ausbreitungsrechnungen für schallreduzierte Einzelanlagen bestätigt, vgl. S. 22.

Ferner ist ein Mindestabstand zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung von der zweifachen Anlagenhöhe zwingend einzuhalten (vgl. Rechtsprechung, z.B. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof vom 29.05.2009, Az. 22 B 08.1785). Bei neuen WEA von >150 m Höhe bedeutet dies ebenfalls ein Mindestabstand von ≥ 300 m.

Windhöffigkeit:

Die GIS-gestützte Standortanalyse für Windenergie in Deutschland der Universität Augsburg⁴ kommt zu dem Ergebnis, dass im Allgemeinen Gebiete mit einer Windhöffigkeit von mindestens 5 m/s für eine Windenergieanlage oder einen Windpark wirtschaftlich rentabel sind. Da die Windgeschwindigkeit mit steigender Höhe über Grund zunimmt, sind größere WEA mit einer höheren Nabenhöhe grundsätzlich wirtschaftlicher als kleinere Anlagen. Mit jedem Meter Höhe der WEA steigt der Energieertrag

³ LANUV NRW 2012

⁴ Universität Augsburg 2009

um rund 1 %. Das LANUV NRW geht für ein wirtschaftliches Windfeld von einer mittleren Windgeschwindigkeit von > 6 m/s in 135 m über Grund aus.⁵

Gemäß den Angaben der Universität Augsburg liegt die Windhöffigkeit fast im gesamten Stadtgebiet bei 5-6 m/s in 80 m Höhe über Gelände, teilweise auch bei 6-7 m/s. Das LANUV NRW⁶ sieht ebenfalls im gesamten Stadtgebiet von Werl eine gute Windhöffigkeit gegeben. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt im gesamten Stadtgebiet bei 100 m über Grund 5,50-6,00 m/s, bei 135 m über Grund 6,00-6,50 m/s und bei 150 m über Grund 6,25-6,75 m/s.

Schutzgebiete des Bundesnaturschutzgesetzes

Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope gem. §§ 30 BNatSchG und 62 LG unterliegen nach BNatSchG einem besonderen Schutz von Natur und Landschaft. Insbesondere bei den in Werl verbreiteten Vogelschutzgebieten, besonders das großflächige VSG Hellwegbörde (DE-4415-401), haben die Erhaltungsziele von FFH-Gebieten eine besondere Bedeutung.

Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen:

Nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und § 25 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen, Landes- und Kreisstraßen Anbauverbote. Gemäß den Straßengesetzen sind nicht nur die klassifizierten Straßen selbst Tabuflächen, es wird auch gemäß den gesetzlichen Anbauverböten zu den Bundesautobahnen A 44 und A 445 ein Schutzabstand von 40 m angesetzt und zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ein Schutzabstand von 20 m.

Bahnlinien:

Ebenso wie klassifizierte Straßen sind bestehende Bahnlinien in der Regel planfestgestellt und sollten wegen der überörtlichen Bedeutung solcher Infrastrukturen nicht durch Windkraftstandorte gefährdet werden. Die Schienentrasse selbst scheidet daher als Windkraftstandort aus.

3.3.2 Weiche Ausschlusskriterien

Folgende weiche Ausschlusskriterien⁷ sind auf gesamtstädtischer Ebene zu nennen:

Weiche Ausschlusskriterien (gesamtstädtisch)	Begründung
1.000 m* Mindestabstand Lärmschutz zu Reinen Wohngebieten und Gemeinbedarfsflächen: Gesundheitliche Zwecke (Krankenhäuser und Pflegeanstalten)	Lärmschutz, Immissionsvorsorge, vgl. Kap 3.2
650 m* Mindestabstand Lärmschutz zu Allgemeinen Wohngebieten, sonstigen Flächen für den Gemeinbedarf und Sonderbauflächen	Lärmschutz, Immissionsvorsorge, vgl. Kap 3.2

⁵ LANUV NRW 2012: 77

⁶ LANUV NRW 2012: 31 ff.

⁷ Flugplätze, RAMSAR-Feuchtgebiete, Gewässer 1. Ordnung, Stillgewässer über 5 ha und Wasserschutzzonen sind in Werl nicht vorhanden und werden daher als Kriterien nicht berücksichtigt.

Weiche Ausschlusskriterien (gesamtstädtisch)	Begründung
400 m* Mindestabstand Lärmschutz zu Misch-, Dorf-, Kerngebieten, Splittersiedlungen, Einzelgehöften	Lärmschutz, Immissionsvorsorge, vgl. Kap 3.2
Gewerbe- und Industriegebiete inkl. 250 m Mindestabstand Lärmschutz	Lärmschutz, Immissionsvorsorge, vgl. Kap 3.2
Bauverbot in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB)	Empfehlung Windenergieerlass NW
350 m Schutzabstand zu Naturschutzgebieten, FFH-/VGS-Gebieten, gesetzlich geschützten Biotopen gem. §§ 30 BNatSchG und 62 LG	Entspricht 300 m Pufferzone zum nächstgelegenen Punkt der Rotorflächen (Rotorblattspitze); Empfehlung Windenergie-Erlass
200 m Schutzabstand zu Naturdenkmälern	Vorsorge für Schäden an Naturdenkmälern durch WEA
Bauverbot in Bereichen zum Schutz der Natur (BSN)	Forderung Regionalplanung; Empfehlung Windenergie-Erlass
Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten	Landschaftsbild: LSG ist Hinweis auf eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung; Einzelfallprüfung der Schutzziele, Abwägung erforderlich (vgl. OVG Sachsen-Anhalt vom 16.03.2012, Az. 2 L 2/11)
Waldflächen	Vorsorge zum Schutz von WEA vor Windbruch, Empfehlung Windenergie-Erlass; Einzelfallprüfung / Abwägung hinsichtlich Wertigkeit und Repräsentativität von Waldflächen
90 m Schutzabstand zu Bundesautobahnen	Bauverbote von 40 m in Straßengesetzen, zuzüglich Radius Rotorblätter (50 m)
70 m Schutzabstand zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Bauverbote von 20 m in Straßengesetzen, zuzüglich Radius Rotorblätter (50 m)
70 m Schutzabstand zu Schienenwegen und Bahntrassen	Analog zu klassifizierten Straßen
Hochspannungsfreileitungen inkl. 150 m Schutzabstand	1-facher Rotordurchmesser als Pufferzone zum nächstgelegenen Punkt der Rotorflächen (Rotorblattspitze) ; Empfehlung Windenergie-Erlass
Historischer Ortskern inkl. 1.000 m Schutzabstand und geschützte Sichtachsen	Denkmalschutzsatzung

* Der Schutzabstand bezieht sich auf einen Windpark mit drei Anlagen (3 MW) im schallreduzierten Betrieb. Für die spätere Genehmigung müssen die Schutzabstände im Einzelfall an die tatsächliche Anzahl der geplanten Anlagen und deren Leistung angepasst werden, um die zulässigen Immissionswerte einzuhalten.

Bei der Ausschlussflächenkartierung wurden auch verfestigte Planungen im FNP (z. B. neue Straßen) und BPL incl. der jeweiligen Abstände berücksichtigt. Ferner wurden auch Schutzabstände beachtet, die sich aus den Nutzungen und naturschutzrechtlichen Restriktionen außerhalb der Stadtgrenze ergeben.

Die Ausschlusskriterien wurden in der vorliegenden Studie folgendermaßen begründet und angewendet:

Reine Wohngebiete, Gemeinbedarf: Gesundheitliche Zwecke (Krankenhäuser und Pflegeanstalten)

Zu Reinen Wohngebieten wird ein Schutzabstand von 1.000 m (schallreduziert) angesetzt. Flächen für den Gemeinbedarf haben sehr unterschiedliche Schutzwürdigkeiten und werden der jeweiligen umgebenden Nutzung zugeordnet. Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Gesundheitliche Zwecke (Krankenhäuser und Pflegeanstalten) werden – wie in der DIN 18005 – den Reinen Wohngebieten gleichgesetzt und erhalten ebenfalls einen Schutzabstand von 1.000 m (schallreduziert).

Allgemeine Wohngebiete, Sonstige Flächen für den Gemeinbedarf, Sonderbauflächen

Zu Allgemeinen Wohngebieten wird ein Schutzabstand von 650 m (schallreduziert) angesetzt. Sonstige Flächen für den Gemeinbedarf und Sonderbauflächen haben die Schutzbedürftigkeit eines Allgemeinen Wohngebietes. Zu ihnen wird ebenfalls ein Mindestabstand von 650 m (schallreduziert) eingehalten.

Misch-, Dorf-, Kerngebiete, Splittersiedlungen und Einzelgehöfte

Misch-, Dorf- und Kerngebiete erhalten generell einen Schutzabstand von 400 m (schallreduziert); dies gilt auch für Splittersiedlungen und Einzelgehöfte im Außenbereich.

Gewerbegebiete und Industriegebiete

Zu Gewerbe- und Industriegebieten wird ein Mindestabstand von 250 m eingehalten, um zu berücksichtigen, dass es teilweise in Gewerbegebieten auch Wohnnutzungen gibt (Betriebswohnungen), jedoch mit geringerer Schutzbedürftigkeit.

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung ist in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) gemäß Windenergie-Erlass (3.2.4.3) nicht zulässig. Die ASB wurden gemäß dem seit März 2012 rechtswirksamen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, in der Untersuchung berücksichtigt. Da die ASB in Werl von realen Siedlungsbereichen inklusive ihrer jeweiligen Schutzabstände überlagert werden, wurden sie in der gesamtstädtischen Kartierung der harten und weichen Ausschlusskriterien nicht dargestellt (Karte 2).

Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope gem. §§ 30 BNatSchG und 62 LG, flächenhafte Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile

Bei den Abständen zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten – Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete gem. § 20 LG, FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope gem. §§ 30 BNatSchG und 62 LG, Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 47 LG NRW und Naturdenkmale gem. § 22 LG – empfiehlt der Windenergie-Erlass 2011 eine Pufferzone in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck. Sofern die Gebiete insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen sowie bei Europäischen Vogelschutzgebieten wird i.d.R. eine Pufferzone von 300 m zum nächstgelegenen Punkt der Rotorflächen (Rotorblattspitze) empfohlen. Ein solcher Schutzab-

stand wird häufig als Pufferzone angesehen, bei dessen Einhaltung i.d.R. keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird (VV-FFH, Abschnitt 5.5.2).

Nationalparke oder Nationale Naturmonumente sind in Werl nicht vorhanden.

Zu Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten, Europäische Vogelschutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen gem. §§ 30 BNatSchG und 62 LG wird ein vereinheitlichter Schutzabstand von 350 m angesetzt und damit den Empfehlungen des Windenergie-Erlasses gefolgt. Im Landschaftsplan VI wurden in Werl die drei Naturschutzgebiete „Laubwald bei Haus Westrich“, „Mühlenbach/Siepenbach“ und „Salzbach“ festgesetzt. Weiterhin gibt es ein FFH-Gebiet. Von besonderem naturschutzrechtlichem Belang ist in Werl das großflächige Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (DE-4415-401).

Gem. § 34 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Um die Beschädigung eines Naturdenkmals (z. B. durch eine umfallende WEA / worst case) auszuschließen, wird ein Schutzabstand von 200 m (max. Höhe einer WEA) zu den acht Naturdenkmalen in Werl angesetzt. Bei den Naturdenkmalen handelt es sich in Werl um wertvolle Einzelbäume (fünf Kastanien, eine Rotbuche, eine Platane, fünf Linden, eine Winterlinde und eine Eiche).

Im Rahmen der gesamtstädtischen Untersuchung werden zunächst Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nicht mit einem generellen Ausschluss belegt, da durch die Errichtung von WEA keine bedeutsamen Auswirkungen auf LB wie Hecken, Hohlwege oder Kleingewässer zu erwarten sind. LB stellen kein Ausschlusskriterium für Windenergie dar, sondern bedürfen einer Einzelfallbetrachtung des jeweiligen Standortes. Daher werden diese erst im nächsten Schritt dieser Untersuchung, d. h. in der vertieften Prüfung der Eignungsflächen, im Einzelnen betrachtet und auf ihre Schutzwürdigkeit überprüft.

Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit kommt die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur des Regionalplans nicht in Betracht. Ausnahmen sind nur unter den Voraussetzungen des LEP (Ziel B III 2.22) im Einzelfall denkbar. In Werl wird grundsätzlich von einem Bauverbot von WEA in BSN ausgegangen. Die BSN wurden gemäß dem seit März 2012 rechtswirksamen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis berücksichtigt. Da die BSN in Werl von anderen Ausschlusskriterien und ihren Schutzabständen überlagert werden, wurden sie in der gesamtstädtischen Kartierung der harten und weichen Ausschlusskriterien (Karte 2) nicht dargestellt.

Laut Regionalplan (Ziel 24) sollen diese Bereiche folgendermaßen gesichert und entwickelt werden: „(1) In den BSN ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Sie sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen. (2) Dem Arten- und Biotopschutz ist in den BSN der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen – auch in ihrer Umgebung – einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.“ Die Umsetzung des BSN wird über das Ziel 25 formuliert: „(1) Die BSN sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern. Im Falle der Si-

cherung durch Vertragsnaturschutz ist eine Schutzqualität sicherzustellen, die einem Naturschutzgebiet entspricht. (2) Auch die aus zeichentechnischen Gründen in der zeichnerischen Darstellung nicht als BSN dargestellten naturschutzwürdigen Oberflächengewässer und Talzüge sind BSN und als Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern. Dabei ist auf die Durchgängigkeit der Talzüge im Sinne der Vernetzung der Flächen zu einem Gewässerbiotopverbund zu achten. (3) Auch unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplanes liegende naturschutzwürdige Bereiche sind als Naturschutzgebiete festzusetzen.“⁸

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (LSG) werden nach § 21 LG festgesetzt, soweit dies (a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit, der Naturgüter, (b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder (c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

In LSG empfiehlt der Windenergie-Erlass 2011 grundsätzlich ein Bauverbot für WEA, es sei denn es liegen Ausnahmetatbestände vor, wie z. B. eine Vereinbarkeit von WEA mit der Schutzfunktion des LSG. Der Blick in den Landschaftsplan offenbart jedoch sehr unterschiedliche Flächentypen, Schutzwürdigkeiten und Freiraumnutzungen in den acht LSG-Bereichen in Werl. So unbestritten LSG mit wertvollen Laubwäldern oder wichtigen Naherholungsfunktionen nicht für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden sollten, sind doch andererseits Randbereiche der Vernetzungsstrukturen zu identifizieren, wo potenzielle WEA-Flächen im Einzelfall denkbar sind. Landschaftsschutzgebiete werden daher in Werl nicht als Ausschlusskriterium angesetzt, sondern als Eignungskriterium einer Einzelfallprüfung unterzogen.

Waldflächen

Gemäß Windenergie-Erlass 2011 (3.2.4.2) kommt die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung auch in Waldbereichen nach Maßgabe des Zieles B.III.3.2 des LEP NRW grundsätzlich in Betracht. Damit werden die raumstrukturellen Zielsetzungen für Wälder in NRW formuliert; danach sind „Waldgebiete [...] so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, daß der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig erfüllen kann. Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“ Für eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung eignen sich laut Erlass bei Einhaltung der dort genannten Bedingungen z. B. Kahlflächen im Wald aufgrund von Schadensereignissen. Hingegen kommen besonders wertvolle Waldgebiete (v. a. standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) für eine Ausweisung nicht in Betracht.

Waldflächen werden in Werl nicht als Ausschlusskriterium, sondern als Eignungskriterium, eingestuft, weil sonst nur sehr wenige potenziell geeignete Flächen für eine Windenergienutzung verbleiben, aber substanziell Raum für die Windenergie geschaffen werden soll. Da keine differenzierte Waldkartierung für die Stadt Werl vorliegt, werden Waldflächen zunächst generell nicht als Ausschlusskriterium angesetzt. Es eignen sich jedoch insbesondere nicht standortgerechte Nadelwälder für WEA, wohingegen Laubwälder häufig standortgerecht sind, d.h. sie stellen dann eine am Standort beheimatete Pflanzenart dar, und daher kommt ihnen ein höherer Schutzstatus zu.

⁸ Bezirksregierung Arnsberg März 2012: Regionalplan Arnsberg, S. 81 ff.

Bundesautobahnen

Zu den Bundesautobahnen A 44 und A 445 wird das Bauverbot von 40 m von der Rotorspitze beachtet, weshalb zusätzlich ein Rotorhalbmesser von 50 m anzusetzen ist. Deshalb wird ein Schutzabstand von 90 m zum Mastfuß angesetzt.

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird der Empfehlung eines Bauverbots von 20 m gemessen von der Rotorspitze beachtet, weshalb ein Schutzabstand von 70 m zum Mastfuß angesetzt wird.

Schienenwege und Bahntrassen

Zu Schienenwegen wird ebenfalls ein Schutzabstand von 70 m eingehalten.

Stromfreileitungen (mind. 110 kV)

Zu Stromfreileitungen (Hochspannungsleitungen) wird ein 1-facher Rotordurchmesser als Pufferzone zum nächstgelegenen Punkt der Rotorflächen (Rotorblattspitze) empfohlen. Im Hinblick auf die Versorgungssicherheit wird hier der Empfehlung gefolgt und ein Schutzabstand mit 150 m dimensioniert.

Überregional bedeutsame Denkmale inkl. geschützter Sichtachsen

Als überregional bedeutsamer Denkmalbereich wird der historische Ortskern mit einem Schutzabstand von 1.000 m angesetzt. Als geschützte Sichtachsen werden die Sichtkorridore aus der Denkmalschutzsatzung übernommen; diese müssen von WEA freigehalten werden, sollen jedoch im Rahmen dieser Kartierung größere zusammenhängende Eignungsflächen nicht zerschneiden.

3.4 Ausschlussflächenkartierung

In der gesamtstädtischen Ausschlussflächenkartierung werden die harten Ausschlusskriterien (vgl. Kap. 3.3.1) und weichen Ausschlusskriterien (vgl. Kap. 3.3.2) für das Stadtgebiet Werl angewandt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit bzw. Datenverfügbarkeit oder der Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung werden in der gesamtstädtischen Prüfung noch nicht die weichen Eignungskriterien der Einzelfallprüfung (vgl. Kap.4.2) untersucht bzw. berücksichtigt.

In Stufe 1 zur gesamtstädtischen flächendeckenden Kartierung werden lediglich die harten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Die flächendeckende Kartierung der harten Ausschlusskriterien zeigt Karte 1 im Anhang. Es ist zu erkennen, dass bei Berücksichtigung der harten Ausschlusskriterien eine Vielzahl an Weißflächen im gesamten Stadtgebiet und besonders in der Nordhälfte verbleibt.

In der Stufe 2 zur gesamtstädtischen flächendeckenden Kartierung werden neben den harten auch die weichen Ausschlusskriterien angewendet. In der Karte 2 im Anhang ist die gesamtstädtische Kartierung unter Berücksichtigung der harten und weichen Ausschlusskriterien dargestellt. Es sind acht Weißflächen erkennbar, die im folgenden Kap. 4 näher betrachtet werden.

4 Prüfung der Weißflächen anhand von Eignungskriterien

4.1 Weißflächen

Es verbleiben acht Weißflächen als mögliche Eignungsflächen für Windenergieanlagen, die nach Durchführung der gesamtstädtischen Untersuchung von keinen Ausschlussrestriktionen belegt sind. Ausnahmen: In der Weißfläche 1 liegt im Südosten eine geschützte Sichtachse, die bei der Standortwahl von WEA berücksichtigt werden muss, ebenso eine kreuzende Kreisstraße. Die Weißfläche 4 wird von einer Bundesstraße gekreuzt, die mit ihrem Schutzabstand bei der Standortwahl von WEA berücksichtigt werden muss.

Vier Weißflächen weisen eine ausreichende Flächengröße für einen Windpark auf (Flächen 1-4), und vier weitere eignen sich wegen ihrer Größe potenziell nur für die Errichtung von Einzelanlagen (Flächen 5-8). Die Weißflächen werden im Folgenden anhand von Eignungskriterien näher geprüft.

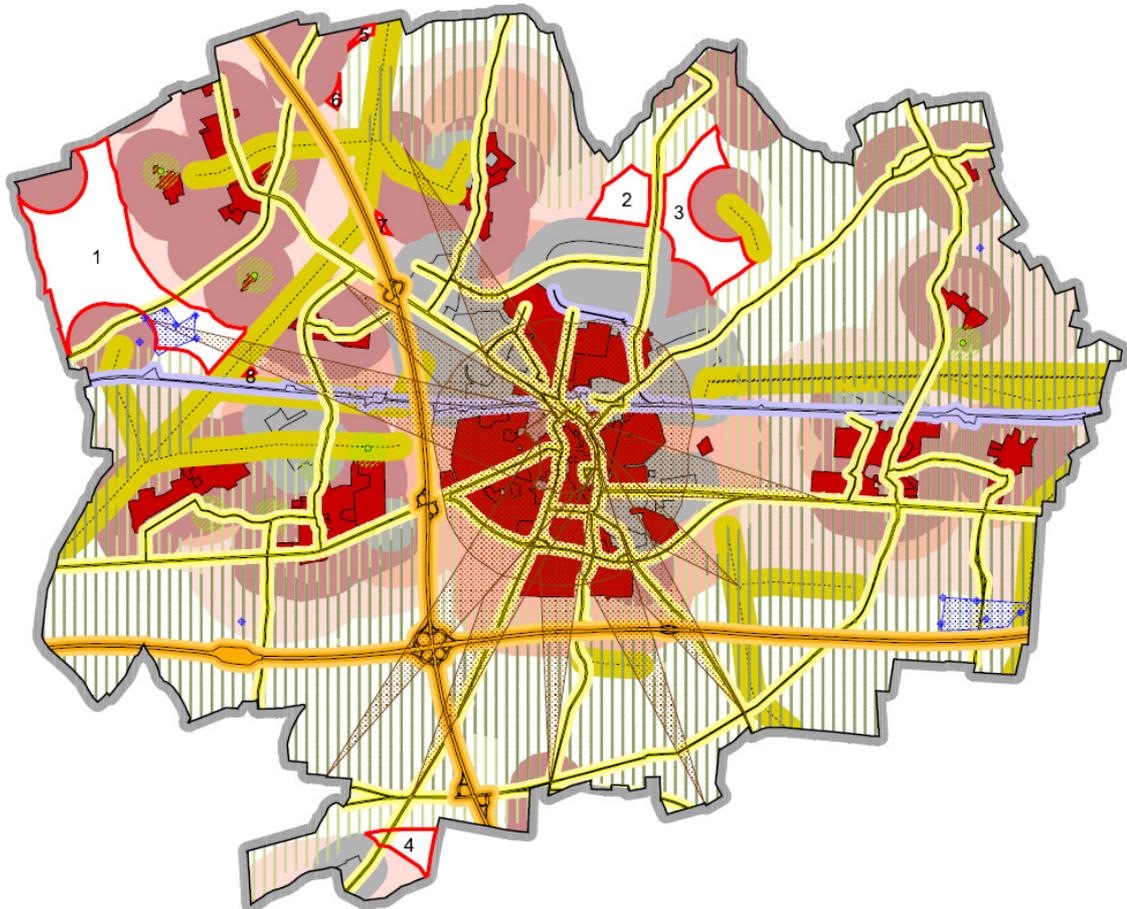


Abbildung 1: Verbleibende Weißflächen nach Anwendung der harten und weichen Ausschlusskriterien

Bei der Betrachtung der Abbildung 1 bzw. der Karte 2 im Anhang fällt auf, dass von den zwei bereits ausgewiesenen Konzentrationszonen für WEA nach den heute angelegten Schutzabständen nur die westliche Konzentrationszone (westlich Budberg)

weitgehend bestätigt werden kann. Die Konzentrationszone im Osten des Stadtgebietes (südlich Mawicke) liegt im Vogelschutzgebiet, ist jedoch im gültigen Flächennutzungsplan dargestellt. Die neueren naturschutzrechtlichen Belange stehen dieser Planausweisung gemäß § 249 Abs. 1 BauGB zwar nicht entgegen, dürften jedoch ein Repowering nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB landschaftsrechtlich verunmöglichen. Damit genießen die Anlagen in Mawicke nur einen Bestandsschutz.

4.2 Kriterien für Eignungsflächen

Im zweiten Schritt wurden die Weißflächen anhand der nachfolgend genannten Eignungskriterien überprüft:

Eignungskriterien	Begründung / Untersuchung
Waldflächen	Einzelfallbetrachtung anhand des Leitfadens „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“, abhängig von der Schutzwürdigkeit des Waldes
Landschaftsschutzgebiete	Einzelfallbetrachtung (Vereinbarkeit von WEA mit der Schutzfunktion des LSG) anhand des Landschaftsplans
Geschützte Landschaftsbestandteile	Einzelfallbetrachtung (abhängig von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck) anhand des Landschaftsplans
Schutzwürdige Biotope	Einzelfallbetrachtung (Vereinbarkeit mit der konkreten Schutzfunktion) anhand des LANUV-Katasters
Regionale Grünzüge	Einzelfallbetrachtung (Vereinbarkeit mit der konkreten Schutzfunktion) anhand des Regionalplans
Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)	Einzelfallbetrachtung anhand des Regionalplans
Alleenkataster	Einzelfallbetrachtung anhand des LANUV-Katasters
Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE)	Einzelfallbetrachtung (Vereinbarkeit mit der konkreten Schutzfunktion) anhand des Regionalplans
Freizeit- und Erholungsschwerpunkte	Einzelfallbetrachtung, z.B. Radrouten
Optisch bedrängende Wirkung	Einzelfallbetrachtung bei Abstand der zwei- bis dreifachen Anlagenhöhe
Orts- und Landschaftsbild	Einzelfallbetrachtung zur Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes
Bundeswasserstraßen	Einzelfallbetrachtung
Fließ- und Stillgewässer	Einzelfallbetrachtung
Überschwemmungsgebiete	Einzelfallbetrachtung
Ausgleichsmaßnahmen	Einzelfallbetrachtung
Flurbereinigung	Einzelfallbetrachtung: Veränderungssperre nach § 34 Flurbereinigungsgesetz für Flächen im laufenden Flurbereinigungsverfahren
Bau- und Bodendenkmäler	Bodendenkmäler freihalten, 300 m Schutzabstand um Bodendenkmäler

Eignungskriterien	Begründung / Untersuchung
Luftverkehr	außerhalb der Anflugsektoren: Genehmigungspflicht innerhalb eines 6 km-Abstands vom Flughafenbezugspunkt (FBP), innerhalb der Anflugsektoren: bei Nebenstart- und Nebenlandeflächen innerhalb eines 8,5 km-Abstands die Verbindungslinie, die von 0 bis 100 m Höhe ansteigt
Militärische Anlagen	Einzelfallbetrachtung; Genehmigungspflicht innerhalb der Schutzbereiche
Richtfunkstrecken	Einzelfallbetrachtung: WEA dürfen eine Richtfunkstrecke nicht unterbrechen
Sendeanlagen	Einzelfallbetrachtung zum Schutzabstand (Höhe der höheren Anlage)
Versorgungs- und Abwasserleitungen	Einzelfallbetrachtung
Kläranlagen/ Kompostieranlagen/ Abfalldeponien	Einzelfallbetrachtung
Hochwasserrückhaltebecken	Einzelfallbetrachtung
Aufschüttungen und Abgrabungen	Einzelfallbetrachtung zu Freiraumfunktionen
Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)	Einzelfallbetrachtung zu Freiraumfunktionen
Flächenintensive Großvorhaben	Einzelfallbetrachtung
Zahl der realisierbaren Anlagen	Aufstellungsraster: 500 m (Hauptwindrichtung) x 300 m (quer zur Hauptwindrichtung) Abstand
Topografie	Einzelfallbetrachtung
Erschließung	Einzelfallbetrachtung
Einspeisemöglichkeit	Einzelfallbetrachtung
Artenschutz	Einzelfallbetrachtung

Zu den Eignungskriterien werden folgende Erläuterungen gegeben:

Waldflächen

Gemäß Windenergie-Erlass 2011 (3.2.4.2) kommt die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung auch in Waldbereichen nach Maßgabe des Zieles B.III.3.2 des LEP NRW grundsätzlich in Betracht. Damit werden die raumstrukturellen Zielsetzungen für Wälder in NRW formuliert; danach sind „Waldgebiete [...] so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, daß der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig erfüllen kann. Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“ Für eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung eignen sich laut Erlass bei Einhaltung der dort genannten Bedingungen z. B. Kahiflächen im Wald aufgrund von Schadensereignissen. Hingegen kommen besonders wertvolle Waldgebiete (v. a. standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) für eine Ausweisung nicht in Betracht. Es eignen sich jedoch insbesondere nicht standortgerechte und damit weniger schutzwürdige Nadelwälder für WEA. Für WEA bis 35 m Abstand zu Wald gibt es keine Auflagen, unter 35 m Abstand ist die Errichtung von Anlagen unter

bestimmten Voraussetzungen und bei Ergreifen bestimmter Vorsichtsmaßnahmen möglich und im Einzelfall zu prüfen.

Der Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ des MKUNLV 2012 nennt weitere Kriterien zur Beurteilung der Eignetheit von Waldflächen, darunter sind neben den bereits genannten Kriterien in Werl insbesondere der Waldanteil, waldspezifische Artenschutzbelange (insbesondere windenergiesensible Greifvogel- und Fledermausarten) sowie waldwirtschaftliche Aspekte von Belang. Gemäß dem Leitfaden kommt in Gemeinden bzw. Städten mit einem Waldanteil von weniger als 15% eine Waldinanspruchnahme für Windenergieanlagen im Regelfall nicht in Betracht, da in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass sich auf der übrigen Gemeindefläche geeignetere Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen finden lassen.⁹ Der Waldanteil liegt in Werl bei ca. 3,3%, so dass hier nach dem Leitfaden keine Waldflächen für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden sollten.

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (LSG) werden nach § 21 LG festgesetzt, soweit dies (a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit, der Naturgüter, (b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder (c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

In LSG empfiehlt der Windenergie-Erlass 2011 grundsätzlich ein Bauverbot für WEA, es sei denn es liegen Ausnahmetatbestände vor, wie z. B. eine Vereinbarkeit von WEA mit der Schutzfunktion des LSG. Es wird jede einzelne Eignungsfläche auf das Vorhandensein von LSG überprüft und untersucht, ob eine Vereinbarkeit von WEA mit den Schutzfunktionen des jeweils betroffenen LSG gewährleistet ist. Der Landschaftsplan liefert die erforderlichen Basisinformationen zu Flächentypen, Schutzwürdigkeiten und Freiraumnutzungen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines Geschützten Landschaftsbestandteils (LB) sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können. Für die Schutzwürdigkeit der Geschützten Landschaftsbestandteile kann keine allgemeine, auf alle LB zutreffende Aussage getroffen werden, sondern es wird eine Einzelfallbetrachtung bezogen auf die konkreten Eignungsflächen durchgeführt (siehe Kapitel 4.5). Generell werden nur solche punktförmige oder linienhafte LB näher betrachtet, die auf den Eignungsflächen oder in einer Entfernung von weniger als 200 m zu den Eignungsflächen liegen, da bei einer Entfernung von über 200 m in der Regel ein Nutzungskonflikt zwischen WEA und Geschütztem Landschaftsbestandteil ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch für größere LB wie das „Steiner Holz“ als grenzüberschreitendes Waldgebiet.

In Werl wurden gemäß Landschaftsplan insgesamt 26 LB festgesetzt. Bei den LB handelt es sich u. a. um Bäche, Kleingewässer, Teiche, Baumhecken, Baumreihen, Gehölzstrukturen, Wäldchen, Einzelgehölze, einen Hohlweg, Landschaftselemente, einen Steinbruch und ehemalige Abgrabungen.

⁹ MKUNLV 2012

Schutzwürdige Biotope

Die Eignungsflächen werden auf das Vorhandensein von schutzwürdigen Biotopen untersucht; Quelle ist das LANUV-Kataster.¹⁰

Regionale Grünzüge

Regionale Grünzüge sind im Regionalplan nicht dargestellt.

Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)

In Werl wurden im Regionalplan verschiedene Flächen als Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) dargestellt. Der Windenergie-Erlass trifft zur Schutzwürdigkeit von BSLV keine Aussagen, diese Bereiche sind aber aus den folgenden Gründen für die einzelnen Eignungsflächen zu überprüfen. Es ist das Ziel 23 zu beachten: „In dem BSLV „Hellwegbörde“ ist die Raumstruktur einer offenen und weiträumigen Agrarlandschaft mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum der für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) charakteristischen Vogelarten zu erhalten. Raumbedeutsame Pläne oder Projekte sind nur dann zulässig, wenn sie dem Erhaltungsziel des Satzes 1 entsprechen oder die Voraussetzungen des § 48d Abs. 5 bis 8 LG NRW erfüllen.“ Zudem muss der im Regionalplan genannte Grundsatz 21 berücksichtigt werden: „Wo erforderlich, sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume der Vogelarten zu treffen, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ maßgeblich sind, um deren Bestandsverhältnisse zu sichern und zu verbessern. Diese Maßnahmen sollen insbesondere durch vertragliche Vereinbarungen festgelegt werden.“¹¹

Alleenkataster

Anhang des LANUV-Katasters wurden die Eignungsflächen einzeln auf das Vorhandensein von Alleen nach § 47a Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) untersucht. Die Beurteilung erfolgt anhand des LINFOS-Alleenkatasters.

Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

Im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, werden verschiedene Flächen im gesamten Stadtgebiet Werl als Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung eingestuft.

Es gilt gemäß Regionalplan das Ziel 22: „(1) Die BSLE sind in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen. (2) In den BSLE ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungsuchende im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern. (3) Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung dürfen nur in geringem Umfang und nur in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. Eine übermäßige „Möblierung“ der BSLE ist zu vermeiden.“ Ferner wurde der Grundsatz 20 formuliert: „(1) Zur Sicherung der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes ist die Nutzungsstruktur in den BSLE in ihrer jetzigen Ausprägung zu erhalten. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes

¹⁰ LANUV NRW 2010b

¹¹ Bezirksregierung Arnsberg März 2012: Regionalplan Arnsberg, S. 79

und des Landschaftsbildes führen können, sind zu unterlassen; wo erforderlich, ist auf die Verbesserung oder Wiederherstellung der ökologischen Leistungsfähigkeit und des Landschaftsbildes hinzuwirken. (2) In den BSLE ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern. (3) Die BSLE haben in Bezug auf ihre Erholungsfunktion der landschaftsorientierten Erholung sowie der Sport- und Freizeitnutzung zu dienen.“¹²

Freizeit- und Erholungsschwerpunkte

Ob ein Freizeit- und Erholungsschwerpunkt vorliegt, wird für jede Eignungsfläche einzeln untersucht. In die Betrachtung wurden – neben Darstellungen im Regionalplan und Landschaftsplan - bspw. Rad- und Wanderwege sowie im FNP dargestellte Reitwege einbezogen. Radwege wurden anhand des Informationssystems „Radroutenplaner NRW“ des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV NRW)¹³ sowie der Radrouten des Werler Kleeblatts¹⁴ überprüft. Wanderwege und besondere Sehenswürdigkeiten wurden anhand des Informationssystems „Wanderwegenplaner NRW“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW (MWEBWV NRW)¹⁵ berücksichtigt.

Optisch bedrängende Wirkung

Es unterliegt grundsätzlich der Einzelfallprüfung, ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht. Das OVG NRW (Urt. v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05-) hat verschiedene Bewertungskriterien zu dieser Beeinträchtigung entwickelt, wie z. B. die Lage bestimmter Räumlichkeiten und deren Fenster sowie von Terrassen u. a. zur WEA, die bestehende oder in zumutbarer Weise herstellbare Abschirmung des Wohngrundstücks zur Anlage, die Hauptwindrichtung und damit Stellung des Rotors zu einem Wohnhaus, die topografische Situation, den Sichtschutz durch Waldgebiete oder Gebäude, die Größe des Rotordurchmessers sowie weitere Beeinträchtigungen durch bereits vorhandene WEA. Aus diesen Kriterien lassen sich nach der Rechtsprechung des OVG NRW für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte bestimmen. Diese sagen aus, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage ist, die Einzelfallprüfung überwiegend zum Befund einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen dürfte. Bei einem Abstand von dem Zwei- bis Dreifachen der Gesamthöhe der Anlage ist eine intensive Prüfung des Einzelfalls erforderlich. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe der Anlage ist im Regelfall keine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung zu erwarten. Bei der Beurteilung der Eignungsflächen wird vom Worst Case, d.h. einer Anlagenhöhe von 200 m ausgegangen.

Orts- und Landschaftsbild

Die Stadt Werl liegt in der Großlandschaft 54 „Westfälische Tieflandsbucht“. Die das Flachland der „Westfälischen Bucht“ im Plangebiet bestimmende Haupteinheit ist die „Hellwegbörde“. In dieser Kulturlandschaft sind gemäß des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan (LWL 2010) u. a. folgende Leitbilder und Ziele zu beachten: „Der Charakter der offenen, agrarisch geprägten Kulturlandschaft der Hellweg-

¹² Bezirksregierung Arnsberg März 2012: Regionalplan Arnsberg, S. 77

¹³ MBWSV NRW 2011

¹⁴ Stadt Werl o.J.

¹⁵ MWEBWV NRW 2011

börden soll in einer genügenden Größe erhalten bleiben... Die übermäßige Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung (...) darf nicht zu einer technisch-industriellen Überprägung des Landschaftsbildes führen. (...) Windparks, Solar- und Fotovoltaikanlagen oder andere raumwirksame Vorhaben sollen da ausgewiesen werden, wo sie Einzelhöfe und Gehöftgruppen nicht bedrängen und den Charakter der Dörfer und Städte respektieren.“¹⁶

Andererseits ist eine Beeinträchtigung des Orts- oder Landschaftsbildes außerhalb von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten gemäß Windenergie-Erlass 2011 noch kein ausreichender Grund dafür, dass eine Windenergieanlage unzulässig ist. Erst bei einer Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes, d. h. einer qualifizierten Beeinträchtigung, kann ein Vorhaben für unzulässig erklärt werden. Nach Urteilen des OVG NRW und des BVerwG ist solch eine Verunstaltung dann gegeben, wenn das Vorhaben seiner Umgebung grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (OVG NRW, Urte. v. 12.06.2001 - 10 A 97/99 -; best. durch BVerwG, Beschl. v. 15.10.2001 - 4 B 69/01 -). Das OVG Lüneburg traf das Urteil, dass weder die technische Neuartigkeit einer Anlage noch die dadurch einhergehende optische Gewöhnungsbedürftigkeit allein ausreichen, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant und weit sichtbar in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urte. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -).

Grundsätzlich muss jeder Standort mit seiner Situation als Einzelfall betrachtet werden, um ein Urteil fällen zu können, ob eine Verunstaltung vorliegen kann. Daher werden die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild für jede Eignungsfläche einzeln besprochen. Das Orts- und Landschaftsbild ist generell in Natur- und Landschaftsschutzgebieten besonders schützenswert. Im Rahmen der gesamtstädtischen Untersuchung wurde zu Naturschutzgebieten bereits mindestens eine Pufferzone von 350 m eingehalten. Bei der Untersuchung der einzelnen Eignungsflächen wird ein Fokus darauf gelegt, ob diese Flächen in räumlicher Nähe zu Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten liegen und eine störende Einsehbarkeit von geplanten WEA von diesen Schutzgebieten aus gegeben sein könnte. Zudem wird untersucht, ob die nähere Umgebung bereits als vorbelastet einzustufen ist, z. B. durch Hochspannungstrassen, Stromfreileitungen oder bestehende WEA.

Bundeswasserstraßen

Bundeswasserstraßen sind im Stadtgebiet Werl nicht vorhanden.

Fließ- und Stillgewässer

Gemäß Nr. 8.2.1.6 des Windenergie-Erlasses gilt ein Bauverbot an Gewässern. Dies bedeutet, dass im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 38 Abs. 3 WHG grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m frei zu halten ist. An fließenden Gewässern zweiter Ordnung und an sonstigen fließenden Gewässern darf eine WEA innerhalb von 3 m von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan dies vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 97 Abs. 6 LWG). Die Flächen wurden einzeln auf das Vorhandensein von Fließ- und Stillgewässern untersucht.

Überschwemmungsgebiete

Dem vorbeugenden Hochwasserschutz kommt eine wachsende Bedeutung zu, da Hochwasserereignisse zunehmen. Daher sind die Überschwemmungsgebiete der

¹⁶ Landschaftsverband Westfalen Lippe 2010

Fließgewässer nach § 31b VI WHG in ihrer Funktion als natürliche Abfluss- und Retentionsflächen zu erhalten und entwickeln. Die Eignungsflächen werden einzeln auf Überschwemmungsgebiete überprüft.

Ausgleichsmaßnahmen

Bei der Planung von WEA sind bestehende Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Für Werl liegt ein Ausgleichsflächenkataster vor, dabei sind zwei Flächenpotenziale tangiert. Das ehem. Militärcamp im Werler Stadtwald stellt davon die wesentliche Kompensationsfläche des städtischen Ökopools dar.

Flurbereinigung

Nach Nr. 8.2.8 Windenergie-Erlass 2011 gilt für Flächen, die in ein laufendes Flurbereinigungsverfahren einbezogen sind, bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes eine Veränderungssperre nach § 34 Flurbereinigungsgesetz. Für die Errichtung einer WEA ist die Zustimmung der zuständigen Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wobei die Zustimmung zusätzlich zu einer erteilten Baugenehmigung notwendig ist und durch diese nicht entbehrlich wird. In Werl ist im FNP eine Flurbereinigung auf einer Fläche im Südwesten des Stadtgebietes dargestellt, doch ist die Maßnahme längst abgeschlossen, so dass der Belang nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Bau- und Bodendenkmäler

Auf einem Bodendenkmal, in einem Denkmalbereich - bei Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals – und in der engeren Umgebung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern gilt die Erlaubnispflicht. In der vorliegenden Untersuchung wird festgesetzt, dass Bodendenkmäler grundsätzlich freizuhalten sind und um Baudenkmalern ein Schutzabstand von 300 m einzuhalten ist. Die Eignungsflächen werden einzeln auf das Vorhandensein von Bau- und Bodendenkmälern untersucht.

Luftverkehr

Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 LuftVG ist in der weiteren Umgebung eines Flughafens die Zustimmung der Luftfahrtbehörden erforderlich, wenn die Bauwerke die folgende Begrenzung überschreiten sollen:

1. außerhalb der Anflugsektoren
 - a) im Umkreis von 4 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt eine Höhe von 25 m (Höhe bezogen auf den Flughafenbezugspunkt),
 - b) im Umkreis von 4 km bis 6 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt die Verbindungslinie, die von 45 m Höhe bis 100 m Höhe (Höhen bezogen auf den Flughafenbezugspunkt) ansteigt;
2. innerhalb der Anflugsektoren
 - a) von dem Ende der Sicherheitsflächen bis zu einem Umkreis um den Startbahnbezugspunkt von 10 km Halbmesser bei Hauptstart- und Hauptlandeflächen und von 8,5 km bei Nebenstart- und Nebenlandeflächen die Verbindungslinie, die von 0 m Höhe an diesem Ende bis 100 m Höhe (Höhen bezogen auf den Startbahnbezugspunkt der betreffenden Start- und Landefläche) ansteigt,
 - b) im Umkreis von 10 km bis 15 km Halbmesser um den Startbahnbezugspunkt bei Hauptstart- und Hauptlandeflächen die Höhe von 100 m (Höhe bezogen auf den Startbahnbezugspunkt der betreffenden Start- und Landeflächen).

Der Verkehrslandeplatz Arnsberg-Menden liegt rund 3,2 km südlich der Werler Stadtgrenze.

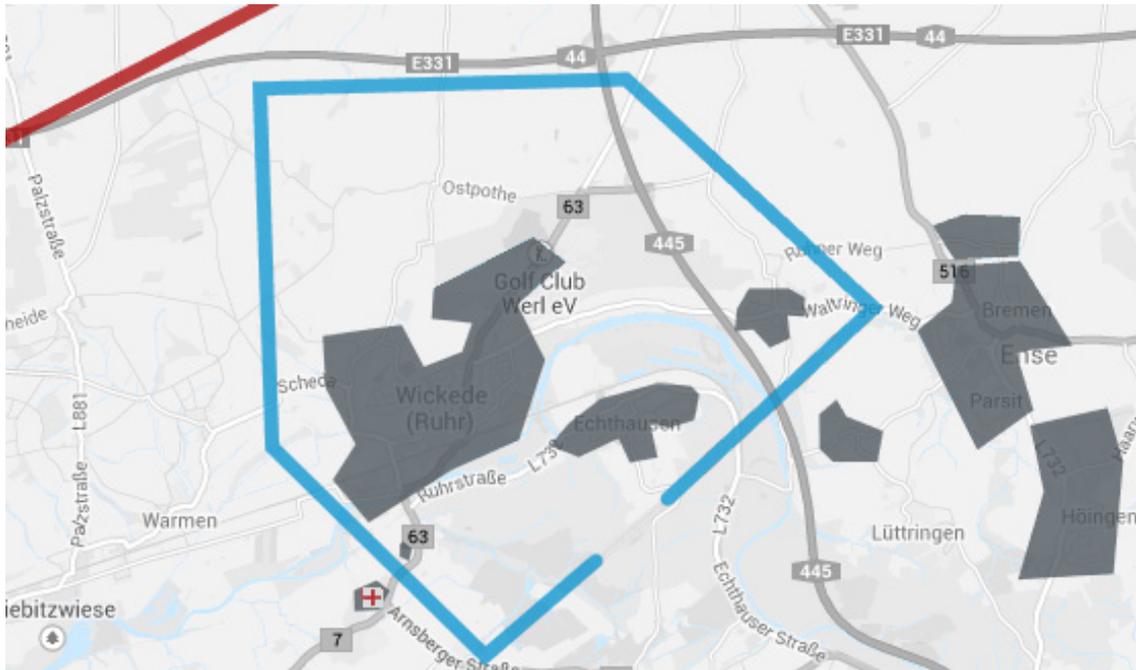


Abbildung 2: An- und Abflugsektoren Flughafen Arnsberg-Menden (Quelle: FAM 2014, Grundlage: Google Maps)

Die Landebahnausrichtung verläuft in Nordost-Südwest-Ausrichtung, der Landeplatz liegt in 242 m Höhe ü. NN. Er bietet eine Start- und Landebahn von 920 m x 20 m Asphalt plus 2 m x 60 m Stoppfläche/Überrollstrecke. An- und Abflüge verlaufen grundsätzlich von bzw. nach Norden.¹⁷ Keine der Eignungsflächen liegt innerhalb der Anflugsektoren, aber die Fläche 4 liegt im Umkreis von 4 km ca. 20-40 m tiefer als der Flugplatz, so dass hier eine luftfahrtrechtliche Genehmigung erforderlich wird.

Militärische Anlagen

Es ist bei militärischen Anlagen nach § 3 Schutzbereichsgesetz für die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von baulichen oder anderen Anlagen innerhalb der Schutzbereiche die Genehmigung der Schutzbereichsbehörden (Wehrbereichsverwaltung) notwendig (Nr. 8.2.7 Windenergie-Erlass 2011). In Werl sind keine sich im Betrieb befindenden militärischen Anlagen vorhanden. Im Süden im Werler Stadtwald befindet sich eine ehemalige Kaserne, die aber als Militärstandort aufgegeben wurde.

Richtfunkstrecken

Im FNP der Stadt Werl sind drei Richtfunktrassen dargestellt. Gemäß Windenergie-Erlass 2011 darf kein Teil der Windenergieanlage die (vorhandene) Richtfunkstrecke unterbrechen. Dies ist für alle Eignungsflächen einzeln zu überprüfen.

Sendeanlagen

Im Windenergie-Erlass 2011 wird ein Schutzabstand von WEA zu Sendeanlagen empfohlen. Dabei handelt es sich um die Höhe der höheren Anlage (einschließlich Rotorradius) zum nächstgelegenen Punkt der Rotorflächen (Rotorblattspitze) einer WEA. Die

¹⁷ Flugplatz Arnsberg Menden 2014

Eignungsflächen und ihr Umfeld bis 250 m werden auf das Vorhandensein von Sendeanlagen im Einzelnen untersucht.

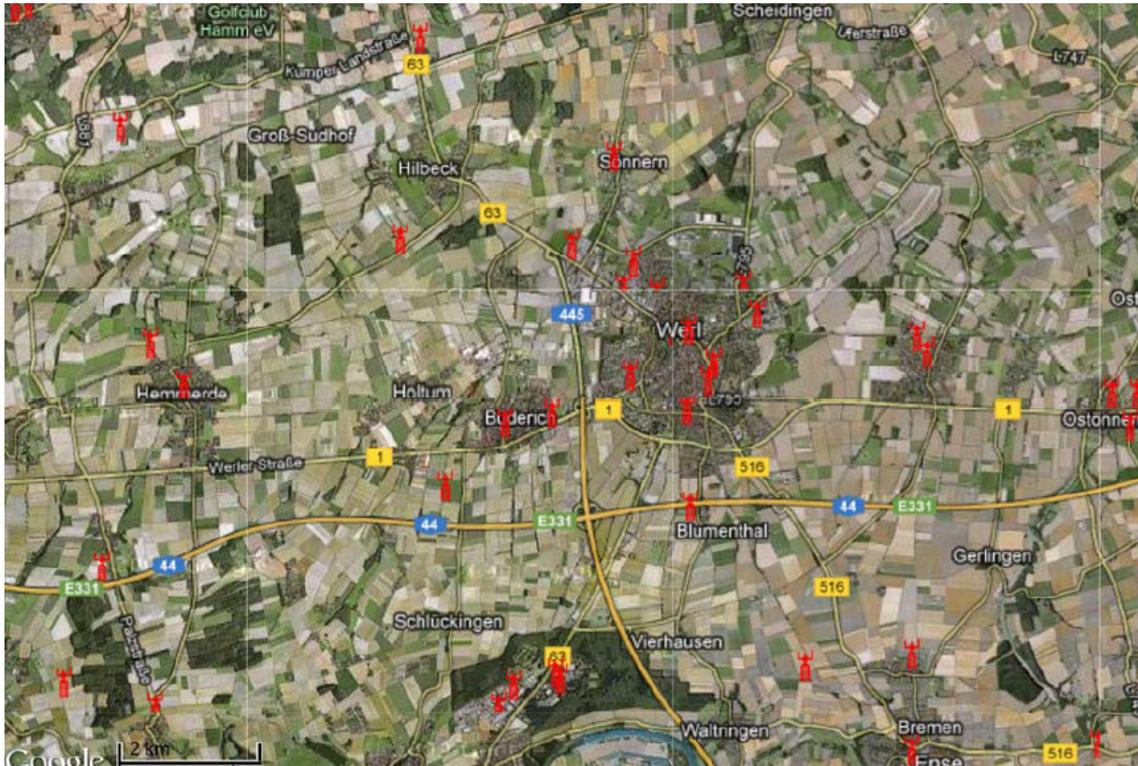


Abbildung 3: Sendemasten Mobilfunk (Quelle: <http://strahlung.handymasten.com/Sendemasten/Mobilfunk/Werl>, Grundlage: Google Maps)

Versorgungs- und Abwasserleitungen

In der Stadt Werl liegen neben den Hochspannungsleitungen, die bereits als Ausschlusskriterium angesetzt wurden, verschiedene Stromfreileitungen (Mittelspannungsleitungen < 110 kV).

In Werl gibt es verschiedene Erdgasleitungen. Bei Planungen und Maßnahmen im Schutzstreifenbereich dieser Leitungen sind Einschränkungen zu beachten, der Bestand oder der Betrieb der Leitungen darf nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Das Stadtgebiet Werl wird von verschiedenen Hauptwasserleitungen und Wasserzubringerleitungen gekreuzt, die durch die Errichtung von WEA nicht beschädigt bzw. beeinträchtigt werden dürfen.

Auf die genannten Versorgungs- und Abwasserleitungen wird bei der Untersuchung der Eignungsflächen einzeln eingegangen.

Kläranlagen/ Kompostieranlagen/ Abfalldeponien im Betrieb

Die Eignungsflächen werden einzeln auf das Vorhandensein von Kläranlagen, Kompostieranlagen und Abfalldeponien untersucht.

Hochwasserrückhaltebecken

In einem Streifen entlang der A 44 befinden sich elf Hochwasserrückhaltebecken. Die Eignungsflächen werden einzeln auf Hochwasserrückhaltebecken überprüft.

Aufschüttungen und Abgrabungen

In Werl gibt es zwei Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen. Als Nachfolgenutzung kommen gemäß Windenergie-Erlass grundsätzlich auch die Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen (Standorte für Abfalldeponien und Halden) für die Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in Frage, wenn dem nicht andere Freiraumfunktionen entgegenstehen. Dieser Aspekt wird bei der Untersuchung der Eignungsflächen einzeln besprochen.

Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)

Als Nachfolgenutzung kommen gemäß Windenergie-Erlass grundsätzlich auch Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für die Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in Frage, wenn dem nicht andere Freiraumfunktionen entgegenstehen. In Werl gibt es keine BSAB, weshalb dieser Aspekt nicht weiter geprüft werden muss.

Flächenintensive Großvorhaben

Der Windenergie-Erlass 2011 trifft zu Bereichen für flächenintensive Großvorhaben keine Aussage, die Eignungsflächen müssen jedoch auf solche Darstellungen hin überprüft werden. Der Regionalplan stellt entsprechend dem geltenden Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) von 1995 einen landesplanerisch gesicherten Standort für Großvorhaben in Werl östlich der Kläranlage dar. Im Zuge der Novellierung des LEP NRW müssen bei der Neuausrichtung der Gewerbeflächenpolitik des Landes die bisher landesweit vorgehaltenen Standorte für flächenintensive Großvorhaben überprüft werden, wozu auch der Standort in Werl gehört.¹⁸

Zahl der realisierbaren Anlagen

Im Windenergie-Erlass 2011 wird von folgenden Abständen ausgegangen, um eine ausreichende Standsicherheit gewährleisten zu können:

- Abstand zu anderen WEA bei bestehenden Anlagen gem. Windenergie-Erlass 2011: 3- bis 5-facher Rotordurchmesser
- Abstand zu anderen WEA bei neuen Anlagen: 8-facher Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung, sonst 5-facher Rotordurchmesser

Erfahrungswerte aus der gängigen Praxis bei der Aufstellung von WEA zeigen, dass ein Aufstellungsraster von 500 m x 300 m geeignet ist, um einen guten Feldwirkungsgrad zu erzielen. Dabei gelten die 500 m für den Abstand in Hauptwindrichtung und die 300 m beziehen sich auf die Errichtung von Anlagen quer zur Hauptwindrichtung.¹⁹

Es gibt in Werl 13 Bestandsanlagen, davon befindet sich der Großteil in bestehenden Konzentrationszonen und nur einige wenige außerhalb der Konzentrationszonen.

In Kapitel 4.5 wird auf den Abstand zwischen den einzelnen WEA und die räumliche Verteilung der Anlagen auf jeder Eignungsfläche einzeln eingegangen.

An den Windmessstationen in NRW mit freier Anströmung weht der Wind am häufigsten aus Südwest bis West²⁰.

¹⁸ Bezirksregierung Arnsberg März 2012: Regionalplan Arnsberg, S. 54. Im LEP-Entwurf 2013 ist in Werl kein Standort für Großvorhaben mehr dargestellt.

¹⁹ Piorr 16.11.2011

²⁰ LANUV NRW o.J.a

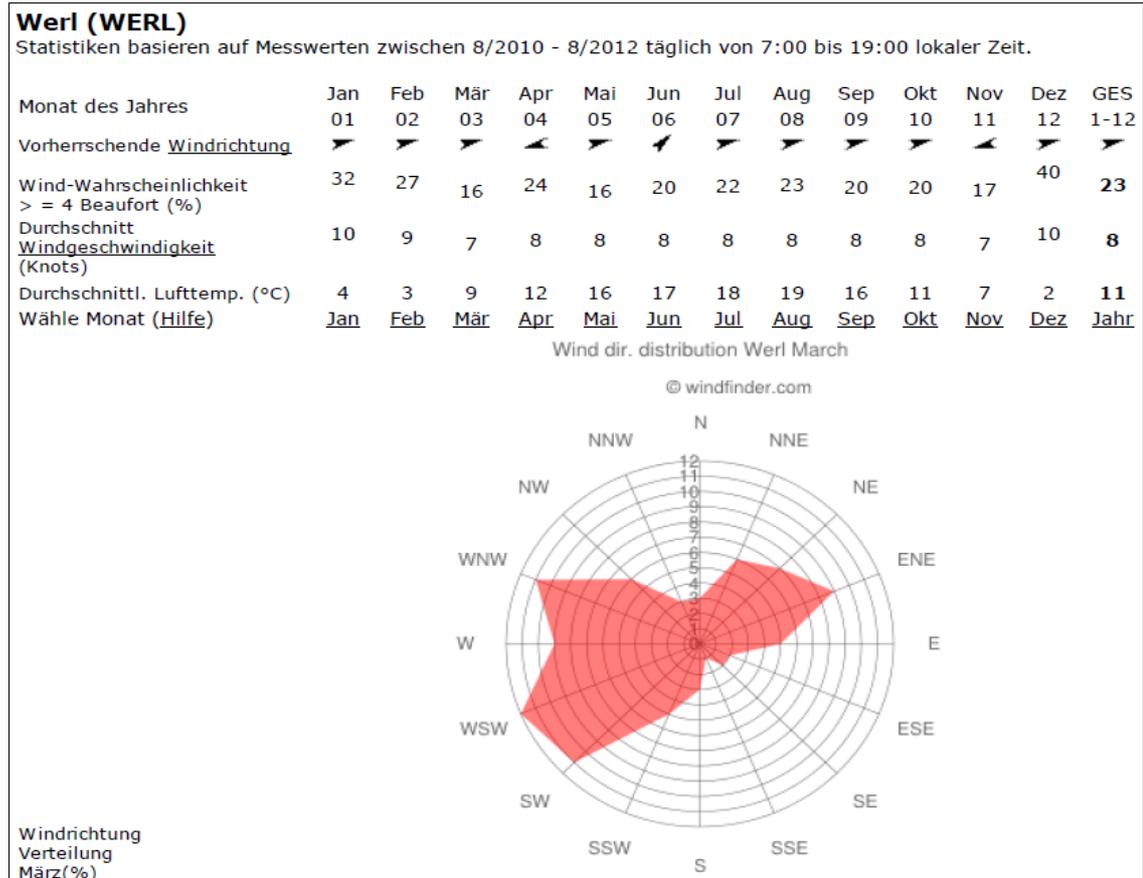


Abbildung 4: Windrichtung und Verteilung in Werl (Quelle: WindFinder.com GmbH & Co. KG 2012)

Wie die Abbildung 4 zeigt, verläuft die Hauptwindrichtung in Werl in Westsüdwest-Ostnordost-Richtung und ist bei der konkreten Standortwahl von WEA zu beachten, um die Flächen optimal auszunutzen.

Topografie

Die Landschaft in Werl ist insgesamt topografisch wenig bewegt. Die höchste Erhebung liegt mit 228 m ü. NN im südlich gelegenen Stadtwald. Die tiefste Stelle befindet sich mit 73 m ü. NN im nördlichen Stadtgebiet auf dem Hof Flerke.

Die Errichtung von WEA rentiert sich insbesondere in höheren Lagen bei einer entsprechenden Windhöffigkeit, weshalb die Eignungsflächen einzeln auf ihre topografische Lage hin überprüft werden; daraus lassen sich Schlüsse auf die Windhöffigkeit ableiten.

Erschließung

Die Eignungsflächen werden auf ihre verkehrliche Erschließung überprüft, d. h die Anbindung an das vorhandene Straßen- und Wegenetz, um eine Erreichbarkeit und problemlose Wartung der Anlagen sicherzustellen. Wird der (Aus-)Bau eines Erschließungsweges notwendig, so steigen die Investitionskosten und die Rentabilität sinkt. Flächen, die hingegen durch eine kürzere Entfernung zum vorhandenen Verkehrsnetz gekennzeichnet sind, sind aus wirtschaftlicher Perspektive zu präferieren.

Einspeisemöglichkeit

Der nächstmögliche Punkt, d. h. die Entfernung zur Einspeisung der gewonnenen Energie in das vorhandene Stromnetz wird betrachtet, um ggf. entstehende Kosten durch den Bau neuer Leitungen zu berücksichtigen. Mit steigender Distanz erhöhen sich die anfallenden Herstellungskosten, daher sind Flächen mit einer kürzeren Entfernung zum Einspeiseort zu bevorzugen.

Im Stadtgebiet befindet sich gemäß Darstellung im FNP eine Umspannanlage mit geeignetem Einspeisepunkt im Gewerbegebiet nördlich der Bahntrasse und östlich der A 445. Ferner sind bei Standorten an den Stadträndern auch Umspannanlagen der Nachbarstädte relevant, z.B. in Wickede.

Artenschutz

Zur Berücksichtigung des Artenschutzes wird hier zunächst im Sinne einer Erstein-schätzung für jede Eignungsfläche eine Potenzialanalyse der planungsrelevanten Arten, insbesondere von Vögeln und Fledermäusen, durchgeführt. Diese basiert auf der Liste der planungsrelevanten Arten des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW)²¹ für das Messtischblatt 4413 „Werl“. Im Bauleitplanverfahren sind die Artenschutzaspekte in der Artenschutzprüfung Stufe 2 für jedes Teilgebiet vertieft zu untersuchen.

Anhang des Fachinformationssystems „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ des LANUV wurden ergänzend Fundorte von planungsrelevanten Arten ausgewertet.²²

Nicht weiterverfolgte Eignungskriterien

Im Kapitel 4.4 werden die Bewertungen anhand der Eignungskriterien für jede der Untersuchungsflächen näher erläutert. Die Eignungskriterien Regionale Grünzüge, Bundeswasserstraßen, militärische Anlagen, BSAB und Flurbereinigungsmaßnahmen werden nicht näher für die einzelnen Eignungsflächen untersucht, da sie in Werl nicht vorhanden sind. Zu Vorbelastungen durch gewerbliche Anlagen liegen keine aktuellen Informationen vor.

4.3 Artenschutzaspekte bei Windenergieanlagen

Generell sind in der Bauleitplanung Lebensräume und Vorkommen planungsrelevanter Arten zu berücksichtigen. So ist es gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Weiterhin ist es gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Grundsätzlich sollten WEA eher auf großflächigen, vogelarmen Ackerlandschaften errichtet werden als z. B. in der Nähe von Feuchtgebieten. Des Weiteren sollten Windparks vermieden werden, wenn dadurch zusammenhängende Lebensräume von Vögeln (z. B. Brutplätze von Nahrungsrevieren) zerschnitten werden. WEA können sich in zweierlei Hinsicht auf die Vogelwelt auswirken: Nach Angabe des Naturschutzbundes

²¹ LANUV NRW 2010a

²² LANUV NRW o.J.b

Deutschland e.V. (NABU) ist es zum einen möglich, dass die Vögel aufgrund von Störungen Räume mit WEA nicht mehr als Brut- oder Rastplätze nutzen und damit verdrängt werden, zum anderen besteht die Gefahr der Kollision von Vögeln oder Fledermäusen an Windrädern.²³

Vom MKULNV NRW²⁴ werden als „windenergiesensible Arten in NRW“ sieben Fledermausarten (Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus) und 15 Vogelarten (Schwarzstorch, Weißstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Wiesenweihe, Rohrweihe, Wespenbussard, Baumfalke, Uhu, Wachtelkönig, Kolkrabe, Brachvogel, Graumammer, Blässgans, Saatgans) genannt.

Planungsrelevante Arten in Werl

Mit den Festsetzungen des großflächigen Vogelschutzgebiets Hellwegbörde, des FFH-Gebiets „Laubwald bei Haus Westrich“, von Naturschutzgebieten und von gesetzlich geschützten Biotopen gibt es im Werler Stadtgebiet bereits erhebliche Flächensicherungen für den Artenschutz. Zu diesen Gebieten werden im Rahmen dieser Untersuchung Pufferzonen von 350 m berücksichtigt, um den Schutzzweck dieser Gebiete nicht zu tangieren.

Im Folgenden wird eine Potenzialanalyse der planungsrelevanten Arten für die Eignungsflächen in Werl durchgeführt, um mögliche Folgen des Baus von neuen WEA für Säugetiere (Fledermäuse), Vögel, Amphibien und Käfer im Sinne einer Ersteinschätzung abschätzen zu können. Um das Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu bestimmen, werden Informationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) auf der Ebene der Messtischblätter herangezogen.²⁵

Das Stadtgebiet Werl liegt im Messtischblatt 4413 „Werl“. Zum Vorgehen ist anzumerken, dass nur die die fünf Lebensraumtypen Äcker/ Weinberge (Aeck), Gärten/ Parkanlagen/ Siedlungsbrachen (Gaert), Laubwälder mittlerer Standorte (LauW/mitt), Fließgewässer (FlieG) und Feucht- und Nasswiesen und -weiden (FeuW) untersucht wurden, da nur diese Lebensraumtypen auf den Eignungsflächen für WEA vorkommen. Die Eignungsflächen sind im Einzelnen folgenden Lebensraumtypen zuzuordnen:

- Die Fläche 1 ist den Lebensraumtypen Äcker/ Weinberge und Fließgewässer zuzuordnen.
- Auf der Fläche 2 sind die Lebensraumtypen Gärten/ Parkanlagen/ Siedlungsbrachen, Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer und Feucht- und Nasswiesen und -weiden feststellbar.
- Bei der Fläche 3 handelt es sich um den Lebensraumtyp Äcker/ Weinberge.
- Die Fläche 4 ist durch die Lebensraumtypen Gärten/ Parkanlagen/ Siedlungsbrachen und Laubwälder mittlerer Standorte geprägt.
- Die Flächen 5, 6, 7 und 8 für Einzelanlagen sind ausschließlich dem Lebensraumtyp Äcker/ Weinberge zuzuordnen. Der nördliche Teil der Fläche 6 ragt zusätzlich in einen Nadelwald hinein, allerdings ist auf der Fläche 6 nur eine Einzelanlage im Bereich des Ackers denkbar.

²³ NABU 2006

²⁴ MKULNV NRW 29.03.2012

²⁵ LANUV NRW 2010a

Weiterhin werden für diese Ersteinschätzung zunächst nur die Hauptvorkommen betrachtet. Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) definiert hierbei ein Hauptvorkommen als ein „Schwerpunktverbreitungsgebiet einer Art bzw. eines Lebensraumtyps mit den relativ größten zusammenhängenden Flächenanteilen am Gesamtverbreitungsgebiet“²⁶, d. h. die Verbreitung einer Art ist in einem bestimmten Lebensraumtyp in Deutschland besonders hoch.

Folgende planungsrelevante Arten sind für das Messtischblatt 4413 „Werl“ mit einem Hauptvorkommen (XX) zu beachten:

FLÄCHEN		1,3,5-8	2,4	2,4	1,2	2
Art	Status	Aeck	Gaert	LauW/mitt	FlieG	FeuW
Säugetiere						
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden		XX			
Teichfledermaus	Art vorhanden				XX	
Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden		XX			
Fransenfledermaus	Art vorhanden			XX		
Großer Abendsegler	Art vorhanden			XX		
Zwergfledermaus	Art vorhanden		XX			
Braunes Langohr	Art vorhanden			XX		
Vögel						
Teichrohrsänger	sicher brütend				XX	
Feldlerche	sicher brütend	XX				
Eisvogel	sicher brütend				XX	
Wiesenpieper	sicher brütend					XX
Wiesenweihe	sicher brütend	XX				
Saatkrähe	sicher brütend		XX			
Wachtel	sicher brütend	XX				
Wachtelkönig	sicher brütend					XX
Kleinspecht	sicher brütend			XX		
Rebhuhn	sicher brütend	XX				
Goldregenpfeifer	Durchzügler	XX				XX
Kiebitz	sicher brütend	XX				XX
Käfer						
Eremit, Juchtenkäfer	Art vorhanden			XX		

Von den durch Kollision mit WEA besonders gefährdeten Arten sind bei den Fledermäusen die Breitflügelfledermaus, der Große Abendsegler und die Zwergfledermaus mit einem Hauptvorkommen sowie die Rauhhautfledermaus und die Zweifarbfledermaus mit einem Vorkommen in Werl angesiedelt. Bei den Vögeln ist von den besonders von Vogelschlag betroffenen Arten mit einem Hauptvorkommen nur die Feldlerche und mit einem Vorkommen der Mäusebussard, der Turmfalke und der Rotmilan vorhanden.

Die Auswertung zum potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten liefert im Hinblick auf die vorhandene Lebensraumstruktur und die Art der Vorhaben folgende Ersteinschätzung:

- Bei den Fledermausarten sind besonders potenzielle Hauptvorkommen von Breitflügelfledermaus, Großem Abendsegler und Zwergfledermaus als wind-sensible Arten zu beachten, die auf den Flächen 2 und 4 zu erwarten sind.

²⁶ LÖBF 2005

- Bei den Vogelarten sind v. a. potenzielle Hauptvorkommen von Wiesenweihe (Flächen 1, 3, 5-8) und Wachtelkönig (auf Fläche 2) als windenergiesensible Arten im weiteren Verfahren näher zu untersuchen, wobei in Werl die Offenlandflächen für die Wiesenweihe von besonderer Bedeutung sind.

Vom Vogelschlag besonders betroffene Greif- und Großvögel

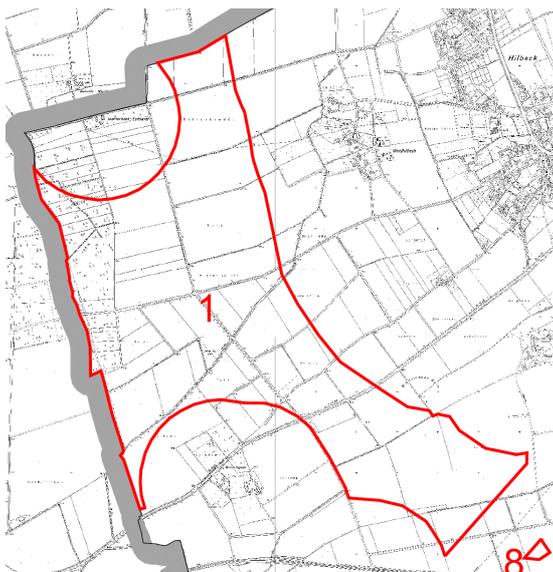
Im Stadtgebiet Werl ist bei den besonders oft geschlagenen Greifvögeln ein Vorkommen von Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke möglich. Diese Greifvögel sind für das Messtischblatt 4413 „Werl“ lediglich mit einem Vorkommen angegeben, was bedeutet, dass zwar eine Verbreitung einer Art auch in diesem Lebensraumtyp in Deutschland gegeben ist, wobei die jeweilige Art jedoch andere Lebensraumtypen bevorzugt und dort auch häufiger auftaucht. Vorliegende Hinweise auf die genannten Arten werden im Rahmen der Eignungsbewertung der einzelnen Weißflächen aufgezeigt. Ob eine erhebliche Störung lokaler Populationen von Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke bei Beachtung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen durch den Bau von WEA in Werl zu erwarten ist, kann im Rahmen dieser Ersteinschätzung nicht beantwortet werden, sondern muss im weiteren Verfahren im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe 2 näher untersucht werden.

4.4 Eignungsflächen für Windenergieanlagen

Die Flächen 1, 2, 3 und 4 bieten eine ausreichende Flächengröße für einen Windpark und werden daher ausführlich beschrieben. Auf den Flächen 5, 6, 7 und 8 können aufgrund der geringen Flächengröße höchstens Einzelanlagen errichtet werden. Die Darstellung dieser Flächen erfolgt hier weniger ausführlich, es wird nur auf vorhandene Restriktionen eingegangen.

Zu den einzelnen Eignungsflächen werden folgende Einschätzungen und Bewertungen getroffen.

Fläche 1: Westlich Hilbeck



Die Fläche 1 ist ca. 195 ha groß und liegt nördlich der Bahntrasse und westlich von Westhilbeck an der nordwestlichen Stadtgrenze von Werl. Auf der Fläche und im nähe-

ren Umfeld befinden sich vorwiegend Ackerflächen, westlich liegt ein grenzüberschreitender Wald („Steiner Holz“). Die Straßen und Feldwege sind größtenteils mit Gehölzen gesäumt. Mittig wird die Fläche von einem Fließgewässer (Seseke) gekreuzt. Auf dem südlichen Teil der Fläche (Bereich Brünningesen) wurden in einer bestehenden Vorrangzone für Windenergie südlich der K 38 bereits verschiedene WEA errichtet. Im Süden liegt eine geschützte Sichtachse, ferner quert eine Kreisstraße in Ost-West-Richtung.

Waldflächen

Auf der Fläche 1 liegt im Nordwesten der Wald „Steiner Holz“, zu dem das Einhalten eines Abstandes von mindestens 200 m empfohlen wird, da es zugleich auch ein Geschützter Landschaftsbestandteil ist und eine Nutzung für WEA mit der Schutzfunktion des LB nicht vereinbar ist.

Landschaftsschutzgebiete

Der westliche und der mittlere Teil der Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet C.2.01 „Seseke-Niederung“. Im Landschaftsplan wird dieses LSG folgendermaßen beschrieben: „Westlich von Hilbeck erstreckt sich der Talraum der Seseke. Es handelt sich um eine eher linienhafte Struktur mit hoher Vernetzungsfunktion in der weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft. Das Gewässer wird teilweise von Ufergehölzen selten von Grünlandflächen begleitet. Im Kreisgebiet Unna ist die Seseke in ein Renaturierungsprojekt eingebunden, das sich im Soester Kreisgebiet fortführen ließe.“ Als Schutzzweck werden die Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft sowie die Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen genannt.²⁷ Der für das LSG genannte Schutzzweck wird als mit der Errichtung von WEA voraussichtlich vereinbar eingestuft.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Nordwesten im Bereich des Waldes „Steiner Holz“ befindet sich das LB C.4.01 „Steiner Holz“. Im Landschaftsplan Werl heißt es in der Beschreibung hierzu: „Der Schutzbereich umfasst einen Teil eines großen, kreisübergreifenden Waldgebietes mit Fragmentgesellschaften des standortentsprechenden Eichen-Hainbuchenwaldes, der aber überwiegend wechselhaft mit Eichen-Mischbeständen, Pappel-Fichten-Beständen, Pappel-Erlen-Beständen, Erlen-Fichten-Beständen, Bergahorn-Buchen-Beständen u. a. bestockt ist. Ein tiefer, temporär wasserführender Entwässerungsgraben durchzieht den Wald. Der alte Eichen-Hainbuchen-Wald in der Nordwestecke mit starker Buchenbeimischung ist besonders reich an stehendem und liegendem Totholz. Insgesamt weisen die Bäume zahlreiche Höhlen auf. Der Wald beherbergt nach Aussagen von Ornithologen bis auf den Grauspecht alle einheimischen Spechtarten und ist auch Brutgebiet des Rotmilans.“ Als Schutzzweck werden der Erhalt eines großen, zusammenhängenden Waldgebietes mit naturnahen Beständen des Eichen-Hainbuchen-Waldes, die in Teilbereichen Alt- und Totholz aufweisen sowie der Erhalt eines ornithologisch wertvollen Lebensraumes aufgeführt.²⁸ Es wird empfohlen, einen Schutzabstand von mindestens 200 m zu diesem LB einzuhalten, um einen Konflikt mit dem Schutzzweck ausschließen zu können. In der Artenschutzprüfung Stufe 2 ist eine mögliche Beeinträchtigung der einheimischen Spechtarten und des Rotmilans näher zu untersuchen. Vgl. zum Schutzabstand auch Urteil VG Koblenz vom 24.07.2008, Az. 1 K 1971/07.

²⁷ Kreis Soest, Abteilung Umwelt, Januar 2012, S. 41

²⁸ Kreis Soest, Abteilung Umwelt, Januar 2012, S. 51

Schutzwürdige Biotope

Im Nordwesten im Bereich des Waldes „Steiner Holz“ liegt das Schutzwürdige Biotop BK-4412-0321 „Steiner Holz nördlich Steinen“. Das Schutzziel lautet: „Erhalt eines großen, zusammenhängenden Waldgebietes mit naturnahen Beständen des Eichen-Hainbuchen-Waldes, die in Teilbereichen Alt- und Totholz aufweisen“.

Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)

Auf der Fläche sind im Regionalplan keine BSLV dargestellt.

Alleenkataster

Auf der Fläche ist nordöstlich Brünningesen entlang der K 38 eine Allee nach § 47a LG mit einem überwiegend offenen Kronendach vorhanden.

Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

Auf ca. 63 ha in der Mitte und im Westen der Fläche ist im Regionalplan ein BSLE dargestellt.

Freizeit- und Erholungsschwerpunkte

Auf der Fläche oder in der näheren Umgebung liegen keine ausgewiesenen Reitwege. Die Radtour A Windmüller des Werler Kleeblatts verläuft über Feldwege von Westhilbeck über Brünningesen nach Budberg und kreuzt somit den mittleren und südlichen Teil der Fläche. Nordöstlich der Fläche verläuft ein Bezirkswanderweg. Auf der Fläche liegen keine wesentlichen Sehenswürdigkeiten.

Optisch bedrängende Wirkung

Zu im Osten liegenden Misch-, Kern- und Dorfgebieten und im Norden, Osten und Süden liegenden Splittersiedlungen bzw. Einzelgehöften wird mindestens das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage an Abstand eingehalten (400 m), zu im Osten liegenden Reinen Wohngebieten das Fünffache (1.000 m). Eine optisch bedrängende Wirkung kann nicht ausgeschlossen werden, hängt aber von den konkreten Mikrostandorten der Anlagen, der Rotorenausrichtung sowie der Anlagengröße ab. Die geringste Einsehbarkeit ist aus Westen gegeben, da hier ein Wald als Sichtschutz dient. Im Genehmigungsverfahren ist die optisch bedrängende Wirkung anhand des Mikrostandortes und der tatsächlichen Höhe der Anlage und dem Abstand im Einzelnen zu prüfen.

Orts- und Landschaftsbild

Insbesondere der südliche Teil ist durch die bestehenden WEA und die Hochspannungsleitung vorbelastet. Des Weiteren wird die Fläche im Norden von einer Stromleitung gekreuzt. Die Fläche ist von Osten aus Hilbeck gut sowie von Süden aus Holtum und Budberg teilweise einsehbar. Es gibt keine räumliche Nähe zu NSG, aber die Fläche liegt teilweise in einem LSG und ist aus diesem sowie aus einem angrenzenden LSG einsehbar.

Fließ- und Stillgewässer

Mittig wird die Fläche von einem Fließgewässer (Seseke) gekreuzt.

Überschwemmungsgebiete

Auf der Fläche liegt mittig entlang der Seseke ein Überschwemmungsgebiet. Hier ist die Errichtung von WEA nur als Ausnahme nach § 78 Abs. 2 ff. WHG zulässig (8.2.2).

Ausgleichsmaßnahmen

Auf der Fläche sind keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Bau- und Bodendenkmäler

Innerhalb des Gebietes sind dem LWL vier archäologische Fundstellen bekannt, darunter eine steinzeitliche Fundstelle, eine Fundstelle der Einzelgrabkultur und zwei archäologische Verdachtsflächen. Bei der Standortwahl möglicher WEA sind diese Fundstellen zu berücksichtigen.

Die geschützte Sichtachse (Sichtkorridor) aus der Denkmalschutzsatzung ist bei der Wahl der Anlagenstandorte zu berücksichtigen.

Luftverkehr

Es sind keine Einschränkungen durch Luftverkehr zu beachten.

Richtfunkstrecken

Ganz im Osten wird die Fläche von einer Richtfunkstrecke in Nordwest-Südost-Richtung gekreuzt. Bei der konkreten Standortwahl von WEA ist sicherzustellen, dass kein Teil der WEA die Richtfunkstrecke unterbricht.

Sendeanlagen

Ca. 140 m östlich der Fläche befindet sich eine Sendeanlage für den Mobilfunk, die zu beachten ist.

Versorgungs- und Abwasserleitungen

Die Fläche wird im Norden in West-Ost-Richtung von einer Stromleitung (10 kV) gekreuzt. Im Südosten verläuft eine Wasserleitung in Nord-Süd-Richtung. Diese Leitungen müssen bei der konkreten Standortwahl von WEA berücksichtigt werden.

Kläranlagen/ Kompostieranlagen/ Abfalldeponien

Auf der Fläche liegen keine Kläranlagen, Kompostieranlagen oder Abfalldeponien.

Hochwasserrückhaltebecken

Es sind keine Hochwasserrückhaltebecken betroffen.

Aufschüttungen und Abgrabungen

Es gibt keine Aufschüttungen oder Abgrabungen.

Flächenintensive Großvorhaben

Die Fläche ist nicht für flächenintensive Großvorhaben reserviert.

Zahl der realisierbaren Anlagen

Bei einem Aufstellungsrastrer von 500 m in Hauptwindrichtung x 300 m quer zur Hauptwindrichtung ist max. die Errichtung von acht Anlagen (im schallreduzierten Betrieb) bzw. max. drei bis vier Anlagen (im Normalbetrieb) möglich.

Topografie

Die Fläche ist insgesamt relativ eben und fällt leicht nach Norden ab. Der niedrigste Punkt liegt im Nordosten, der höchste auf der Erhebung des Brünningser Bergs (98 m ü. NN).

Der Bereich um Hilbeck gehört der Großlandschaft der Westfälischen Bucht an, in der gute Winderträge möglich sind. Der Standort ist für die Windenergienutzung gut geeignet, dies zeigen die zahlreichen Windenergieanlagen im südlich angrenzenden Windpark Brünningens.

Erschließung

Die Erschließung ist über die K 38 möglich, die die Fläche in West-Ost-Richtung durchkreuzt.

Einspeisemöglichkeit

Die nächste Einspeisemöglichkeit in Werl befindet sich südöstlich in ca. 3,6 km Entfernung in einem Gewerbegebiet.

Artenschutz

Gemäß LANUV-Liste können auf der Fläche 1 die folgenden planungsrelevanten Arten mit einem Hauptvorkommen vorhanden sein: Teichfledermaus, Teichrohrsänger, Feldlerche, Eisvogel, Wiesenweihe, Wachtel, Rebhuhn, Goldregenpfeifer und Kiebitz.

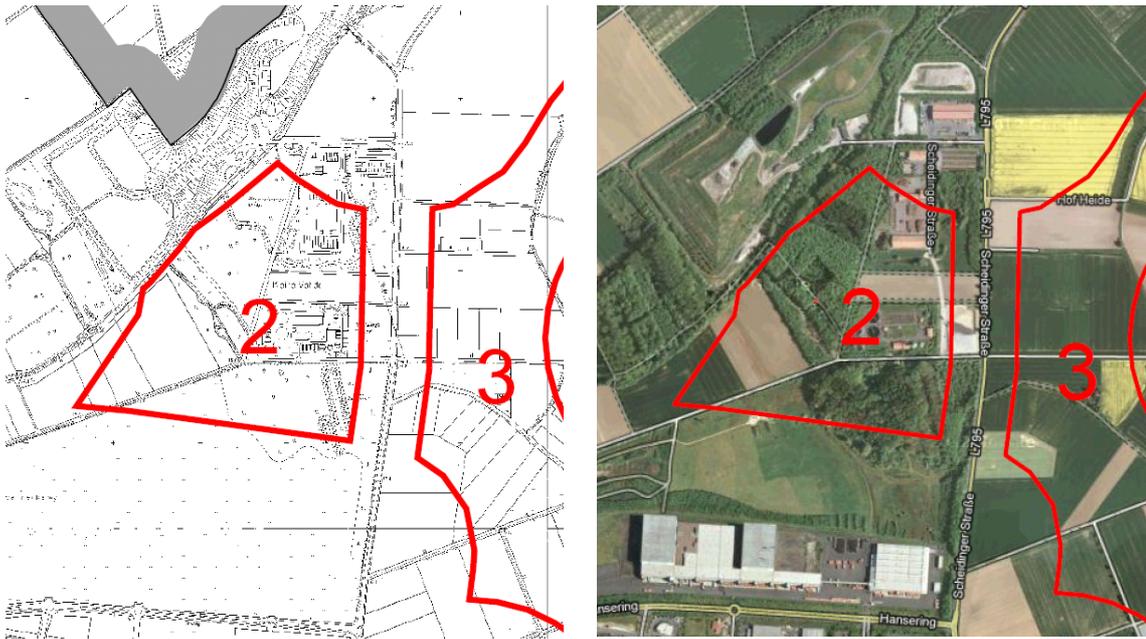
Im Fundortkataster des LANUV²⁹ wurde auf der Fläche im südlichen Bereich des „Steiner Holz“ an der westlichen Stadtgrenze von Werl ein brütender Rotmilan nachgewiesen. Konflikte zwischen diesem als besonders standorttreu geltenden Vogel und der Errichtung von WEA sind nicht auszuschließen.

Ferner liegen verschiedene Artenschutzgutachten zu dem WEA-Standort vor³⁰, die einer eingehenden Artenschutzprüfung in den Bauleitplanverfahren dienen und zu differierenden Bewertungen kommen.

²⁹ LANUV NRW o.J.b

³⁰ Schmal + Ratzbor 2011a; Schmal + Ratzbor 2011b; Schmal + Ratzbor 2011c, Schmal + Ratzbor 2012; Büro Stelzig 2009; Büro Stelzig 2010

Fläche 2: Kläranlage



Die ca. 27 ha große Fläche befindet sich östlich von Sönnern, südlich von Scheidingen, nördlich eines Gewerbegebietes und westlich der L 796. Nordwestlich außerhalb der Fläche liegt eine Abfalldeponie. Auf der Fläche stehen im Süden eine Kläranlage und im Norden eine Kompostierungsanlage. Zwischen der Kläranlage und der Kompostierungsanlage verläuft ein kleiner Bach. Der Süden, Südwesten und Westen der Fläche ist durch Waldflächen und Acker geprägt.

Waldflächen

Auf der Fläche liegen verschiedene Waldflächen, v. a. im Nordwesten und im Südosten, die aufgrund ihrer Laubwaldstruktur für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen.

Landschaftsschutzgebiete

Die Fläche liegt im Westen und im Süden teilweise im LSG C.2.08 „Salzbach“. Dieses LSG umfasst nach Landschaftsplan „die Niederung des Salzbaches mit Sönnerbach und angrenzenden Grünland- und Gehölzflächen. In diesem Bereich befindet sich auch ein Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken. Hier wurde eine teilweise Renaturierung der Gewässer vorgenommen und ist, soweit möglich, eine extensive Grünlandnutzung vorgesehen. Angrenzende Grünlandbereiche werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und als Ausgleichsfläche ebenfalls extensiv bewirtschaftet. Die ehemalige Obstwiese „Mailoh“ wird durch Ausgleichsflächen mit dem Gewässerraum vernetzt.“ Der Schutzzweck beruht insbesondere auf der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum, der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen, des Wertes für die Naherholung sowie der noch großflächig vorhandenen Grünlandbereiche.³¹ Es wird empfohlen, den Bereich rund um den Salzbach und den Sönnerbach von WEA freizuhalten, auch aus Gründen der Naherholung. Die Fläche 2 ist durch die Kläranlage und die Kompostieranlage insbesondere im östlichen Teil vorbelastet. Eine Windenergienutzung wird mit dem Schutzzweck als voraussichtlich vereinbar beurteilt.

³¹ Kreis Soest, Abteilung Umwelt, Januar 2012, S. 44 f.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Auf der Fläche oder in der näheren Umgebung sind keine LB zu beachten.

Schutzwürdige Biotop

Auf der Fläche befindet sich das Schutzwürdige Biotop BK-4413-0259 „Pappelwäldchen "Kleine Vöhde" südlich der Mülldeponie Werl“, das die Fläche von Nordwesten nach Südosten durchzieht. Das Schutzziel lautet: „Erhalt eines strukturreichen Wäldchens in der weitgehend ausgeräumten Hellwegbörde“. Eine Windenergienutzung erscheint mit dem Schutzzweck nicht vereinbar.

Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)

Auf der Fläche sind im Regionalplan keine BSLV dargestellt.

Alleenkataster

Es sind keine Alleen vorhanden.

Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

Auf der Fläche sind im Regionalplan keine BSLE dargestellt.

Freizeit- und Erholungsschwerpunkte

Auf der Fläche oder in der näheren Umgebung liegen keine ausgewiesenen Wander- oder Reitwege. Die Radtour B „Salz in Werl“ verläuft auf dem Feldweg im südlichen Teil der Fläche zwischen Hansering und L 795. Auf der Fläche sind keine wesentlichen Sehenswürdigkeiten vorhanden.

Optisch bedrängende Wirkung

Eine optisch bedrängende Wirkung ist nicht zu erwarten, da zu einem im Westen liegenden Reinen Wohngebiet und Misch-, Kern- und Dorfgebieten das Fünffache der Gesamthöhe der Anlage (1.000 m) an Abstand eingehalten wird. Andere Siedlungsgebiete in der Umgebung sind nicht zu beachten.

Orts- und Landschaftsbild

Der Standort ist durch Windkraftanlagen im Norden (ca. 1,9 km) und im Osten (ca. 3,6 km) sowie die Deponie vorbelastet. Die Fläche ist aus Westen und Süden aus dem Nahbereich aufgrund von angrenzenden Waldflächen nur beschränkt einsehbar. Allerdings werden geplante WEA in ihrer Höhe die Bäume überragen, so dass die Anlagen in Abhängigkeit von der konkreten Standortwahl aus der Ferne sichtbar sein werden. Nach Osten Richtung Sönnern ist die Einsehbarkeit der Fläche durch die angrenzende Halde teilweise verdeckt. Aus Osten ist die Fläche relativ gut einsehbar, allerdings liegen hier nur Einzelgehöfte. 350 m nördlich der Fläche liegt ein NSG, dazwischen befindet sich eine Waldfläche. Dieser Wald würde potenzielle WEA nur im unteren Bereich bedecken, da die WEA den Wald überragen würden. Die Fläche liegt teilweise in einem LSG und ist aus diesem gut einsehbar.

Fließ- und Stillgewässer

Zwischen der Kläranlage und der Kompostierungsanlage verläuft ein kleiner Bach.

Überschwemmungsgebiete

Auf der Fläche liegt kein Überschwemmungsgebiet, es schließt sich nordöstlich der Fläche ein Überschwemmungsgebiet an, das jedoch nicht in Anspruch genommen wird.

Ausgleichsmaßnahmen

Die Fläche wird im südlichen Randbereich von der Ausgleichsfläche Nr. 17 des Ausgleichsflächenkatasters überlagert; dieser Teilbereich liegt südlich des Feldwegs und westlich der Waldfläche; die Kompensationsfläche dient als Sukzessionsfläche mit Feuchtbereichen, Hecken-/Gehölzpflanzungen, gestuftem Waldrand und Einzelbaumpflanzungen.

Bau- und Bodendenkmäler

Es sind keine Bodendenkmäler betroffen, zu Baudenkmalern wird ein ausreichender Abstand eingehalten.

Luftverkehr

Es sind keine Einschränkungen durch Luftverkehr zu beachten.

Richtfunkstrecken

Es sind keine Richtfunkstrecken betroffen.

Sendeanlagen

Es sind keine Sendeanlagen für den Mobilfunk auf der Fläche oder in der näheren Umgebung bis 250 m vorhanden, die zu berücksichtigen sind.

Versorgungs- und Abwasserleitungen

Östlich der Fläche 2 verläuft eine Erdgasleitung in Nord-Süd-Richtung entlang der Landstraße L 795, zu der aber ein ausreichender Abstand eingehalten wird. Elektrische Freileitungen und Wasserleitungen sind nicht betroffen.

Kläranlagen/ Kompostieranlagen/ Abfalldeponien

Nordwestlich außerhalb der Fläche befindet sich eine Abfalldeponie. Auf der Fläche liegen im Süden eine Kläranlage und im Norden eine Kompostierungsanlage.

Hochwasserrückhaltebecken

Auf der Fläche liegen keine Hochwasserrückhaltebecken.

Aufschüttungen und Abgrabungen

Auf der Fläche sind keine Aufschüttungen oder Abgrabungen vorhanden.

Flächenintensive Großvorhaben

Die Fläche ist nicht für flächenintensive Großvorhaben gemäß Landesplanung gesichert.

Zahl der realisierbaren Anlagen

Bei einem Aufstellungsraaster von 500 m in Hauptwindrichtung x 300 m quer zur Hauptwindrichtung ist max. sowohl im schallreduzierten Betrieb als auch im Normalbetrieb die Errichtung von drei Anlagen möglich.

Topografie

Die Fläche ist insgesamt eben. Sie liegt im Westen bei ca. 76 m ü. NN, im Norden bei 74 m ü. NN, im Osten bei 75 m ü. NN und im Süden bei 76 m ü. NN.

Erschließung

Die Erschließung ist über die L795 möglich, die östlich der Fläche in Nord-Süd-Richtung verläuft.

Einspeisemöglichkeit

Die nächste Einspeisemöglichkeit in Werl liegt südwestlich in ca. 2,9 km Entfernung in einem Gewerbegebiet.

Artenschutz

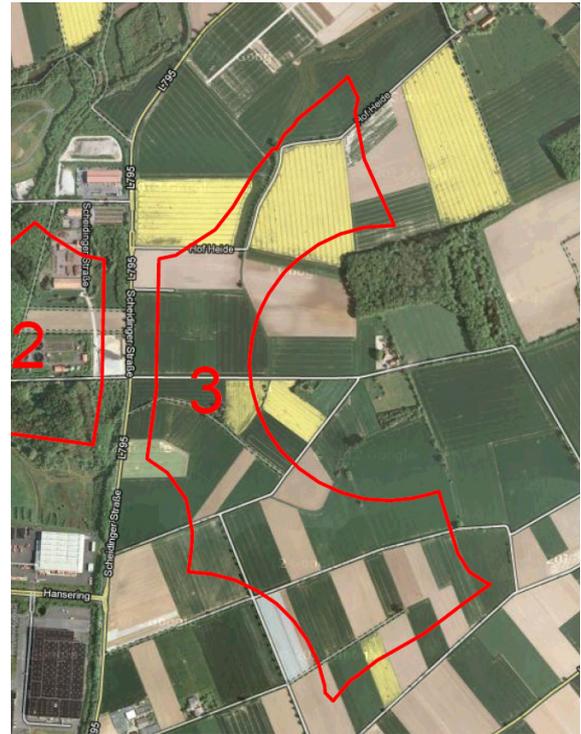
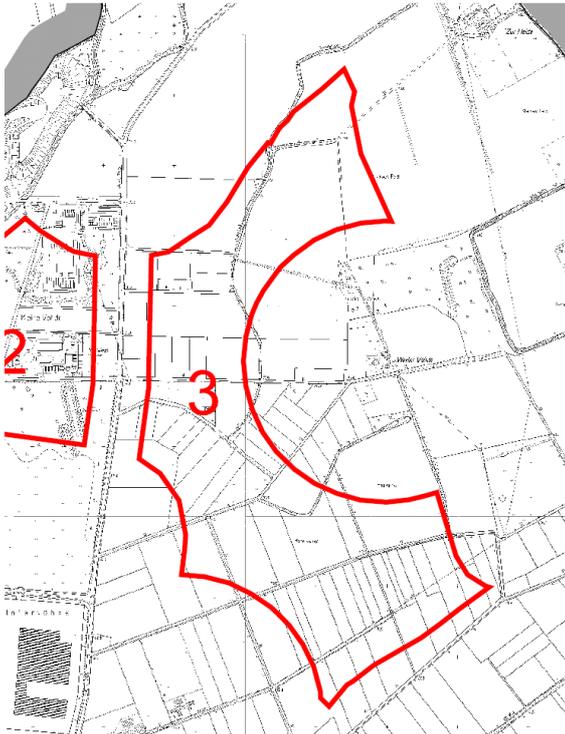
Mit einem Hauptvorkommen können auf der Fläche 2 die folgenden planungsrelevanten Arten vorhanden sein: Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Teichrohrsänger, Eisvogel, Wiesenpieper, Saatkrähe, Wachtelkönig, Kleinspecht, Goldregenpfeifer, Kiebitz und Eremit/ Juchtenkäfer.

Im Fundortkataster des LANUV wird auf eine ca. 750 m nördlich der Fläche wahrscheinlich brütende Rohrweihe sowie einen ca. 750 m östlich wahrscheinlich brütenden Rotmilan hingewiesen.

Ein Artenschutzgutachten zu der Fläche 2 liegt vor³². Es schließt einerseits die bisher geplanten horizontalen Windkraftanlagen aus, erklärt jedoch zugleich vertikale Windkraftanlagen bei weiteren Untersuchungen (Monitoring) als „vermutlich aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig“.

³² Büro Stelzig 2012

Fläche 3: Östlich der Kläranlage



Die ca. 67 ha große Fläche liegt östlich der Kläranlage und der L 796 sowie westlich der Werler Vöhde. Die Fläche besteht aus großflächigem Ackerland mit einigen Gräben. Sie ist bisher für flächenintensive Großvorhaben nach Landesplanung gesichert.

Waldflächen

Auf der Fläche liegen keine Waldflächen. Zur im Osten liegen Laubwaldfläche wird ein Abstand von mehr als 80 m eingehalten.

Landschaftsschutzgebiete

Auf der Fläche liegt kein LSG.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Auf der Fläche oder in der näheren Umgebung liegen keine LB.

Schutzwürdige Biotope

Es sind keine Schutzwürdigen Biotope auf der Fläche zu beachten.

Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)

Auf der Fläche sind im Regionalplan keine BSLV dargestellt.

Alleenkataster

Es sind keine Alleen vorhanden.

Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

Auf der Fläche sind im Regionalplan keine BSLE dargestellt.

Freizeit- und Erholungsschwerpunkte

Auf der Fläche oder in der näheren Umgebung liegen keine ausgewiesenen Wander- oder Reitwege. Im Südosten angrenzend an die Fläche verläuft ein Radweg, ferner kreuzt die Radtour B „Salz in Werl“ auf dem Feldweg zwischen L 795 und Haus Koenigen die Fläche. Auf der Fläche sind keine wesentlichen Sehenswürdigkeiten vorhanden.

Optisch bedrängende Wirkung

Zu umliegenden Splittersiedlungen bzw. Einzelgehöften im Nordosten, Osten und Süden wird mindestens das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage (400 m) an Abstand eingehalten. Eine optisch bedrängende Wirkung kann nicht ausgeschlossen werden, da die Fläche aus nahezu allen Himmelsrichtungen gut einsehbar ist. Als wie stark die optisch bedrängende Wirkung einzustufen ist, wird von den konkreten Mikrostandorten der Anlagen, der Rotorenausrichtung sowie der Anlagengröße abhängen. In einem Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren ist dies im Einzelnen zu prüfen.

Orts- und Landschaftsbild

Der Standort ist durch Windkraftanlagen im Norden (1 km) und im Osten (2,4 km) vorgeprägt, ferner verläuft am östlichen Rand eine Freileitung. Die Fläche wird nur teilweise im Osten und Westen durch Waldflächen abgeschirmt. Allerdings werden geplante WEA in ihrer Höhe die Bäume überragen, so dass die Anlagen in Abhängigkeit von der konkreten Standortwahl aus der Ferne sichtbar sein werden. Aus allen anderen Himmelsrichtungen ist sie sowohl aus dem Nah- als auch aus dem Fernbereich gut einsehbar. 350 m nördlich der Fläche liegt ein NSG, aus diesem wären WEA gut einsehbar. Etwa 100 m westlich und östlich liegen jeweils ein LSG, aus diesen wären WEA einsehbar.

Fließ- und Stillgewässer

Es sind weder Fließ- noch Stillgewässer vorhanden.

Überschwemmungsgebiete

Auf der Fläche gibt es keine Überschwemmungsgebiete.

Ausgleichsmaßnahmen

Auf der Fläche sind keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Bau- und Bodendenkmäler

Es sind keine Bodendenkmäler betroffen, zu Baudenkmalern wird ein ausreichender Abstand eingehalten.

Luftverkehr

Es sind keine Einschränkungen durch Luftverkehr zu beachten.

Richtfunkstrecken

Es sind keine Richtfunkstrecken betroffen.

Sendeanlagen

Es sind keine Sendeanlagen für den Mobilfunk auf der Fläche oder in der näheren Umgebung bis 250 m vorhanden, die zu berücksichtigen sind.

Versorgungs- und Abwasserleitungen

Westlich der Fläche 3 verläuft eine Erdgasleitung in Nord-Süd-Richtung entlang der Landstraße L 795, zu der aber ein ausreichender Abstand eingehalten wird. Elektrische Freileitungen und Wasserleitungen sind nicht betroffen.

Kläranlagen/ Kompostieranlagen/ Abfalldeponien

Auf der Fläche gibt es keine Kläranlagen, Kompostieranlagen oder Abfalldeponien.

Hochwasserrückhaltebecken

Es sind keine Hochwasserrückhaltebecken betroffen.

Aufschüttungen und Abgrabungen

Es gibt keine Aufschüttungen oder Abgrabungen.

Flächenintensive Großvorhaben

Die Fläche ist fast vollständig mit Ausnahme des westlichen Bereiches landesplanerisch (im LEP NRW) für flächenintensive Großvorhaben vorgesehen. Es muss überprüft werden, ob dieser bisher landesweit vorgehaltene Standort³³ tatsächlich auch weiterhin reserviert werden muss oder ob sich der Bedarf geändert hat und er nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen kann.

Zahl der realisierbaren Anlagen

Bei einem Aufstellungsraster von 500 m in Hauptwindrichtung x 300 m quer zur Hauptwindrichtung ist max. die Errichtung von sieben Anlagen (im schallreduzierten Betrieb) bzw. max. vier Anlagen (im Normalbetrieb) möglich.

Topografie

Die Fläche ist insgesamt relativ eben. Die Geländehöhen liegen im Nordosten bei 75 m ü. NN, im Westen an der L795 zwischen 74 und 76 m ü. NN, im Südosten bei 78 bis 80 m ü. NN und im Süden bei 85 m ü. NN.

Erschließung

Die Erschließung ist über die L795 möglich, die westlich der Fläche in Nord-Süd-Richtung verläuft.

Einspeisemöglichkeit

Die nächste Einspeisemöglichkeit in Werl befindet sich südöstlich in ca. 3,2 km Entfernung in einem Gewerbegebiet.

Artenschutz

Mit einem Hauptvorkommen können gemäß LANUV-Liste auf der Fläche 3 die folgenden planungsrelevanten Arten vorhanden sein: Feldlerche, Wiesenweihe, Wachtel, Rebhuhn, Goldregenpfeifer und Kiebitz.

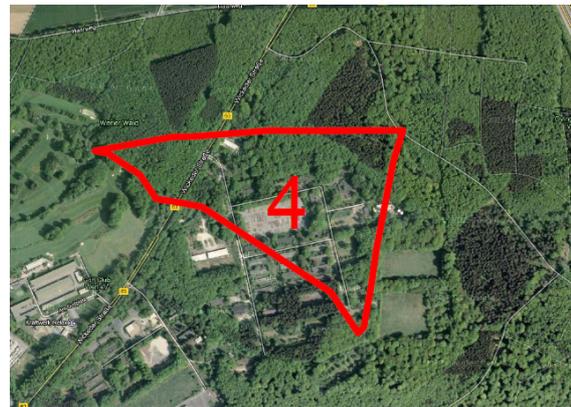
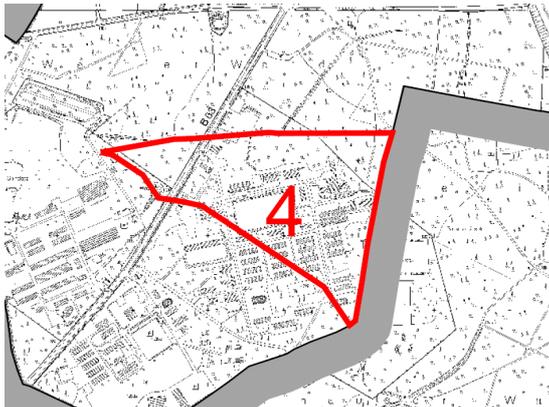
Das Fundortkataster des LANUV weist auf folgende Landschaftsinformationen hin: ca. 350 m östlich ein wahrscheinlich brütender Rotmilan, ca. 400 m nordöstlich ein wahr-

³³ Im LEP-Entwurf 2013 ist der Standort nicht mehr für flächenintensive Großvorhaben vorgesehen.

scheinlich brütender Baumfalke, ca. 500 m nordöstlich ein Rotmilan (Brutnachweis), ca. 600 m östlich ein wahrscheinlich brütender Wespenbussard sowie ca. 700 m nordwestlich der Fläche eine wahrscheinlich brütende Rohrweihe.

Ein Artenschutzgutachten zur Fläche 3 liegt vor³⁴; erhebliche Beeinträchtigungen einzelner Arten oder Artengruppen werden von den Gutachtern nicht erwartet.

Fläche 4: Stadtwald



Die rund 19 ha große Fläche liegt im Süden des Stadtgebietes an der Grenze zu Wickede und Ense im Werler Stadtwald auf dem Haarstrang. Die Fläche liegt im ehemaligen Militärcamp und ist von Wald umgeben. Die Kernfläche ist von den Anlagen und Infrastrukturen des Militärcamps geprägt. Sie wird im Westen von einer Bundesstraße gekreuzt, Westlich liegt ein Golfplatz.

Waldflächen

Die Fläche 4 ist von Wald umgeben und es sind auch auf der Fläche selbst Waldbestände zu verzeichnen. Im Luftbild ist zu erkennen, dass es sich bei den Waldbeständen überwiegend um Laubmischwälder handelt. Die schutzwürdigen Teile der Laubmischwälder eignen sich nicht für WEA-Standorte (s.u.).

Landschaftsschutzgebiete

Der nordwestliche und nordöstliche Teil der Fläche liegt im LSG C.2.05 „Werler Wald“. Der Landschaftsplan beschreibt dieses LSG wie folgt: „Das große Waldgebiet umgibt eine ehemalige Militäranlage. Es wird von größeren Fichtenforsten gebildet, in die mehrere kleinere Eichen-Buchenmischbestände eingestreut sind. Der Schutzzweck beruht insbesondere auf der Bedeutung des Gebietes als Rückzugsraum angrenzend an intensiv genutzte Agrarlandschaft sowie auf dem Wert für die Naherholung.³⁵ Konflikte zwischen WEA und der Naherholung sind in diesen Teilflächen nicht auszuschließen.“

Geschützte Landschaftsbestandteile

Auf der Fläche oder in der näheren Umgebung liegen keine LB.

³⁴ GLU GmbH 2012

³⁵ Kreis Soest, Abteilung Umwelt, Januar 2012, S. 43

Schutzwürdige Biotope

Auf einer sehr kleinen Teilfläche im Nordosten an der Stadtgrenze liegt das Schutzwürdige Biotop BK-4413-018 „Laubmischwälder im Werler und Övinghauser Wald“. Hier lautet das Schutzziel: „Erhalt und Entwicklung von alten Laubmischwäldern am südwestlichen Rand der waldarmen und ackerbaulich intensiv genutzten Hellwegbörde“. Die Fläche ist zugleich auch LSG und sollte nicht für eine WEA genutzt werden.

Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)

Auf der Fläche sind im Regionalplan keine BSLV dargestellt.

Alleenkataster

Es sind keine Alleen vorhanden.

Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

Die Fläche ist im Regionalplan vollständig als BSLE dargestellt.

Freizeit- und Erholungsschwerpunkte

Auf der Fläche gibt es Reitwege. Im Nordosten angrenzend an die Fläche verlaufen ein Radweg und ein Hauptwanderweg. Am Hauptwanderweg liegen Rastplätze und ein Spielplatz. Insgesamt bestehen hier intensive Freizeit- und Erholungsnutzungen.

Optisch bedrängende Wirkung

Eine optisch bedrängende Wirkung ist nicht zu erwarten, da zu dem im Südwesten liegenden Wohngebiet in Wickede das Fünffache der Gesamthöhe der Anlage (1.000 m) an Abstand eingehalten wird. Andere Siedlungsbereiche in der Umgebung sind nicht zu beachten.

Orts- und Landschaftsbild

Die Fläche ist erheblich von dem ehem. Militärcamp geprägt und aus dem Nahbereich aufgrund der Lage im Wald wenig einsehbar. Allerdings werden geplante WEA in ihrer Höhe die Bäume überragen, so dass Anlagen aus der Ferne aus allen Himmelsrichtungen sichtbar sein werden. Es gibt keine räumliche Nähe zu NSG. Die Fläche liegt teilweise in einem LSG, ist aus diesem jedoch aufgrund des Waldes wenig einsehbar.

Fließ- und Stillgewässer

Es sind weder Fließ- noch Stillgewässer vorhanden.

Überschwemmungsgebiete

Auf der Fläche gibt es keine Überschwemmungsgebiete.

Ausgleichsmaßnahmen

Die Fläche wird tlw. von der Ausgleichsfläche Nr. 30 des Ausgleichsflächenkatasters überlagert; diese 42,4 ha große Ausgleichsfläche des ehem. Militärcamps soll entsiegelt und aufgeforstet werden.

Bau- und Bodendenkmäler

In der Denkmalliste B der Bodendenkmäler sind zwei Grabhügel (jüngere Jungsteinzeit und ältere Bronzezeit) auf der Fläche verzeichnet, die im westlichen und östlichen Stadtwald (Campgelände) liegen. Diese Bodendenkmäler sind bei der Standortplanung zu berücksichtigen.

Zu Baudenkmalern wird ein ausreichender Abstand eingehalten.

Luftverkehr

Ca. 3,4 km südlich liegt der Landeplatz Arnsberg-Menden. Die Fläche liegt außerhalb der Anflugsektoren, da die Start- und Landebahn in Nordost-Südwest-Ausrichtung verläuft. Außerhalb der Anflugsektoren ist im Umkreis von 4 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt bei Bauwerken höher als 25 m (Höhe bezogen auf den Flughafenbezugspunkt) gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 LuftVG die Zustimmung der Luftfahrtbehörden erforderlich; die Fläche liegt ca. 20-40 m tiefer als der Flugplatz, so dass hier für WEA voraussichtlich eine luftfahrtrechtliche Genehmigung erforderlich wird.

Richtfunkstrecken

Im Westen wird die Fläche von einer Richtfunkstrecke in Nordwest-Südost-Richtung gekreuzt. Bei der konkreten Standortwahl von WEA ist sicherzustellen, dass kein Teil der WEA die Richtfunkstrecke unterbricht.

Sendeanlagen

Es sind 2 Funktürme im Stadtwald mit Mobil- und Richtfunkanlagen vorhanden.

Versorgungs- und Abwasserleitungen

Die Fläche wird im Westen in Südwest-Nordost-Richtung von einer Wasserleitung gekreuzt. Diese Leitung darf nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden und muss bei der konkreten Standortwahl von WEA berücksichtigt werden. Elektrische Freileitungen und Erdgasleitungen sind nicht betroffen.

Kläranlagen/ Kompostieranlagen/ Abfalldeponien

Auf der Fläche befinden sich keine Kläranlagen, Kompostieranlagen oder Abfalldeponien.

Hochwasserrückhaltebecken

Auf der Fläche liegen keine Hochwasserrückhaltebecken.

Aufschüttungen und Abgrabungen

Auf der Fläche sind keine Aufschüttungen oder Abgrabungen vorhanden.

Flächenintensive Großvorhaben

Die Fläche ist nicht für flächenintensive Großvorhaben reserviert.

Zahl der realisierbaren Anlagen

Bei einem Aufstellungsrastrer von 500 m in Hauptwindrichtung x 300 m quer zur Hauptwindrichtung ist max. die Errichtung von drei Anlagen im schallreduzierten Betrieb möglich.

Topografie

Die Fläche ist von Süden nach Norden geneigt, wobei sie im Süden mit ca. 225 m ü. NN am höchsten und im Norden mit rund 205 m ü. NN am tiefsten ist.

Erschließung

Die Erschließung ist über die B63 möglich, die die Fläche in Nord-Süd-Richtung im Westen durchkreuzt.

Einspeisemöglichkeit

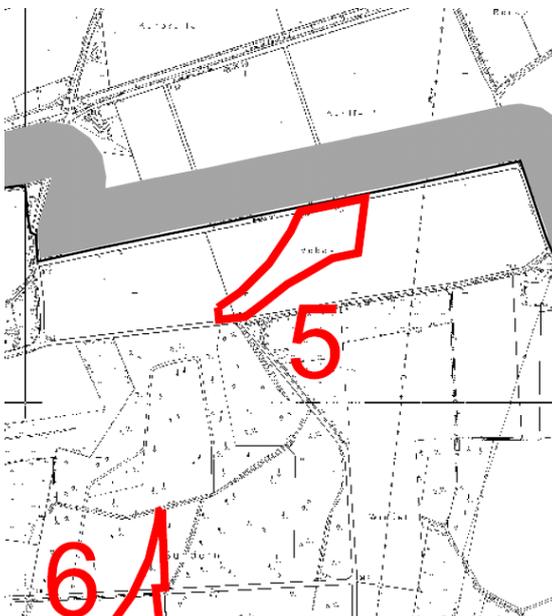
Die nächste Einspeisemöglichkeit in Werl liegt nördlich in ca. 5,2 km Entfernung in einem Gewerbegebiet. In Wickede liegt eine Umspannanlage an der Hauptstraße in 2,4 km Entfernung.

Artenschutz

Gemäß Liste der LANUV können auf der Fläche 4 die folgenden planungsrelevanten Arten mit einem Hauptvorkommen vorhanden sein: Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Saatkrähe, Kleinspecht und Eremit/ Juchtenkäfer.

Im Fundortkataster des LANUV wurde ca. 200 m nordwestlich der Fläche und ca. 580 südöstlich jeweils ein Rotmilan kartiert.

Fläche 5: Nordwestlich Sönnern



Die Fläche 5 ist ca. 2,1 ha groß und befindet sich im Norden des Stadtgebietes nord-östlich von Hilbeck, östlich von Pentling und westlich von Bruch an der Stadtgrenze. Die Fläche wird zurzeit als Ackerfläche genutzt. Hier ist nach vorliegender Einschätzung höchstens die Errichtung einer Einzelanlage möglich.

Landschaftsschutzgebiete

Die Fläche liegt vollständig im LSG C.2.02 „Pentling/Pröbsting“. Im Landschaftsplan wird die Fläche wie folgt beschrieben: „In diesem Bereich befinden sich kleinere Wälder bzw. Feldgehölze in Verbindung mit Grünlandflächen und zeitweilig trockenfallenden Kleingewässern. Die Feldgehölze bestehen hauptsächlich aus Eichenmisch- oder Buchenbeständen; kleinere Pappelparzellen und Eschen sind an feuchteren Stellen beigemischt. Die Kleingewässer haben große Bedeutung für seltene Amphibien. [...]“ Der Schutzzweck beruht v. a. auf der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum, auf der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Waldflächen, Feldgehölzen, Gewässern und Obstwiesen sowie auf dem Wert für die Naherholung.³⁶ Eine Vereinbarkeit von WEA mit der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum und der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen ist als vereinbar einzustufen, hingegen sind Konflikte zwischen WEA und der Bedeutung des Gebietes für die Naherholung nicht auszuschließen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Süden grenzt der LB C.4.03 „Wälder zwischen Hilbeck und Pröbsting“ an die Fläche an. Eine Windenergienutzung steht mit dem im Landschaftsplan genannten Schutzzweck (Erhalt und Entwicklung von strukturreichen Eichenwäldern möglichst im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung z. B. durch Erhöhung des Totholzanteils sowie Erhalt eines für Amphibien wertvollen Lebensraumes) voraussichtlich in keinem Konflikt.³⁷

Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

Die Fläche ist im Regionalplan vollständig als BSLE dargestellt.

Freizeit- und Erholungsschwerpunkte

Die Radtour A Windmüller des Werler Kleeblatts verläuft über den Feldweg am nördlichen Rand der Fläche.

Optisch bedrängende Wirkung

Zu im Nordwesten und Westen liegenden Splittersiedlungen bzw. Einzelgehöften wird mindestens das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage an Abstand eingehalten (400 m). Eine optisch bedrängende Wirkung auf diese Splittersiedlungen bzw. Einzelgehöften kann nicht ausgeschlossen werden. Diese liegen zwar nicht in Hauptwindrichtung zur Fläche 5, weshalb die Stellung des Rotors weniger häufig bedrängend ist, allerdings ist die Fläche gut einsehbar, da es keinen Sichtschutz (z. B. durch einen Wald oder Gebäude) gibt. Da auf der Fläche nur die Errichtung einer Einzelanlage denkbar ist, wird empfohlen, mit einer Anlage möglichst weit von den benachbarten Splittersiedlungen bzw. Einzelgehöften abzurücken. Im Genehmigungsverfahren ist die optisch bedrängende Wirkung anhand des Mikrostandortes der Anlage, der tatsächlichen Höhe der Anlage und dem Abstand im Einzelnen zu prüfen.

³⁶ Kreis Soest, Abteilung Umwelt, Januar 2012, S. 41

³⁷ Kreis Soest, Abteilung Umwelt, Januar 2012, S. 52

Orts- und Landschaftsbild

Die Fläche ist durch eine nahegelegene Hochspannungsleitung vorbelastet und aus allen Himmelsrichtungen aus dem Nah- und Fernbereich mit Ausnahme des Südens gut einsehbar. Aus Richtung Süden ist die Fläche aus dem Nahbereich aufgrund eines südlich angrenzenden Waldgebietes wenig einsehbar. Allerdings werden geplante WEA in ihrer Höhe die Bäume überragen, so dass die Anlagen in Abhängigkeit von der konkreten Standortwahl aus der Ferne (z. B. aus Sönnern und Hilbeck) sichtbar sein werden. Es gibt keine räumliche Nähe zu NSG, die Fläche liegt in einem LSG und ist aus diesem weitestgehend einsehbar.

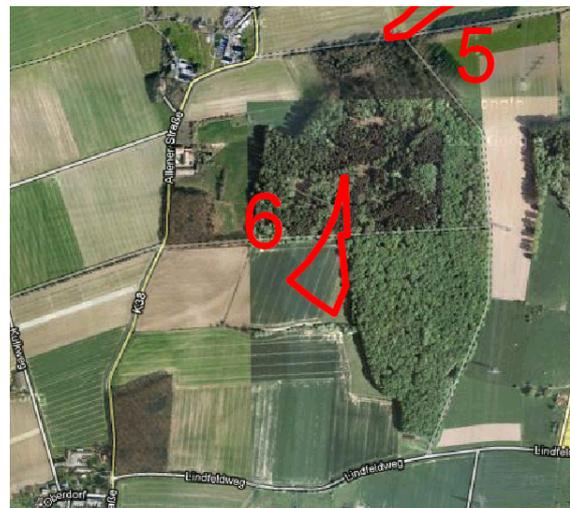
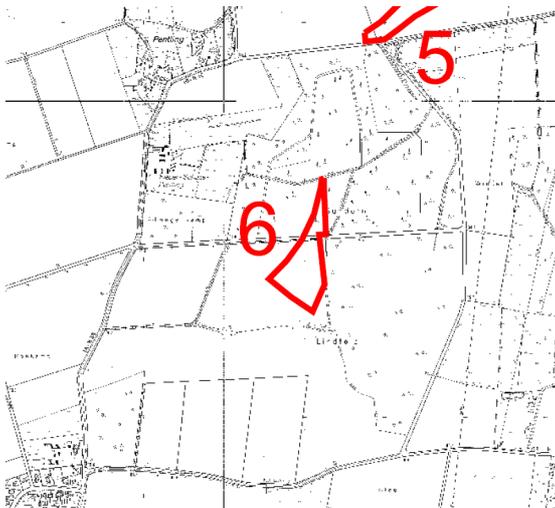
Erschließung

Die Fläche grenzt nicht unmittelbar an eine Bundes-, Landes- oder Kreisstraße. Die nächste Kreisstraße K 38 befindet sich ca. 330 m westlich.

Artenschutz

Mit einem Hauptvorkommen können auf der Fläche 5 gemäß LANUV-Liste die folgenden planungsrelevanten Arten vorhanden sein: Feldlerche, Wiesenweihe, Wachtel, Rebhuhn, Goldregenpfeifer und Kiebitz. Im Fundortkataster des LANUV wurde ca. 430 m südlich ein wahrscheinlich brütender Wespenbussard und ca. 800 m südlich ein wahrscheinlich brütender Rotmilan dokumentiert.

Fläche 6: Östlich Hilbeck



Die Fläche 5 ist ca. 1,9 ha groß und befindet sich im Norden des Stadtgebietes nordöstlich von Hilbeck, südöstlich von Pentling und nordwestlich von Pröbsting. Bei der Fläche handelt es sich im Süden um eine Ackerfläche und im Norden um eine Nadelwaldfläche. Auf der Fläche ist nach vorliegender Einschätzung höchstens die Errichtung einer Einzelanlage möglich.

Waldflächen

Der nördliche Teil der Fläche ist mit Nadelwald belegt. Da die Fläche nur Platz für eine Einzelanlage bietet, ist als Standort für eine Anlage die Ackerfläche im Süden gegenüber dem Nadelwald im Norden zu bevorzugen.

Landschaftsschutzgebiete

Die Fläche liegt vollständig im LSG C.2.02 „Pentling/Pröbsting“. Im Landschaftsplan wird die Fläche wie folgt beschrieben: „In diesem Bereich befinden sich kleinere Wälder bzw. Feldgehölze in Verbindung mit Grünlandflächen und zeitweilig trockenfallenden Kleingewässern. Die Feldgehölze bestehen hauptsächlich aus Eichenmisch- oder Buchenbeständen; kleinere Pappelparzellen und Eschen sind an feuchteren Stellen beigemischt. Die Kleingewässer haben große Bedeutung für seltene Amphibien. [...]“ Der Schutzzweck beruht v. a. auf der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum, auf der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Waldflächen, Feldgehölzen, Gewässern und Obstwiesen sowie auf dem Wert für die Naherholung.³⁸ Eine Vereinbarkeit von WEA mit der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum und der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen ist als vereinbar einzustufen, hingegen sind Konflikte zwischen WEA und der Bedeutung des Gebietes für die Naherholung nicht auszuschließen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

In der näheren Umgebung liegen der LB C.4.03 „Wälder zwischen Hilbeck und Pröbsting“ und der LB C.4.04 „Kleingewässer Pentling/Pröbsting“. Eine Windenergienutzung steht mit dem im Landschaftsplan für den LB C.4.03 genannten Schutzzweck (Erhalt und Entwicklung von strukturreichen Eichenwäldern möglichst im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung z. B. durch Erhöhung des Totholzanteils sowie Erhalt eines für Amphibien wertvollen Lebensraumes) sowie für den LB C.4.04 genannten Schutzzweck (Erhalt und Freistellung der Kleingewässer als Rückzugsbiotope für Wasserinsekten und Amphibien, entsprechend ihrer Lebensraumsprüche) voraussichtlich in keinem Konflikt.³⁹

Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

Die Fläche ist im Regionalplan vollständig als BSLE dargestellt.

Optisch bedrängende Wirkung

Zu im Nordwesten liegenden Splittersiedlungen bzw. Einzelgehöften wird mindestens das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage an Abstand eingehalten (400 m), zu einem im Südwesten liegenden Wohngebiet das Fünffache (1.000 m). Die optisch bedrängende Wirkung auf die Splittersiedlungen bzw. Einzelgehöfte im Nordwesten ist als tendenziell schwach einzustufen, da diese nicht in Hauptwindrichtung zur Fläche 6 liegen und damit die Stellung des Rotors weniger häufig bedrängend ist. Des Weiteren ist die Fläche aus Nordwesten nur beschränkt einsehbar, da eine Waldfläche dazwischen liegt, die als Sichtschutz wirkt. Im Genehmigungsverfahren ist die optisch bedrängende Wirkung anhand des Mikrostandortes der Anlage, der tatsächlichen Höhe der Anlage und dem Abstand im Einzelnen zu prüfen.

Orts- und Landschaftsbild

Die Fläche ist aus Westen und Süden gut einsehbar, dies gilt dementsprechend auch für Hilbeck im Südwesten. Aus Norden und Osten ist die Fläche aus dem Nahbereich aufgrund eines angrenzenden Waldgebietes nur beschränkt einsehbar. Allerdings werden geplante WEA in ihrer Höhe die Bäume überragen, so dass die Anlagen in Abhän-

³⁸ Kreis Soest, Abteilung Umwelt, Januar 2012, S. 41

³⁹ Kreis Soest, Abteilung Umwelt, Januar 2012, S. 51 f.

gigkeit von der konkreten Standortwahl aus der Ferne sichtbar sein werden. Es gibt keine räumliche Nähe zu NSG, die Fläche liegt in einem LSG und ist aus diesem weitgehend einsehbar.

Erschließung

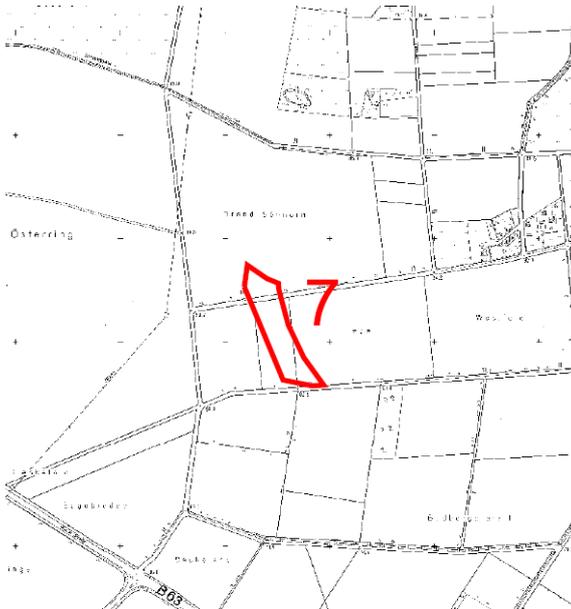
Die Fläche grenzt nicht unmittelbar an eine Bundes-, Landes- oder Kreisstraße. Die nächste Kreisstraße K 38 liegt ca. 350 m westlich.

Artenschutz

Mit einem Hauptvorkommen können auf der Fläche 6 gemäß LANUV-Artenliste die folgenden planungsrelevanten Arten vorhanden sein: Feldlerche, Wiesenweihe, Wachtel, Rebhuhn, Goldregenpfeifer und Kiebitz.

Im Fundortkataster des LANUV wurde ca. 210 m südöstlich ein wahrscheinlich brütender Rotmilan, ca. 220 m östlich ein wahrscheinlich brütender Wespenbussard sowie ca. 650 m südlich eine wahrscheinlich brütende Rohrweihe dokumentiert.

Fläche 7: Nördlich B63



Die rund 1,3 ha große Fläche 7 befindet sich östlich von Hilbeck, nördlich von Budberg und westlich von Sönnern. Die Fläche ist eine Ackerfläche. Hier ist nach vorliegender Einschätzung die Errichtung einer Einzelanlage möglich.

Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

Die Fläche ist im Regionalplan vollständig als BSLE dargestellt.

Optisch bedrängende Wirkung

Zu umliegenden Splittersiedlungen bzw. Einzelgehöften im Nordosten wird mindestens das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage an Abstand eingehalten (400 m), zu der im Süden liegenden Ortslage Budberg das Fünffache (1.000 m). Die optisch bedrängende Wirkung auf die Splittersiedlungen bzw. Einzelgehöfte im Nordosten ist als tendenziell

stark einzustufen, da diese in Hauptwindrichtung zur Fläche 7 liegen und damit die Stellung des Rotors eher bedrängend ist. Zudem ist die Fläche aus Nordosten gut einsehbar, da keine Waldgebiete oder Gebäude dazwischen liegen, die eine Anlage abschirmen könnten. Im Genehmigungsverfahren ist die optisch bedrängende Wirkung anhand des Mikrostandortes der Anlage, der tatsächlichen Höhe der Anlage und dem Abstand im Einzelnen zu prüfen.

Orts- und Landschaftsbild

Die Fläche liegt inmitten von Ackerflächen und ist von einer westlich verlaufenden Hochspannungsfreileitung vorbelastet. Sie ist aus allen Himmelsrichtungen sowohl aus dem Nah- als auch aus dem Fernbereich gut einsehbar. Es gibt keine räumliche Nähe zu NSG, aber ca. 150 m nördlich befindet sich ein LSG, aus welchem die Fläche gut einsehbar ist.

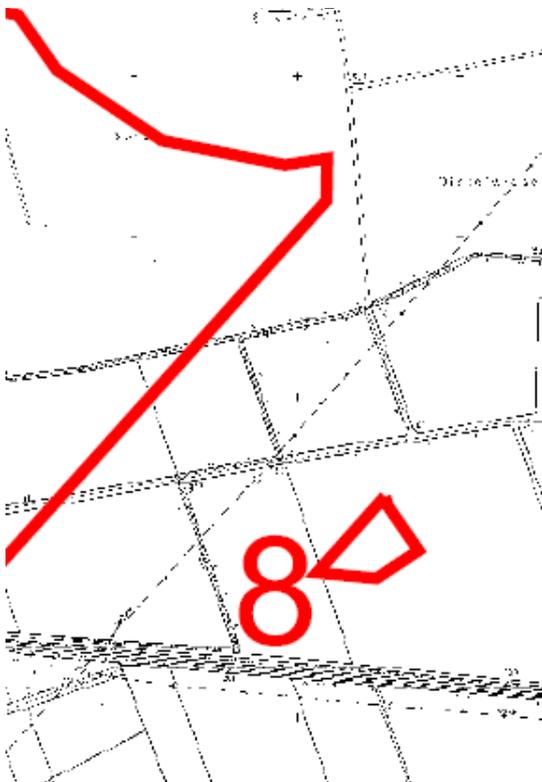
Erschließung

Die Fläche grenzt nicht unmittelbar an eine Bundes-, Landes- oder Kreisstraße. Die nächste Kreisstraße K 38 liegt ca. 340 m westlich.

Artenschutz

Mit einem Hauptvorkommen können gemäß LANUV-Liste auf der Fläche die planungsrelevanten Arten Feldlerche, Wiesenweihe, Wachtel, Rebhuhn, Goldregenpfeifer und Kiebitz vorhanden sein. Im Fundortkataster des LANUV wurde ca. 700 m nordwestlich eine wahrscheinlich brütende Rohrweihe dokumentiert.

Fläche 8: Westlich Budberg



Die ca. 0,6 ha großen Fläche 8 liegt südwestlich von Budberg und nördlich von Holtum. Bei der Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche. Hier kann nach vorliegender Einschätzung eine Einzelanlage errichtet werden.

Orts- und Landschaftsbild

Die Fläche liegt inmitten von Ackerflächen und ist daher aus allen Himmelsrichtungen sowohl aus dem Nah- als auch aus dem Fernbereich gut einsehbar. Sie ist nur durch eine Freileitungstrasse vom Windpark Brünningesen getrennt, wodurch der Standort vorbelastet ist. Es gibt keine räumliche Nähe zu NSG, aber ca. 200 m nordöstlich befindet sich ein LSG, aus welchem die Fläche gut einsehbar ist. Ferner verläuft die Radtour A Windmüller des Werler Kleeblatts nördlich der Fläche über den Feldweg von Brünningesen nach Budberg.

Richtfunkstrecken

Die Fläche wird mittig von einer Richtfunkstrecke in Nordwest-Südost-Richtung gekreuzt. Es kommt als Standort voraussichtlich nur der westliche Teil der Fläche in Betracht, da kein Teil der WEA die Richtfunkstrecke unterbrechen darf.

Erschließung

Die Fläche grenzt nicht unmittelbar an eine Bundes-, Landes- oder Kreisstraße. Die nächste Kreisstraße K 18 befindet sich ca. 520 m östlich.

Artenschutz

Mit einem Hauptvorkommen können auf der Fläche 8 gemäß LANUV-Liste die folgenden planungsrelevanten Arten vorhanden sein: Feldlerche, Wiesenweihe, Wachtel, Rebhuhn, Goldregenpfeifer und Kiebitz.

4.5 Zusammenfassung der Untersuchung der Eignungsflächen

Die Ergebnisse der Untersuchung der Eignungsflächen mit den wesentlichen Restriktionen werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt. Soweit Restriktionen zu veränderten Flächenzuschnitten führen (bei den Flächen 1, 4 und 6), ist dies in den folgenden Luftbilddarstellungen berücksichtigt. Die Flächenzuschnitte basieren jeweils auf der Errichtung von drei Anlagen im schallreduzierten Betrieb.

	Fläche 1: Westlich Hilbeck
Größe	195 ha (Empfehlung: 154 ha)
Lage	nördlich der Bahntrasse und westlich von Westhilbeck an der nordwestlichen Stadtgrenze
Flächennutzung	v. a. Acker, im Westen Wald, Straßen und Feldwege größtenteils mit Gehölzen gesäumt, mittig kreuzt Fließgewässer
Orts- und Landschaftsbild	v. a. südlicher Teil durch bestehende WEA und Hochspannungsleitung vorbelastet, ferner vorbelastet durch im Norden kreuzende Stromleitung

	<p>gut einsehbar von Osten aus Westhilbeck, Hilbeck und Budberg sowie von Süden aus Holtum</p> <p>Radtour A des Werler Kleeblatts kreuzt die Fläche</p> <p>nordöstlich der Fläche: Bezirkswanderweg</p>
Zahl der realisierbaren Anlagen	<p>max. 8 Anlagen (im schallreduzierten Betrieb) bzw. max. 3-4 Anlagen (im Normalbetrieb) möglich</p> <p>nächste Einspeisemöglichkeit in 3,6 km</p>
Restriktionen	<p>im Nordwesten: Wald „Steiner Holz“ → Schutzabstand von 200 m empfohlen</p> <p>westliche und mittlere Teil: LSG → Windenergie mit Schutzzweck voraussichtlich vereinbar</p> <p>im Nordwesten: LB → Schutzabstand von mind. 200 m empfohlen</p> <p>im Nordwesten: Schutzwürdiges Biotop</p> <p>nordöstlich Brünningesen an der K 38: Baumallee nach § 47a LG</p> <p>westliche und mittlere Teil: BSLE</p> <p>evtl. optisch bedrängende Wirkung zu im Osten liegenden Misch-, Kern- und Dorfgebieten und im Norden, Osten und Süden liegenden Splittersiedlungen bzw. Einzelgehöften</p> <p>mittig kreuzt Fließgewässer (Seseke)</p> <p>mittig Überschwemmungsgebiet</p> <p>im Osten: Richtfunkstrecke in Nordwest-Südost-Richtung</p> <p>ca. 140 m östlich der Fläche: Sendeanlage für den Mobilfunk</p> <p>im Norden: Stromleitung (10 kV) in West-Ost-Richtung</p> <p>im Südosten: Wasserleitung in Nord-Süd-Richtung</p> <p>Vier archäologische Fundstellen bei der Standortwahl berücksichtigen</p> <p>Geschützte Sichtachse der Denkmalschutzsatzung bei der Wahl der Anlagenstandorte berücksichtigen</p>
Artenschutz	<p>planungsrelevante Arten vorhanden, v.a. Wiesenweihe und im südlichen Bereich des „Steiner Holz“ brütender Rotmilan, sind WEA-sensibel</p>



Fläche 2: Kläranlage

Größe	27 ha
Lage	östlich von Sönnern, südlich von Scheidingen, nördlich eines Gewerbegebietes und westlich der L 795
Flächennutzung	im Süden Kläranlage, im Norden Kompostierungsanlage, im Süden, Südwesten und Westen Wald und Acker, mittig kleiner Bach
Orts- und Landschaftsbild	vorbelastet durch Windkraftanlagen im Norden und Osten sowie Deponie aus dem Nahbereich beschränkt einsehbar, aber aus der Ferne einsehbar Radtour B des Werler Kleeblatts tangiert die Fläche
Zahl der realisierbaren Anlagen	<p>max. 3 Anlagen (im schallreduzierten Betrieb wie im Normalbetrieb) möglich</p> <p>nächste Einspeisemöglichkeit in 2,9 km</p>
Restriktionen	<p>verschiedene kleine Waldflächen, v. a. im Nordwesten und im Südosten → Windenergienutzung im Laubwald nicht zu empfehlen</p>

	<p>im Westen und Süden: tlw. LSG → Windenergie mit Schutzzweck voraussichtlich vereinbar</p> <p>von Nordwesten nach Südosten: Schutzwürdiges Biotop → Windenergie voraussichtlich mit Schutzzweck nicht vereinbar</p> <p>mittig kleiner Bach</p> <p>im Süden Kläranlage und im Norden Kompostierungsanlage</p> <p>Ausgleichsmaßnahme auf südlicher Teilfläche</p>
Artenschutz	<p>planungsrelevante Arten vorhanden, v. a. Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Wachtelkönig sind WEA-sensibel</p> <p>in ca. 750 m Entfernung Brutstätten von Rohrweihe und Rotmilan</p>



Fläche 3: Östlich der Kläranlage

Größe	67 ha
Lage	östlich der Kläranlage und der L 795 und westlich der Werler Vöhde
Flächennutzung	Ackerland mit Gräben
Orts- und Landschaftsbild	<p>vorgeprägt durch Windkraftanlagen im Norden (1 km) und Osten (2,4 km), vorbelastet durch am östlichen Rand verlaufende Freileitung</p> <p>nur tlw. im Osten und Westen durch Wald abgeschirmt, aber aus der Ferne einsehbar, aus allen anderen Himmelsrichtungen aus dem Nah- und Fernbereich gut einsehbar</p> <p>350 m nördlich NSG, aus diesem einsehbar, ca. 100 m westlich und östlich LSG, aus diesen einsehbar</p> <p>Radtour B des Werler Kleeblatts kreuzt die Fläche</p>
Zahl der realisierbaren Anlagen	<p>max. 7 Anlagen (im schallreduzierten Betrieb) bzw. max. 4 Anlagen (im Normalbetrieb) möglich</p> <p>nächste Einspeisemöglichkeit in 3,2 km</p>
Restriktionen	<p>im Südosten angrenzend an die Fläche Radweg</p> <p>evtl. optisch bedrängende Wirkung auf umliegende Einzelgehöfte</p> <p>Fläche fast vollständig landesplanerisch (im LEP NRW) für flächenintensive Großvorhaben vorgesehen</p>
Artenschutz	<p>planungsrelevante Arten vorhanden, v. a. Wiesenweihe ist WEA-sensibel</p> <p>in der Umgebung Brutstätten von Rotmilan, Baumfalke, Wespenbussard und Rohrweihe</p>

**Fläche 4: Stadtwald**

Größe	19 ha (Empfehlung: 14 ha)
Lage	im Süden des Stadtgebietes an der Grenze zu Wickede und Ense im Werler Stadtwald auf dem Haarstrang
Flächennutzung	im ehemaligen Militärcamp, von Wald umgeben, Kernfläche von Anlagen und Infrastrukturen des Militärcamps geprägt
Orts- und Landschaftsbild	erheblich geprägt vom ehem. Militärcamp aus dem Nahbereich wenig einsehbar, aber aus dem Fernbereich einsehbar
Zahl der realisierbaren Anlagen	max. 3 Anlagen (im schallreduzierten Betrieb) möglich Einspeisemöglichkeiten in 5,5 km (Werl) bzw. 2,4 km (Wickede)
Restriktionen	von Wald umgeben und auf der Fläche Waldbestände (überwiegend Laubmischwald) → Windenergienutzung im Laubwald nicht zu empfehlen nordwestliche und nordöstliche Teil: LSG → evtl. Konflikt mit WEA kleine Teilfläche im Nordosten: Schutzwürdiges Biotop vollständig BSLE zwei Bodendenkmäler im Campgelände vorhanden 2 Funktürme im Stadtwald mit Mobil- und Richtfunkanlagen vorhanden im Nordosten angrenzend an die Fläche: Radweg und Hauptwanderweg mit Rastplätzen und Spielplatz Genehmigung der Luftfahrtbehörden erforderlich wegen Landeplatz Arnsberg-Menden im Westen kreuzt Richtfunkstrecke in Nordwest-Südost-Richtung im Westen kreuzt Wasserleitung in Südwest-Nordost-Richtung Teilfläche des Camps ist Ausgleichsfläche des städt. Ökopools
Artenschutz	planungsrelevante Arten vorhanden, v. a. Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus sind WEA-sensibel Brutstätten des Rotmilans in der Umgebung

**Fläche 5: Nordwestlich Sönnern**

Größe	2,1 ha
Lage	im Norden des Stadtgebietes an der Stadtgrenze, nordöstlich von Hilbeck, östlich von Pentling und westlich von Bruch
Flächennutzung	Ackerfläche
Orts- und Landschaftsbild	vorbelastet durch eine nahegelegene Hochspannungsleitung aus allen Himmelsrichtungen aus dem Nah- und Fernbereich gut einsehbar, aus Süden aus dem Nahbereich wenig einsehbar Radtour A des Werler Kleeblatts tangiert die Fläche

Zahl der realisierbaren Anlagen	nach vorliegender Einschätzung Einzelanlage
Restriktionen	vollständig LSG → evtl. Konflikt zwischen Windenergie und Schutzzweck im Süden grenzt LB an → WEA voraussichtlich vereinbar mit Schutzzweck vollständig BSLE evtl. optisch bedrängende Wirkung auf im Nordwesten und Westen liegende Splittersiedlungen bzw. Einzelgehöfte nächste Kreisstraße für Erschließung ca. 330 m westlich
Artenschutz	planungsrelevante Arten vorhanden, v.a. Wiesenweihe ist WEA-sensibel Brutstätten von Wespenbussard und Rotmilan in der Umgebung



Fläche 6: Östlich Hilbeck

Größe	1,9 ha (Empfehlung: 1,5 ha)
Lage	im Norden des Stadtgebietes, nordöstlich von Hilbeck, südöstlich von Pentling und nordwestlich von Pröbsting.
Flächennutzung	Süden: Ackerfläche, Norden: Nadelwald
Orts- und Landschaftsbild	aus Westen und Süden gut einsehbar, aus Norden und Osten aus dem Nahbereich nur beschränkt einsehbar, aber aus dem Fernbereich einsehbar
Zahl der realisierbaren Anlagen	nach vorliegender Einschätzung Einzelanlage
Restriktionen	im Norden: Nadelwald → aussparen vollständig LSG → evtl. Konflikt zwischen Windenergie und Schutzzweck in der näheren Umgebung: zwei LB → Windenergie voraussichtlich vereinbar mit Schutzzweck vollständig BSLE evtl. optisch bedrängende Wirkung auf im Nordwesten liegende Splittersiedlungen bzw. Einzelgehöfte nächste Kreisstraße für Erschließung ca. 350 m westlich
Artenschutz	planungsrelevante Arten vorhanden, v.a. Wiesenweihe ist WEA-sensibel Brutstätten von Rotmilan, Wespenbussard und Rohrweihe in der Umgebung



Fläche 7: Nördlich B63

Größe	1,3 ha
Lage	östlich von Hilbeck, nördlich von Budberg und westlich von Sönnern
Flächennutzung	Ackerfläche
Orts- und Landschaftsbild	vorbelastet durch eine westlich verlaufende Hochspannungsfreileitung

	aus allen Himmelsrichtungen aus dem Nah- und Fernbereich gut einsehbar
Zahl der realisierbaren Anlagen	nach vorliegender Einschätzung Einzelanlage
Restriktionen	vollständig BSLE voraussichtlich optisch bedrängende Wirkung auf umliegende Splittersiedlungen bzw. Einzelgehöfte im Nordosten nächste Kreisstraße für Erschließung ca. 340 m westlich
Artenschutz	planungsrelevante Arten vorhanden, v.a. Wiesenweihe ist WEA-sensibel ca. 700 m nordwestlich wahrscheinlich brütende Rohrweihe



Fläche 8: Westlich Budberg

Größe	0,6 ha
Lage	südwestlich von Budberg und nördlich von Holtum
Flächennutzung	Ackerfläche
Orts- und Landschaftsbild	vorbelastet durch Freileitungstrasse aus allen Himmelsrichtungen aus dem Nah- und Fernbereich gut einsehbar Radtour A des Werler Kleeblatts tangiert die Fläche
Zahl der realisierbaren Anlagen	nach vorliegender Einschätzung Einzelanlage
Restriktionen	Richtfunkstrecke kreuzt mittig in Nordwest-Südost-Richtung nächste Kreisstraße für Erschließung ca. 520 m östlich
Artenschutz	planungsrelevante Arten vorhanden, v. a. Wiesenweihe ist WEA-sensibel

5 Empfehlungen für die Bauleitplanung

Die Empfehlung für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass auf allen Flächen das tatsächliche Vorkommen planungsrelevanter, windsensibler Arten und ihre möglichen Beeinträchtigungen im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe 2 überprüft werden müssen. Des Weiteren sind die landschaftsrechtlichen Belange hinsichtlich der Inanspruchnahme von LSG, Schutzwürdigen Biotopen und LB mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Ferner wird empfohlen, die Planung von Konzentrationsflächen vor Beginn der Bauleitplanung mit der Bezirksregierung abzustimmen (v. a. die landesplanerisch bedeutende Fläche 3).

Aus gutachterlicher Sicht wird empfohlen, die Flächen 1 bis 4 als Konzentrationsflächen für WEA mit der Maßgabe eines schallreduzierten Betriebs in den FNP aufzunehmen. Dabei wurde die Fläche 1 im Nordwesten um den Wald „Steiner Holz“ und einen Puffer von 200 m reduziert. Diese Aussparung umfasst auch den LB und das Schutzwürdige Biotop im Nordwesten. Die Fläche 2 eignet sich für WEA, allerdings sind das sich von Nordwesten nach Südosten erstreckende Schutzwürdige Biotop und Waldflächen zu beachten. Bei der Fläche 3 gibt es keine wesentlichen Restriktionen, die einer Windenergienutzung entgegenstehen, jedoch ist zu prüfen, ob die Fläche nicht weiterhin landesplanerisch für flächenintensive Großvorhaben reserviert ist. Die Fläche 4 wurde im Nordosten aus Gründen schutzwürdiger Landschaftsteile verkleinert, hier stellen noch die Laubwaldflächen eine Restriktion dar, dazu sind Abstimmungen mit der Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zu führen. Generell sollten nach dem Leitfaden des Landes NRW in Werl keine Flächen im Wald für Windenergie in Anspruch genommen werden, da die Stadt mit 3,3% zu den waldarmen Städten und Gemeinden zählt. Es steht aber der Errichtung von WEA auf Brachen und Lichtungen im Bereich des ehemaligen Militärgeländes neben dem Luftfahrtrecht v.a. der Artenschutz entgegen, da in diesem Fall keine wertvollen Waldbestände beansprucht werden.

Die Flächen 5 bis 8 sind zu klein für Windparks, kommen aber für die Errichtung von Einzelanlagen in Betracht. Sofern Anträge für die Genehmigung einer WEA auf einer dieser Flächen eingereicht werden, wird das planerische Gesamtkonzept nicht in Frage gestellt, wenn vom Planvorbehalt kein Gebrauch gemacht wird, da die Flächen 5 bis 8 im Rahmen der Windenergiestudie anhand einheitlicher Kriterien geprüft wurden und als geeignet bewertet wurden. Allerdings ist auf der Fläche 5 zu untersuchen, ob eine WEA mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar ist, und es ist der Frage nachzugehen, ob tatsächlich eine optisch bedrängende Wirkung auf im Nordwesten und Westen liegende Splittersiedlungen bzw. Einzelgehöfte zu erwarten ist. Auf der Fläche 6 ist eine Anlage nur im Süden auf der Ackerfläche denkbar, hier ist zu bestimmen, ob eine WEA auch mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar ist. Bei der Fläche 7 ist insbesondere zu untersuchen, ob eine optisch bedrängende Wirkung auf umliegende Splittersiedlungen bzw. Einzelgehöfte im Nordosten zu erwarten ist. Auf der Fläche 8 darf die Richtfunkstrecke nicht durch eine Anlage unterbrochen werden.

Ferner wird empfohlen, an der bestehenden Konzentrationszone im Westen, auch im Hinblick auf § 249 Abs. 1 BauGB, festzuhalten.

Die folgende Abbildung bzw. Karte 3 im Anhang zeigt die Empfehlung für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie in Werl, wobei die Flächenabgrenzung auf der Annahme beruht, dass jeweils drei Anlagen im schallreduzierten Betrieb errichtet werden können.

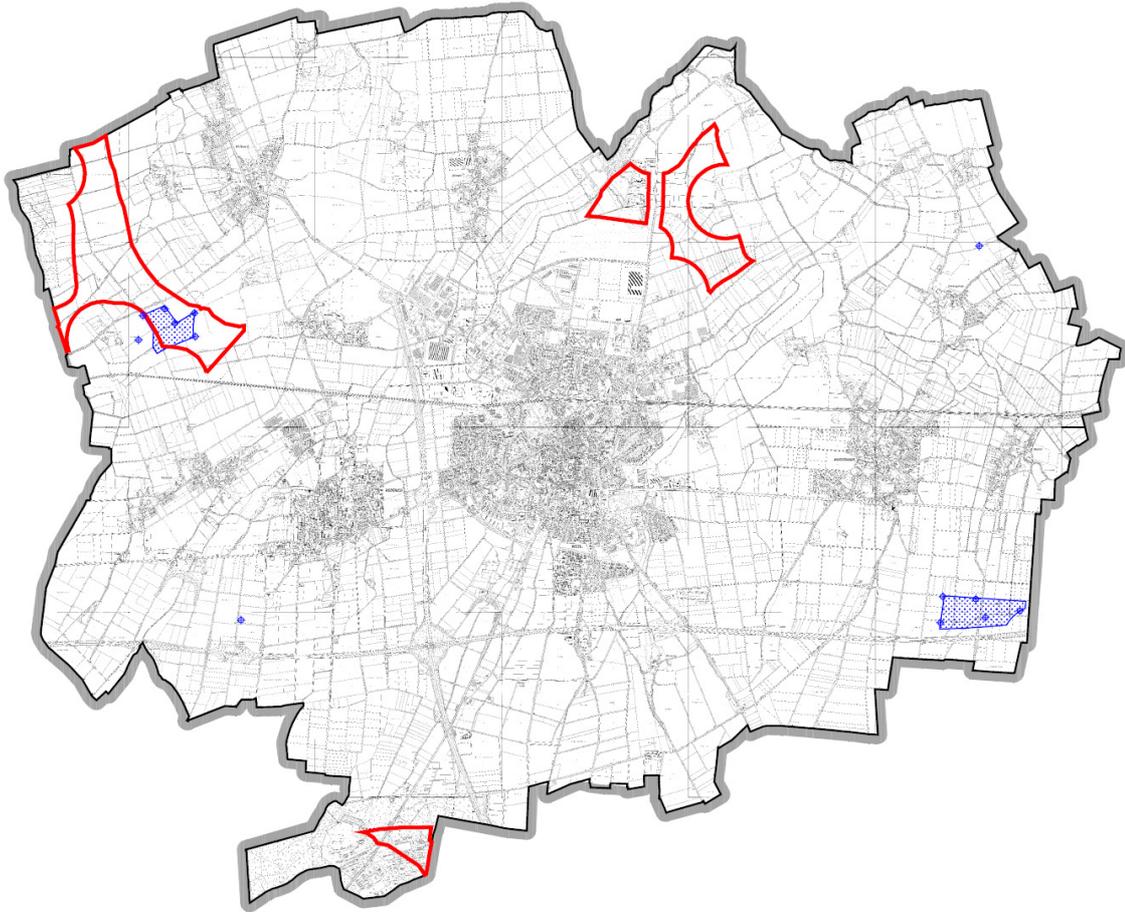


Abbildung 5: Empfehlung für die Bauleitplanung

Zu den möglichen Konzentrationszonen sollten zeitnah Gespräche mit den Grundeigentümern geführt werden, um herauszufinden, ob an den Standorten ein Interesse besteht, die Grundstücke für Windenergieanlagen zu nutzen. Auch ist der Zusammenschluss von Eigentümern zu Interessengemeinschaften für „Bürgerwindparks“ zu unterstützen, die gemeinschaftlich Gutachten (z. B. Immissionsgutachten, Artenschutzgutachten) beauftragen können, um eine Genehmigungsreife eines Windparks zu erreichen. Ebenfalls können Betroffene frühzeitig an der Planung und ggf. an einer Gesellschaft beteiligt werden („Betroffene zu Beteiligten machen“), um möglichen Konflikten vorzubeugen.

Im FNP sollte über die Ausweisung von Konzentrationszonen unter Einhaltung der Schutzabstände substanziell Raum für Windenergie geschaffen werden. Das Ziel des Landes NRW lautet, den Anteil von Windenergie an der Stromerzeugung von heute 3% auf 15% im Jahr 2020 auszubauen. Dies soll einerseits durch Repowering erfolgen und andererseits durch die Ausweisung neuer Konzentrationszonen im FNP. Dabei sollen insgesamt 2% der Landesfläche in NRW als Konzentrationszonen für Windenergie ausgewiesen werden.⁴⁰ In der Stadt Werl lässt sich diese Zielsetzung umsetzen, denn insgesamt umfassen die empfohlenen Konzentrationszonen inklusive der bestehenden Konzentrationszone eine Gesamtgröße von rund 291 ha. Bei einer Stadtfläche von 7.635 ha entspricht dies etwa 3,8% der Gesamtfläche, der Zielwert von 2% der Stadtfläche wird erreicht.

⁴⁰ StGB NRW 2012

Literaturverzeichnis

- Bezirksregierung Arnsberg (März 2012):
Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Arnsberg.
- Büro Stelzig (2009): Ökologische Voruntersuchung zur Einschätzung der Eignung einer Fläche in Werl Hilbeck als Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen. Soest.
- Büro Stelzig (2010): Avifaunistisches Gutachten zur Eignung einer Fläche in Werl-Hilbeck (Kr. Soest) als Konzentrationszone für Windkraftanlagen. Soest.
- Büro Stelzig (2012): Artenschutzrechtliche Prüfung zur 82. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werl Ver- und Entsorgungszentrum „Scheidinger Straße“ Soest.
- [FAM] Flugplatz Arnsberg Menden (2014):
<http://www.flugplatz-arnsberg-menden.de>. Zugriff 30.01.2014.
- GLU GmbH (2012): Stellungnahme zur Eignung der „Potentialfläche 5“ als Windenergiestandort. Jena.
<http://strahlung.handymasten.com/Sendemasten/Mobilfunk/Werl>. Zugriff 28.09.2012.
- Kreis Soest, Abteilung Umwelt (Januar 2012):
Landschaftsplan VI „Werl“. Entwurf zum Satzungsbeschluss.
- [LÖBF] Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (2005):
LÖBF-Mitteilungen Nr. 4/2005. Sonderausgabe Natur und Landschaft in Nordrhein-Westfalen 2005. Anhang.
http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/loebf/loebf_mitteilungen/2005/200504_web/loebfmit_200504_S264-284.pdf.
- Landesumweltamt NRW (2002):
Windenergieanlagen und Immissionsschutz. Materialien 63. Essen.
- Landschaftsverband Westfalen Lippe (2010):
Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Münster.
- LANUV NRW (o. J.a):
Klimaatlas NRW. <http://www.klimaatlas.nrw.de>. Zugriff 08.10.2012
- LANUV NRW (o. J.b):
Landschaftsinformationssammlung.
http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp. Zugriff 04.10.2012
- [LANUV NRW] Landesumweltamt NRW (September 1999):
Lärmscreening Industrie und Gewerbe. Lärmbelastungskarten.
<http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/screening2.htm>. Zugriff 01.10.2012.

[LANUV NRW] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2010a):
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz. Zugriff 28.09.2012.

[LANUV NRW] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010b):
Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>. Zugriff 02.10.2012.

[LANUV NRW] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2012):
Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW. Teil 1 - Windenergie. LANUV-Fachbericht 40.
<http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/fachberichte/fabe40/fabe40-l.pdf>.
Recklinghausen.

[MBWSV NRW] Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (2011):
Radroutenplaner NRW. <http://www.radroutenplaner.nrw.de>. Zugriff 04.10.2012.
Düsseldorf.

[MKULNV NRW] Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW/ [MWEBWV NRW] Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW und Staatskanzlei des Landes NRW (11.07.2011):
Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass). Gemeinsamer Runderlass.

[MKULNV NRW] Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (29.03.2012):
Artenschutz und Windenergienutzung. Vortrag 29.03.2012.
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/8%20vortrag%20kiel_artenschutz%20und%20windenergienutzung_12_03_29.pdf.

[MKULNV NRW] Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2012):
Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen.

[MWEBWV NRW] Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW (2011):
Wanderrouutenplaner NRW. <http://www.wanderrouutenplaner.nrw.de>. Zugriff 04.10.2012. Düsseldorf.

[NABU] Naturschutzbund Deutschland e.V. (2006):
Was Sie schon immer über Windenergie und Vogelschutz wissen wollten.

Piorr, Detlef (16.11.2011):
Windvorrangzonen und Abstände zu Wohnungen. Präsentation bei der Infoveranstaltung der Bezirksregierung Köln am 16.11.2011 zum Windenergieerlass NRW 2011. <http://www.bezreg->

koeln.nrw.de/brk_internet/organisation/abteilung03/dezernat_32/regionalplanung/windenergie/index.html. Zugriff 20.09.2012.

Piorr, Detlef (12.07.2011):

Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen.

http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/pdf/E2_AusweisungVonWindvorrangzonen.pdf.

Schmal + Ratzbor (2011a): Erfassung des Fledermausbestandes im Bereich des geplanten Windparks Westhilbeck, Stadtteil Hilbeck der Stadt Werl.

Schmal + Ratzbor (2011b): Erfassung planungsrelevanter Brutvogelarten im Umfeld des geplanten Windparks "Westhilbeck", Stadtteil Hilbeck der Stadt Werl.

Schmal + Ratzbor (2011c): FFH-Vorprüfung – Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in Werl-Hilbeck.

Schmal + Ratzbor (2012): Artenschutzprüfung (ASP) im Bereich des geplanten Windparks „Westhilbeck“, Stadtteil Hilbeck der Stadt Werl.

Stadt Werl (o.J.): http://www.werl.de/rathaus/werwaswo/index_formulare.php

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesplanungsbehörde (25.6.2013):

LEP NRW. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen. Entwurf Juni 2013
<http://www.nrw.de/landesregierung/landesplanung/erarbeitung-des-neuen-lep-nrw.html>

[StGB NRW] Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e.V. (2012).

Universität Augsburg (2009):

Projektseminar Erneuerbare Energien II. GIS-gestützte Standortanalyse für Windenergie in Deutschland. www.geo.uni-augsburg.de/lehrstuehle/humgeo/medienverzeichnis/cover/publikationen/bosch/Plakat_Windenergie.pdf

WindFinder.com GmbH & Co. KG (2012):

Wind- und Wetterstatistik Werl.

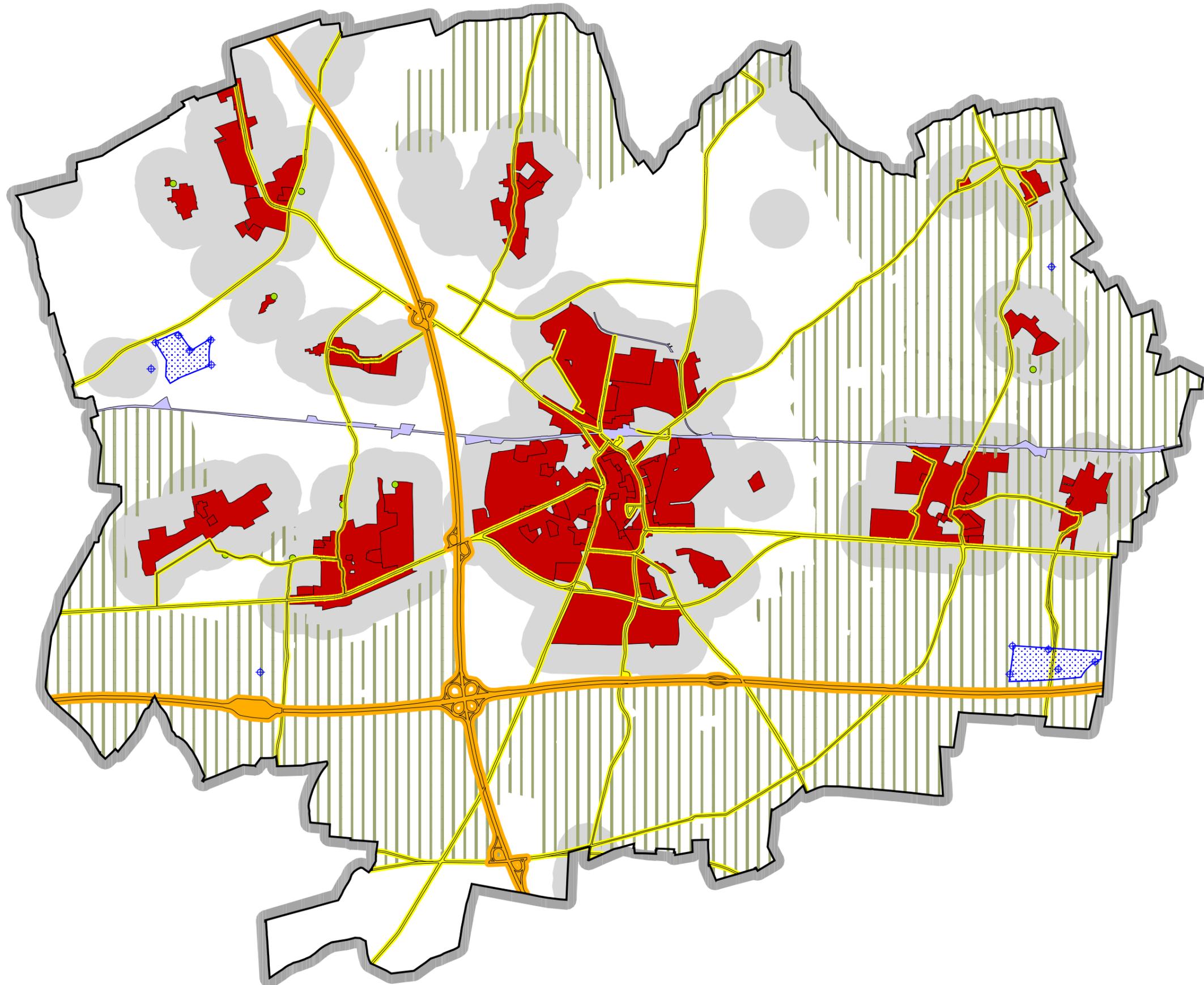
http://de.windfinder.com/windstats/windstatistic_werl.htm. Zugriff 27.09.2012.

Anhang

- Karte 1: Gesamtstädtische Kartierung – Harte Ausschlusskriterien
- Karte 2: Gesamtstädtische Kartierung – Harte und weiche Ausschlusskriterien
- Karte 3: Empfehlung für die Ausweisung von Konzentrationszonen

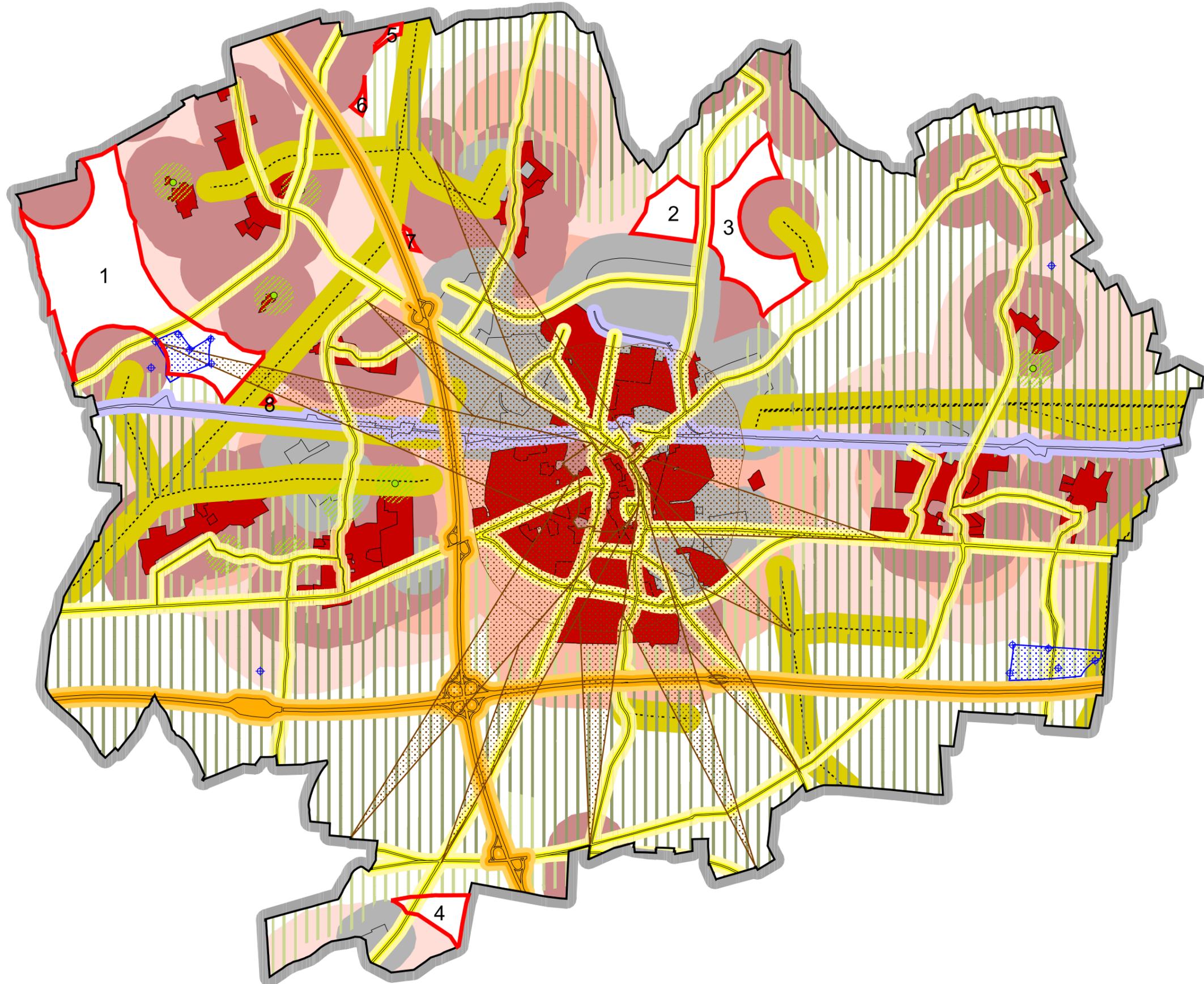
**Gesamtstädtische Kartierung:
Harte Ausschlusskriterien**

-  Bestand Windenergieanlage
-  Bestand Vorrangzone
- HARTE AUSSCHLUSSKRITERIEN**
-  Wohngebiete, Gemeinbedarfsflächen, Kern-, Dorf- und Mischgebiete
-  300 m Mindestabstand Lärmschutz zu Wohngebäuden und Splittersiedlungen
-  Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope
-  Naturdenkmale
-  Bundesautobahnen
40 m Bauverbot
-  Bundes-, Landes-, Kreisstraßen
20 m Bauverbot
-  Bahnlinien



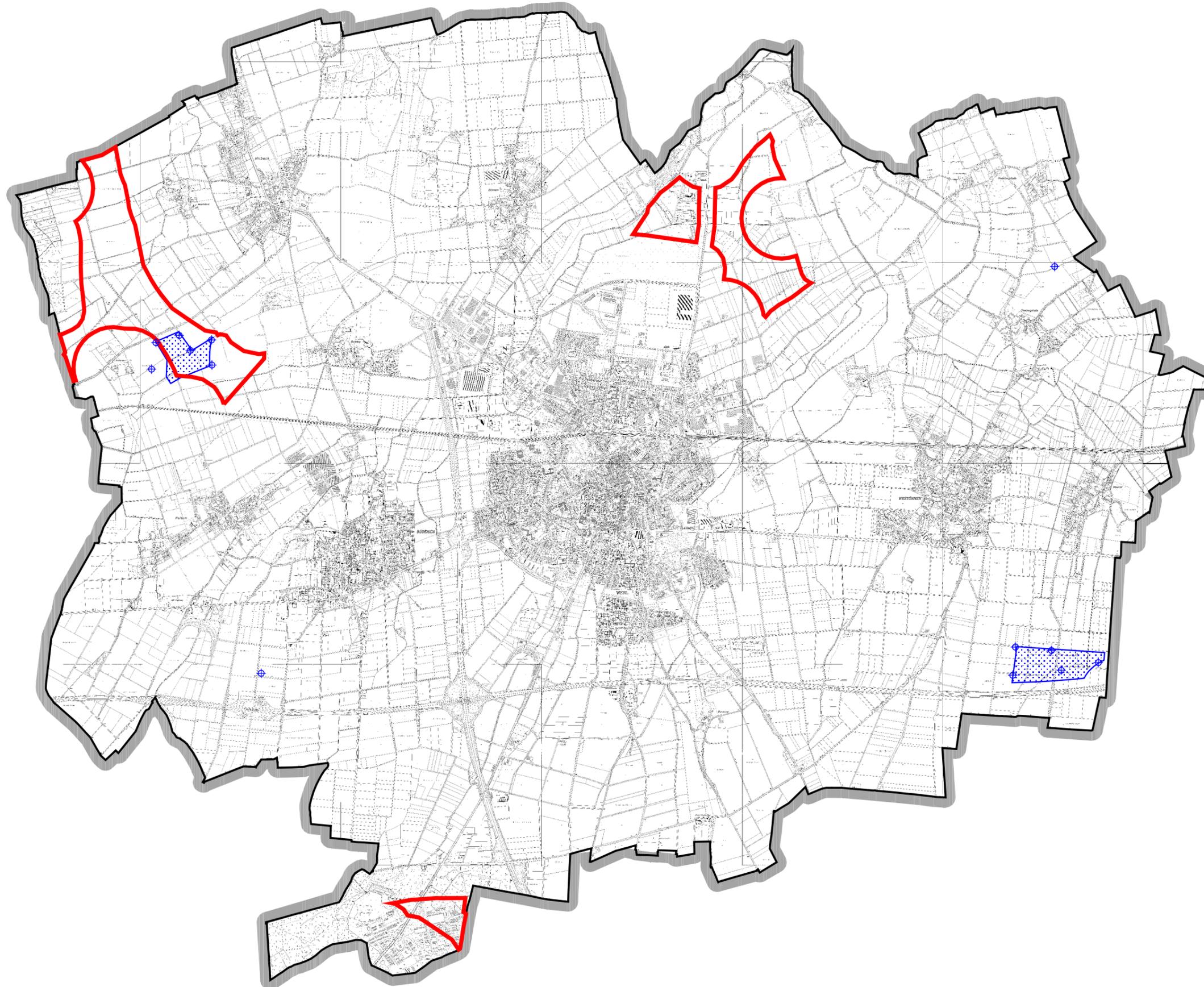
**Gesamtstädtische Kartierung:
Harte und weiche Ausschlusskriterien**

- Weißflächen
 - + Bestand Windenergieanlage
 - Bestand Vorrangzone
- HARTE AUSSCHLUSSKRITERIEN**
- Wohngebiete, Gemeinbedarfsflächen, Kern-, Dorf- und Mischgebiete
 - 300 m Mindestabstand Lärmschutz zu Wohngebäuden und Splittersiedlungen
 - Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope
 - Naturdenkmale
 - Bundesautobahnen
40 m Bauverbot
 - Bundes-, Landes-, Kreisstraßen
20 m Bauverbot
 - Bahnlinien
- WEICHE AUSSCHLUSSKRITERIEN**
- 1.000 m Mindestabstand Lärmschutz zu Reinen Wohngebieten, Gemeinbedarfsflächen: Gesundheitliche Zwecke (Krankenhäuser und Pflegeanstalten)
 - 650 m Mindestabstand Lärmschutz zu Allgemeinen Wohngebieten, sonstigen Flächen für den Gemeinbedarf, Sonderbauflächen
 - 400 m Mindestabstand Lärmschutz zu Misch-, Dorf-, Kerngebieten, Splittersiedlungen und Einzelgehöften
 - Gewerbe- und Industriegebiete
250 m Mindestabstand Lärmschutz
 - 350 m Schutzabstand zu Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten, Europäischen Vogelschutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen
 - 200 m Schutzabstand zu Naturdenkmalen
 - 90 m Schutzabstand zu Bundesautobahnen
 - 70 m Schutzabstand zu Bundes-, Landes-, Kreisstraßen
 - 70 m Schutzabstand zu Schienenwegen und Bahntrassen
 - Stromfreileitungen (mind. 110 kV)
150 m Schutzabstand
 - Historischer Ortskern inkl. 1.000 m Schutzabstand und geschützte Sichtachsen



Empfehlung für die Ausweisung von Konzentrationszonen

-  Empfehlungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen*
-  Bestand Windenergieanlage
-  Bestand Vorrangzone



*Die Flächenabgrenzung in der Empfehlung beruht auf der Annahme, dass drei Anlagen im schallreduzierten Betrieb errichtet werden.

Karte 3

Stand: 31.01.2014

Maßstab 1:40.000 (im Original)

0 500 1000 1500 2000 2500 m

